

In Verbindung mit Hans Herzfeld†, Rudolf Hillebrecht, Friedrich Mielke und Alexander Mitscherlich† herausgegeben von Otto Borst

Gert Gröning/Jochen Wolschke, Hannover Naturschutz und Ökologie im Nationalsozialismus

Ernst-Rainer Hönes, Mainz Kulturdenkmal und öffentliches Interesse

Martin Grassnick, Kaiserslautern Kulturdenkmale als Mittel der Werbung

Bruno Jalaß, Stade Altstadtsanierung: zum Beispiel Stade

1/83



Die alte Stadt. Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege

In Verbindung mit Hans Herzfeld †, Rudolf Hillebrecht, Friedrich Mielke und Alexander Mitscherlich † herausgegeben von Otto Borst

Band 1 / 1983. Zehnter Jahrgang

Redaktionskollegium: Dr. Otto Borst, Professor für mittlere und neuere Geschichte und ihre Didaktik an der Pädagogischen Hochschule Esslingen, Mozartweg 32, 7300 Esslingen (Schriftleitung) – Dr. Hans Joachim Fliedner, Leiter der Volkshochschule und des Stadtarchivs Offenburg, Ritterhaus-Museum, Ritterstr. 10, 7600 Offenburg – Dr. Henning Grabowski, Wiss. Ass. am Geographischen Seminar der Universität Münster, Königsberger Str. 79, 4400 Münster (Westf.) – Dr. Rainer Jooß, Professor für mittlere und neuere Geschichte und ihre Didaktik an der Pädagogischen Hochschule Esslingen, Föhrenweg 1, 7300 Esslingen – Professor Dr. Hermann Korte, Direktor des Instituts für Arbeitssoziologie und Arbeitspolitik der Ruhr-Universität Bochum, Steinweg 18, 4830 Rheda-Wiedenbrück – Architekt Dipl.-Ing. Hellmut Richter, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Oberste Baubehörde, Nadistr. 20, 8000 München 40 – Redaktionslektorat: Eduard Theiner, Hölderlinweg 10, 7305 Altbach – Redaktionssekretärin: Ursula Bioly, Marktplatz 16, 7300 Esslingen am Neckar.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in Vierteljahresbänden mit einem Gesamtumfang von etwa 390 Seiten. Der Bezugspreis im Abonnement beträgt jährlich DM 104,—; Vorzugspreis für Studierende gegen jährliche Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung DM 84,— einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer; Einzelbezugspreis für den Vierteljahresband DM 28,— einschließlich Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandkosten ab Verlagsort. Preisänderungen vorbehalten. Abbestellungen sind nur 6 Wochen vor Jahresende möglich.

Verlag, Vertrieb und Anzeigenverwaltung: W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart 80, Heßbrühlstraße 69, Postfach 8004 30, Tel. 786 31. Verlagsort: Stuttgart. Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Graphischer Großbetrieb, Stuttgart. Printed in Germany.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungsexemplare werden an die Anschrift der Schriftleitung erbeten: 7300 Esslingen am Neckar, Marktplatz 16, Postfach 269, Tel. (0711) 357670. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie fotomechanische und andere Vervielfältigungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart Berlin Köln Mainz

Gert Gröning / Joachim Wolschke

Naturschutz und Ökologie im Nationalsozialismus

Bisweilen haben wir den Eindruck, daß die Beschäftigung mit Fragen des Naturschutzes oder, wie es modischer heißt, mit ökologischen Problemen, von dem einen oder anderen damit Beschäftigten deshalb erfolgt, weil dort vermeintlich keine »Konjunktur-Spartacisten und -Demokraten« dem »Irrsinn« und der »Parteisuppe«¹ nachhängen, sondern dort nichts als die Natur und deren Schutz von Bedeutung sei. Gerade so, als ob einem durch den mehr oder weniger ausschließlichen Umgang mit Naturschutz aseptische Eigenschaften bezüglich der überall herumschwirrenden Politikviren zuwüchsen.

Daß die Vorstellung, über die Beschäftigung mit Naturschutz quasi politisch immun zu werden und gegebenenfalls zu bleiben, illusionär ist, ja sogar gesellschaftspolitisch fatal sein kann, wollen wir im folgenden an Beispielen aus der Zeit des Nationalsozialismus aufzeigen. Es ist unser erklärtes Ziel dabei, die Unhaltbarkeit der Vorstellung einer vom politischen Tagesgeschäft abgehobenen Tätigkeit im Bereich des Naturschutzes und die Notwendigkeit klarer gesellschaftspolitischer Stellungnahme auch in diesem Bereich aufzuzeigen.

Der Zeitraum zwischen 1933 und 1945 scheint uns für diesen Nachweis besonders geeignet, weil er einerseits bis zum heutigen Tage diesbezüglich tabuisiert ist und andererseits gerade in diesem Zeitraum der politische Mißbrauch von Naturschutzbestrebungen in seiner historisch entwickeltsten Form dargestellt werden kann. Dazu muß zunächst einmal festgehalten werden, daß 1935 »die Naturschutzarbeit in die Kompetenz des Reiches übernommen…, das Reichsnaturschutzgesetz (RNG) … verabschiedet«² und die Reichsstelle für Naturschutz mit ihrem ersten Direktor, Prof. Dr. Walter Schoenichen, eingerichtet wurde.³ Aus Erfahrungen mit der »Übernahme« anderer Einrichtungen in der Zeit des Nationalsozialismus ist bekannt, daß damit des öfteren auch bis zur physischen

¹ H. F. Wiepking-Jürgensmann, Friedrich der Große und wir, in: Gartenkunst 5 (1920), S. 71.

² K. Buchwald / W. Engelhardt (Hrsg.), Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz. Bd. 4 (1968), S. 107.

Wenn Buchwald (s. A 2) im Zusammenhang mit dem RNG von »verabschieden« spricht, so ist darauf hinzuweisen, daß 1935 die »Verabschiedung eines Gesetzes nichts mehr mit demokratischer Willensbildung und demokratischen Entscheidungsprozessen zu tun hatte. Das RNG wurde letztlich aufgrund eines Willküraktes des damaligen Reichsforstmeisters Hermann Göring »verabschiedet«; daß dies auch Konsequenzen für den Naturschutz gehabt hat, geht aus der Dissertation von Walter Mrass hervor: Die Organisation des staatlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege im Deutschen Reich und der Bundesrepublik Deutschland seit 1935, gemessen an der Aufgabenstellung in einer modernen Industriegesellschaft. Diss. Hannover 1969, S. 11–13.

Liquidierung reichende Maßnahmen zur Brechung des Widerstandes gegen solche »Übernahmen « notwendig wurden.⁴

Aus dem Bereich von »grünen« Organisationen ist derlei weniger bekannt. So schreibt z. B. Brando über den damaligen Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands: »Offenbar ist die Überführung des früheren Reichsverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands in den neugegründeten Reichsbund ohne Anwendung drakonischer Maßnahmen, wie sie auf anderen Gebieten an der Tagesordnung waren, vor sich gegangen.«5 Auch die Entwicklung der 1920 von Helfer gegründeten Zeitschrift »Naturschutz«, dem damals wichtigsten Publikationsorgan des Naturschutzes, gibt erste Hinweise auf die problemlose Ȇbernahme« des Naturschutzes in den NS-Staat. Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten waren in dieser Zeitschrift offenbar weder personelle noch inhaltliche Eingriffe notwendig. Eine inhaltliche Zäsur in den folgenden Ausgaben der Zeitschrift in dem Sinne, daß Inhalte, die mit dem Nationalsozialismus hätten unvereinbar sein können, nicht mehr veröffentlicht werden konnten, ist nicht festzustellen; anscheinend gab es innerhalb der Klientel und der Autorenschaft des »Naturschutzes« keine dem Nationalsozialismus entgegenstehenden Inhalte und Richtungen. Z. B. finden sich zum »Neuen Bauen«, nach 1933 vom NS-Staat als »entartet« diffamiert, im Rahmen der Heimatschutz-Bewegung in der Zeitschrift »Naturschutz« auch vor 1933 nur ablehnende Beiträge zu diesem Problem.⁶ Dagegen wurde es in der »Gartenkunst«, der Zeitschrift der Gartenarchitekten, vor 1933 auch durchaus positiv diskutiert.⁷

Noch krasser drückt Schwenkel nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten seine Meinung über »jene berüchtigte Architektengruppe um Le Corbusier« aus: »Sie sind Bolschewisten. Ihr Ziel ist die Vernichtung des Nationalen um der Internationale willen, der Tod der Kultur, der Mord der Seele, damit die Maschine und der äußere Lebensgenuß triumphiere« (H. Schwenkel, Heimatschutz im nationalen Deutschland, in: Mein Heimatland. Blätter für Volkskunde, Heimat- und Naturschutz, Denkmalpflege 7/8, 1933, S. 229).

Die Konvergenz der Interessen von Naturschutz und Politik in jener Zeit wird auch durch den bereits erwähnten ersten Direktor der Reichsstelle für Naturschutz Schoenichen personifiziert, der seit Oktober 1927 Herausgeber der Zeitschrift »Naturschutz« war. Im August 1933 erscheint unter dem auf ein Hitler-Zitat bezugnehmenden Titel »Das deutsche Volk muß gereinigt werden« – Und die deutsche Landschaft?« ein Leitartikel von Walther Schoenichen in der Zeitschrift »Naturschutz«, in dem er die Säuberungsmaßnahmen der Nationalsozialisten befürwortet und vergleichbare Maßnahmen auch für die Landschaft fordert. Er schreibt: »In der Tat: Träger der Gedankenwelt des Nationalsozialismus kann nur ein Volk sein, das sicher in der für seine Art und Rasse bezeichnenden Eigenprägung ruht, das die Kraft findet, die an seinem Mark fressenden Einflüsse grundsätzlich auszuschalten. Die Entwicklungsvorgänge der letzten anderthalb Jahrzehnte hatten unser Land mit einer wahren Sintflut undeutscher, ja deutschfeindlicher Kulturströmungen überschwemmt, deren zum Teil widerwärtige Senkstoffe alles deutschgemäße bis zur Unkenntlichkeit zu überkrusten drohten.

Am höchsten war der Pegelstand dieser Flut in den großen Städten, aber durch ein weitverzweigtes Netz von Kanälen wurden jene trüben Wasser auch auf das platte Land bis in das entlegenste Dorf geleitet.

Seit der Übernahme der Macht durch den Nationalsozialismus haben sich die Wasser der geschilderten Sintflut schon großenteils verlaufen. Im Theaterwesen, im Schrifttum, in der Wissenschaft, in der Kunst, im Bildungswesen, in der Verwaltung sind die Elemente, denen vorzugsweise die hemmungslose Förderung fremdstämmigen, undeutschen Wesens zur Last gelegt werden mußte, ausgemerzt oder doch unschädlich gemacht worden. Die grundsätzliche Reinigung des Volkes, die der Führer angekündigt hatte, ist zum erheblichen Teil durchgeführt.«⁸

Schon im März 1933 veröffentlichte Schoenichen im Völkischen Beobachter, der führenden Zeitung der NSDAP, einen Aufsatz über »Naturschutz im nationalen Deutschland«, in dem er, in Anlehnung an Elemente der NS-Ideologie, den Naturschutz als notwendig »für die Gesunderhaltung der deutschen Seele« darstellt und die Landschaft als »Keimbett unserer völkischen Eigenprägung« bezeichnet. Naturschutzgebiete seien demzufolge notwendig, »um die Emanation irrationaler Kräfte, die dem jungfräulichen Heimatboden entquillt, für unsere Nation lebendig und wirksam zu erhalten«.9

Schoenichen, der Naturwissenschaft studiert hatte, war schon lange vor 1933 ein überzeugter Vertreter und Befürworter biologistischen Gedankenguts (Ausleseprinzip, rassehygienische Maßnahmen etc.), wie es von den Nationalsozialisten zur Rechtfertigung

⁴ vgl. etwa die Beschreibung der Ȇbergabe« des Psychologischen Instituts der Universität Hamburg im Jahre 1933 von Zinnecker, in M. Muchow / H. H. Muchow, Der Lebensraum des Großstadtkindes (1935, Reprint 1978), S. 20 f.

⁵ P. Brando, Kleine Gärten – einst und jetzt. Hamburg 1965, S. 52.

⁶ So sagt z. B. Schwenkel, einer der wichtigsten Naturschützer jener Zeit: »Eine gewisse Richtung in Architektur und Technik ist ähnlich wie eine gewisse Sorte von Schriftstellern international eingestellt. Sie lehnen alles Überlieferte, alles Gewachsene, alles Heimatliche als wertlos für ihre internationalen Ziele ab. Zu dieser Gruppe gehört auch Le Corbusier mit seinem Kreis« (H. Schwenkel, Gegner des Heimatschutzes, in: Naturschutz 12, 2 [1930], S. 26). Von dieser Gruppe meint Schwenkel, »daß diese Art von Menschen die völkische Eigenart, die Persönlichkeit, die Überlieferung, die Geschichte, die Kunstwerke der Vergangenheit und damit die Kultur in ihren objektiven Werken und als Zustand im Einzelmenschen und im Volk zu vernichten bestrebt sind, entweder weil sie nicht wissen, daß die Loslösung von der Scholle das Ende der Kultur ist, oder aber weil sie bewußt zerstören wollen. Sie vergöttern die Maschine, sie überschätzen die Technik, den äußeren Genuß und die Bequemlichkeit und suchen es als ein erstrebenswertes Ziel hinzustellen, nach möglichst wenig Arbeit und möglichst viel Vergnügen zu streben« (Schwenkel, ebda. S. 26f.).

⁷ So setzt sich z. B. *Sepp Rasch* konstruktiv mit dem »Neuen Bauen« auseinander (Moderne Landschafts- und Gartengestaltung, Gartenkunst 43, 1930, S. 73 f.).

W. Schoenichen, »Das deutsche Volk muß gereinigt werden« – und die deutsche Landschaft?, in: Naturschutz 14, 11 [1933], S. 205).

⁹ W. Schoenichen, Der Naturschutz im nationalen Deutschland, in: Völkischer Beobachter 25.3. 1933, S. 2.

von Euthanasie, Unterdrückung anderer Rassen und Völker benutzt wurde. Der frühe Eintritt Schoenichens in die NSDAP zum 1. 5. 1933 (nach Unterlagen des Berlin Document Center) läßt ebenfalls vermuten, daß er dem Nationalsozialismus durchaus aufgeschlossen gegenüberstand. Daß diese Tatsache von den Nationalsozialisten sehr wohl erkannt und entsprechend gewürdigt wurde, verdeutlicht die Art, wie 1936 sein Beitrag zum »Handbuch des naturwissenschaftlichen Unterrichts« aus dem Jahr 1926 (hrsg. v. J. Norrenberg) hervorgehoben wird: »Diese Veröffentlichung darf heute noch als das Standardwerk auf dem Gebiete der Methodik des biologischen Unterrichts gelten. Sie enthält im übrigen an vielen Stellen bemerkenswerte Aufschlüsse über die staatspolitische Gesinnung des Verfassers, die zu den Anschauungen der Systemregierung (Weimarer Republik, Anm. d. Verf.) allerdings in starkem Widerspruch standen«.

Aus diesem Werk werden dann von Moewes bezeichnenderweise folgende Stellen zitiert: »Es ist kein Zweifel, daß unserem Volk zurzeit ein rassenhygienischer Niedergang droht. Zunächst ist das überaus rasche Sinken der Geburtenziffern beunruhigend. Aber auch mit einer rein quantitativen Steigerung der Geburtenzahl ist uns allein nicht gedient. Es gilt vielmehr, gleichzeitig einen möglichst hochwertigen Nachwuchs zu erziehen. Aus solcher Erkenntnis heraus wird sich auch ein Verständnis anbahnen lassen für jene Richtlinien, die darauf hinauslaufen, degenerierte Elemente (Verbrecher, Syphilitiker und dgl.) von der Fortpflanzung auszuschließen, die Erlaubnis zur Ehe von einem Nachweis der Gesundheit abhängig zu machen, die sozialen Bedingungen so umzugestalten, daß nicht wie heute eine Unzahl gerade der rassenhygienisch wertvollsten Frauen der Mutterschaft nicht teilhaftig werden können usf.; kurz Verständnis für alle Bestrebungen, die an Stelle der gegenwärtigen teils völlig regellosen, teils durch die Geldehe stark plutokratisch beeinflußten Weiterleitung des Keimplasmas zielbewußt den Aufstieg des rassenhygienisch tüchtigen Keimplasmas setzen wollen. «¹¹

Neben Schoenichen, der in der Zeit des Nationalsozialismus immer wieder Artikel mit Bekenntnissen zum NS-Staat publiziert und dabei auf Elemente nationalsozialistischer Ideologie zurückgreift, ist auch einer der »führenden und vorausschauenden Köpfe der Naturschutzbewegung«,¹² Prof. Dr. Hans Schwenkel, einschlägig hervorgetreten. Als Hinweis auf Schwenkels nationalsozialistische Gesinnung bzw. seine weitestgehende Anpassung an den Nationalsozialismus, soll aus drei seiner während der NS-Zeit veröffentlichten Artikel beispielhaft zitiert werden. 1933 schreibt er über den Heimatschutz: »Aus dieser Grundeinstellung, diesen kulturphilosophischen Grundwahrheiten und

Erkenntnissen, diesen nationalbiologischen Überzeugungen heraus tritt der Heimatschutz mit großen Hoffnungen an das nationale Deutschland heran. Der Heimatschutz war nie etwas anderes als ein Kampfbund für deutsche Kultur. Aber sein Ruf ist weithin ungehört verhallt. Heute glaubt er daran, daß er gehört wird, so gut wie die Rassenhygieniker gehört werden. Heimatschutz ist Eugenik der Kultur«¹³ und weiter; »Es gilt das Volkstum gesund zu erhalten. Rassenhygiene oder Eugenik ist noch wichtiger als Wettspiele und Wettrennen. Man kann mit Sport, so wertvoll er ist, nicht Neurasthenie und Geschlechtskrankheiten aufwiegen und ihre zwangsläufigen Folgen für die Nachkommen aufheben. Wir brauchen den Adel des Blutes, der Begabung, der Tüchtigkeit, der Leistung, «14 In der Festschrift zu Schoenichens 60. Geburtstag befürwortet er die Rassengesetzgebung der Nazis und fordert unter Berufung auf den Begründer des Ökologie-Begriffes, Ernst Haeckel, »daß das biologische Denken Gemeingut aller Gebildeten werden und das ganze öffentliche Leben durchdringen müsse«.15 »Und es bedurfte eines genialen, durch keine bestimmte Fachbildung beengten, noch in eine Sackgasse eingefangenen Laien, mit klarem Blick für die wirkliche Welt, ausgestattet mit der Gabe, das Wesentliche auch der neuen biologischen Erkenntnisse sich anzueignen. Ich meine unseren Führer Adolf Hitler... So steht der biologische Grundgedanke hinter der gesamten Rassen- und Bevölkerungspolitik des nationalsozialistischen Staates, er ist die Grundlage der Lehre von der Rassenseele und der aus ihr wachsenden Kultur und Weltanschauung, er ist die treibende Kraft gewesen für das Gesetz zur Verminderung des erbkranken Nachwuchses, für die Gesetze zur Vermeidung schädlicher Rassenmischungen usw. «16 1937 greift Schwenkel den Antisemitismus der Nazis auf und wirft den Juden vor: »Nach dem ersten Buch Mose kennt auch der Jude keinen Naturschutz, denn Gott gibt den Kindern Israels alle Pflanzen und alle Tiere, valles was da kreucht und fleucht«, zur Seite. Erst der Kulturmensch, und zwar fast ausschließlich der nordische Mensch, gewinnt ein ganz neues Verhältnis zur Natur, nämlich das der Ehrfurcht, auf die auch der Naturschutz gegründet ist. «17

Bereits an den knappen Bemerkungen zu jenen führenden Naturschutzvertretern in dieser Zeit mag deutlich geworden sein, wie eng, zumindest auf dieser Ebene, Naturschutz und Politik miteinander verknüpft waren.

Die Bedeutung des Naturschutzes für den Nationalsozialismus lag sicher nicht in seinen realen Forderungen, die einer wirtschaftlichen Entwicklung nur hinderlich waren, sondern in den ideologischen Möglichkeiten, die der Naturschutz bot. Die diesbezüglichen ideologischen Inhalte gaben dem NS-Staat die Möglichkeit, sie vor allem im Erziehungswesen

F. Moewes, Walther Schoenichen zum 60. Geburtstag, 18. Juli 1936, in: Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. W. Schoenichen, Textbeilage zur Zeitschrift Naturschutz 17, 7 (1936), S. 3.

W. Schoenichen, Methodik und Technik des naturgeschichtlichen Unterrichts, in: Handbuch des naturwissenschaftlichen und mathematischen Unterrichts, hrsg. v. J. Norrenberg, Bd. 5 Leipzig 1926, S. 215 f. Vgl. auch Moewes (s. A 10), S. 4.

¹² Buchwald, (s. A 2), S. 107.

¹³ Schwenkel, Heimatschutz im nationalen Deutschland (s. A 6), S. 231f.

¹⁴ ebda., S. 241.

¹⁵ H. Schwenkel, Biologisches Denken und Naturschutz, in: Festschrift zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. W. Schoenichen, Textbeilage zur Zeitschrift Naturschutz 17, 7 (1936), S. 9.

¹⁶ ebda.

¹⁷ H. Schwenkel, Presse und Naturschutz, in: Naturschutz 18, 6 (1937), S. 117.

systematisch anzuwenden, um Rassismus, Kampf ums Dasein usw. am Beispiel der Natur als auch für den Menschen gültig darzustellen.

Daß sich zwischen Naturschutz und Erziehung durchaus brauchbare und auch mißbräuchliche Verbindungen herstellen ließen, hatten auch die Nationalsozialisten erkannt. In Preußen war bis 1935 der Reichserziehungsminister für den Naturschutz zuständig. Die enge Verbindung zwischen Naturschutz und Erziehungswesen mag außerdem daraus ersichtlich werden, daß von den nach § 3 Abs. 4 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 zum RNG 54 (2 Stellen waren nicht besetzt) Beauftragten für Naturschutz bei den höheren Naturschutzstellen allein 27 Lehrer waren; 6 kamen aus dem universitären Bereich hinzu (vgl. Reichsforstamt 1937, S. 10).

Ein weiteres Indiz für die Verbindung zwischen Naturschutz und nationalsozialistischer Erziehung ist die Tatsache, daß die »Reichszeitung der deutschen Erzieher / Nationalsozialistische Lehrerzeitung« 1937 der Behandlung des Naturschutzes im Schulunterricht ein ganzes Heft widmet. Unter dem Leitwort »Die deutsche Landschaft muß unter allen Umständen erhalten bleiben, denn sie ist und war schon von jeher die Quelle der Kraft und Stärke unseres Volkes (Adolf Hitler)« veröffentlichen verschiedene Autoren (K. Guenther, W. Schoenichen, C. Schmitt u. a.) ihre Vorstellungen zum Naturschutz und zur Erziehung der Jugend. Besonders Guenther veranschaulicht die Funktion, die Natur und Naturschutz für die NS-Erziehung und für die charakterliche Entwicklung der deutschen Jugend haben sollen: »Aber nicht nur deutsches Fühlen, auch deutsche Charaktereigenschaften bedürfen der Natur zur Anregung und Stärkung. Und das gilt gerade von denen, die das heutige Deutschland pflegt: heroischer Sinn, Gemeinschaftsgefühl und Opferbereitschaft. Heldenhaftes Verhalten war den Germanen erstes Ideal, sie sogen es schon als Kinder in sich ein, und da war es ihre Naturverbundenheit, die diesen Sinn in ihnen erstarken ließ. Denn Kampf ist leitendes Gesetz in der Natur, Tiere und Pflanzen zeigen das noch heute... Und das eindrucksvollste Bild des Kampfes bot der Urwald. Das erkannte ich, als ich ihn nicht nur in Indien und Brasilien, sondern auch im Böhmerwald studierte, wo noch ein von keiner Menschenhand berührter Urwaldrest steht. Führen wir unsere Jugend an solche Stellen, so wird ihr der heroische Sinn in Fleisch und Blut übergehen. Dazu müssen wir aber ungehemmte Natur überall in der Nähe haben.«¹⁸

Die erzieherische Bedeutung des Naturschutzes für den NS-Staat fand schon sehr früh ihren konkreten Niederschlag in Erlassen der Regierung. So erging am 18.10.33 vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung folgender Erlaß: »Wiederholt habe ich den Schulen die Pflege des Naturschutzgedankens nachdrücklich zur Pflicht gemacht. Dieser Forderung voll zu entsprechen, ist heute namentlich aus Gründen der nationalen Erziehung dringend geboten. Ein wertvolles Hilfsmittel, Lehrer wie Schüler mit den Aufgaben des Naturschutzes näher vertraut zu machen, über dessen Fortschritte regelmä-

ßig zu unterrichten und zu einem gemütvollen Erfassen der Natur anzuregen, stellt die von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen herausgegebene mit reichem Bilderschmuck versehene Zeitschrift »Naturschutz« (Verlag J. Neumann, Neudamm Nm.) dar.«¹⁹ Der auch von der Staatlichen Stelle herausgegebene »Naturschutzkalender« wird ebenfalls zur Verwendung in den Schulen empfohlen: »Er wird so ein Hilfsmittel, die Jugend unsere Heimatnatur gemütvoll erleben zu lassen und zugleich im Geiste der neuen Zeit auf sie einzuwirken.«²⁰

Schoenichen weist darauf hin, daß neben besagtem Erlaß der Minister einen Lehrauftrag für Naturschutz erteilte, den Schoenichen vom Wintersemester 1934/35 an der Berliner Universität wahrnahm. Am Zustandekommen dieser beiden Maßnahmen war Schoenichen vermutlich maßgeblich beteiligt, denn er hatte schon lange eine stärkere Berücksichtigung des Lebenskunde-Unterrichts gefordert, wuß aber in der Weimarer Republik mit seinen Forderungen auf den Widerstand des Kultusministers gestoßen sein. So soll er seinerzeit seinen vom Kultusminister eigenhändig unterzeichneten Rüffel« erhalten haben. Hatten Machtergreifung durch die Nationalsozialisten scheint Schoenichen – die Identität seiner Erziehungsvorstellungen mit denen der Nationalsozialisten ausnutzend – auf eine stärkere Berücksichtigung des Lebenskundeunterrichts (Biologie) und des Naturschutzes als Beitrag dazu hingewirkt zu haben.

Neben der Erziehung in NS-Eliteschulen versuchten die Nationalsozialisten, die Erziehung im Sinne totalitärer Herrschaft vor allem durch die Hervorhebung solcher Fächer wie Biologie, Geschichte, Geographie, Germanistik und Sport zu funktionalisieren.²⁵ Im Rahmen des Biologieunterrichts kam dem Naturschutz dabei die Aufgabe zu, sozialdarwinistische und biologistische Denkweisen zu vermitteln; Lebensraumerweiterung und Kampf als oberstes Lebensprinzip sollten am Beispiel der heimatlichen Natur veranschaulicht werden. Laut Schoenichen sollten inhaltlich im lebenskundlichen Unterricht folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- »Tier und Pflanzen sollen dem Schüler als lebende, im Daseinskampfe sich behauptende Wesen nahegebracht werden. Für den staatsbürgerlich so wichtigen Begriff des Organismus, d. h. der Gleichschaltung aller Glieder und Organe im Dienste einer und derselben übergeordneten Lebensaufgabe, muß der Jugend schon früh das Verständnis erschlossen werden; desgleichen auch für die

¹⁸ K. Guenther, Deutsches Naturgefühl und Naturschutzgedanke, in: Reichszeitung der deutschen Erzieher. Nationalsozialistische Lehrerzeitung 8 (1937), S. 291.

¹⁹ Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung 1933, zit. nach: Naturschutz in der Schule, in: Nachrichtenblatt für Naturdenkmalpflege 11, 5 (1935), S. 5.

²⁰ ebda.

vgl. W. Schoenichen, Von den Aufgaben des Naturschutzes, in: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1 (1935), S. 6.

²² vgl. Schoenichen, Methodik und Technik (s. A 11), Vorwort.

²³ vgl. Schoenichen, Aufgaben des Naturschutzes (s. A 21), S. 6.

²⁴ ebda.

²⁵ vgl. K. D. Bracher, Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus. Frankfurt/M. 1979, S. 285.

Tatsache, daß im Tierreiche Wehrhaftigkeit und Gesunderhaltung des Trieblebens unerläßliche Voraussetzungen für die Erhaltung der Art sind.«²⁶

- »Bereits bei dem Abschluß der Mittelstufe darf aber auch eine – wenn auch nur vorbereitende Behandlung des Rassebegriffs und der wichtigsten zur Gesunderhaltung der Erblinien erforderlichen Maßnahmen nicht fehlen, damit der neue Staat sich bei der gesetzlichen Regelung, die er für dieses Gebiet vorzunehmen hat, auf das Vertrauen und Verständnis möglichst breiter Volksschichten stützen kann. «²⁷

Außerdem sollte

 der »koloniale Gedanke« durch Schilderung der Tier- und Pflanzenwelt in den ehemaligen Kolonien und der dortigen deutschen »Kulturleistungen« wachgehalten werden.

An dieser Stelle ist einmal mehr auf die Tatsache hinzuweisen, daß Schoenichen nicht erst seit 1933 derartiges Gedankengut geäußert hat und daß dieses gegebenenfalls als Anpassung an die Bedingungen im NS-Staat entschuldigte werden kann, sondern daß Schoenichen durchaus Vorreiter-Funktion gehabt hat. Dieselbe Ideologie, die Gewalt gegen Individuen (Maßnahmen wie Zwangssterilisation) und Gewalt gegen ganze Völker (Ausbeutung in den Kolonien) beinhaltet, hat Schoenichen in derselben Deutlichkeit schon 1926 öffentlich vertreten (in etwas abgeschwächter Form sogar schon 1914 in der 1. Auflage seines Buches).

So stellt er in der 2. Auflage der »Methodik und Technik des naturgeschichtlichen Unterrichts« 1926 seine imperialistischen Vorstellungen bezüglich der Kolonien dar. Die Abtretung der Kolonien durch den Versailler Vertrag bezeichnet er als unerhörtes Unrecht. Der naturgeschichtliche Unterricht soll den kolonialen Gedanken, den Anspruch auf die Bewirtschaftung der Kolonien wachhalten: Er wird durch Erzählungen »von dem Zauber der afrikanischen Steppe«, »von den Wundern des tropischen Urwaldes«, »dabei das Seine tun, den jugendlichen Hang zur Romantik anzufachen zu glühender Sehnsucht nach der Wiedererstehung eines deutschen Kolonialreiches«.²8 Im Zusammenhang mit der »zur Zeit herrschenden mangelhaften Wehrhaftigkeit unseres Landes«, in der er »die Unterdrückung einer Lebensfunktion des Staatsganzen« sieht, hebt er den Gedanken der Unterordnung des Einzelnen hervor: »Auch der Gedanke der Opferung einzelner Individuen zum Wohle des Ganzen findet sich im Tierreiche hier und da verwirklicht.«²9

Den Stellenwert des Naturschutzes, nämlich zu dieser Art von Unterricht das Anschauungsmaterial in Form von Naturschutzgebieten zu liefern, veranschaulicht Klose, der Nachfolger (ab 1938) von Schoenichen als Direktor der Reichsstelle für Naturschutz, der darauf hinweist, daß der nationalsozialistische Staat allergrößten Wert auf die lebensgesetzliche Forschung und den biologischen Unterricht lege, denn nur dieser Unterricht könne der Hauptträger der Rasselehre sein. Dazu müsse die Jugend aber die Pflanzen- und Tierwelt in ihren Lebensräumen selbst beobachten können.³⁰

Ein so verstandener Naturschutz, der von einzelnen maßgeblichen Naturschützern wie z. B. Schoenichen und Schwenkel schon lange vor 1933 entwickelt worden ist, der nach 1933 u. E. in der gesamten Naturschutzbewegung akzeptiert und kritiklos aufgegriffen wurde, macht deutlich, wie wenig von der »Parteisuppe« abgelassen und wie konsequenterweise der Naturschutz von der Politik »übernommen« wurde, indem ihm z. B. im nationalsozialistischen Bildungswesen ein fester Platz eingeräumt wurde.

Der dargestellten problemlosen ideologischen Verwertbarkeit des Naturschutzes für den Nationalsozialismus und seiner Verankerung im nationalsozialistischen Bildungssystem stand u.E. eine unveränderte, wenn nicht schlechtere Situation als in der Weimarer Republik bei der Durchsetzung konkreter Naturschutzmaßnahmen gegenüber. Zwar hatte der NS-Staat ein Interesse daran, die ideologischen Argumentationen, die ihm der Naturschutz bot, als wissenschaftliche Untermauerung von Rassenideologie und biologistischen Vorstellungen, wie Kampf ums Dasein, Prinzip der natürlichen Auslese usw., auszunutzen, eine stärkere Berücksichtigung bei der Durchsetzung praktischer Naturschutzmaßnahmen aber hatte hinter wirtschaftlichen Interessen und Aufrüstung zurückzustehen. So ist auch nach Erlaß des RNG das Verhältnis von Naturschutz und Nationalsozialismus u.E. von einer weitgehenden Unfähigkeit des Naturschutzes seine Interessen durchzusetzen, gekennzeichnet. Dies führte letztlich dazu, daß - zumindest einzelne - Naturschützer in der nationalsozialistischen Eroberung neuen Lebensraumes einen Weg der Abhilfe erhofften. Die Hilflosigkeit des Naturschutzes gegenüber den Maßnahmen des Nationalsozialismus schildert Klose sehr drastisch: »So kam das Jahr 1933 heran. Rang wie gesagt der gewissenhafte Naturschützer vorher schon die Hände, so konnte er jetzt noch zusätzlich blutige Tränen weinen. Denn von nun an begannen sich die naturzerstörenden Kräfte ins Unermeßliche zu steigern. Für Millionen Arbeitsloser sollte Beschäftigung gefunden werden; der Arbeitsdienst wurde auf die Landschaft losgelassen; die Ideen der autarken Wirtschaft forderten das Verschwinden der noch verbliebenen Naturreserven in Heide, Wald, Moor und Gewässer und beanspruchten alles Ödland für Aufforstung, landwirtschaftliche Kultur usw.«31 Ähnlich weist Mrass darauf hin, daß die Entwicklung um 1935

W. Schoenichen, Der lebenskundliche (biologische) Unterricht an den höheren Schulen, in: Naturschutz 15, 9 (1934), S. 189.

²⁷ ebda., S. 189f.

²⁸ Schoenichen, Methodik und Technik (s. A 11), S. 231.

²⁹ ebda., S. 197.

³⁰ H. Klose, Vortrag über Landschaftsschutz, in: Naturschutz 19, 2 (1938), S. 32.

³¹ H. Klose, Der Weg des deutschen Naturschutzes, in: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 2 (1949), S. 38. – Die Naturschützer sahen die größte Bedrohung wohl nicht in Industrie- und Wehrmachtsmaßnahmen, sondern in den im Rahmen des Vierjahresplanes vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion durch z. B. Ödlandkultivierung und Flurbereinigung. In der Zeitschrift für Raumforschung und Raumordnung, dem Publikationsorgan der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung, finden sich im 1. Jahrgang 1936/37 allein 4 Hefte (6/7 und 14/15), die sich mit der Problematik Landgewinnung durch Moorkultivierung und Eindeichung befassen. Über den Konflikt Naturschutz – Landeskultur berichtet ausführlich z. B. die »Deutsche Landeskulturzeitung«, Heft 2, Jg. 1937. Allerdings ist dies kein grundsätzlich neuer Konflikt. Schon Rudorffs Programmschrift und damit die deutsche Heimatschutzbewe-

11

ganz unter den Auswirkungen der Vierjahrespläne gestanden habe, die weniger dem Naturschutz als vielmehr durch die Ausnutzung jeden qm Bodens für die Autarkiebestrebungen der »Reichsregierung«, d. h. der Kriegspolitik der Nationalsozialisten, zum Erfolg verhelfen sollten.³²

Berücksichtigt man, daß Hitler im August 1936 in einer Denkschrift zum Vierjahresplan, den er auf dem Parteitag 1936 verkündet, offen den kommenden Krieg ankündigt, 33 dann ist es unwahrscheinlich, daß der Naturschutz - abgesehen von einigen Randerfolgen - durch das RNG bessere Durchsetzungsmöglichkeiten gehabt haben soll, selbst wenn der Beauftragte für den Vierjahresplan, Göring, gleichzeitig oberster Naturschützer war.³⁴

Angesichts einer solchen Situation erscheint es sehr einseitig und rückblickend verklärt, wenn Klose 1949 die 4 Jahre vom Erlaß des RNG bis zum Beginn des Krieges als »die hohe Zeit des Naturschutzes« wertet.³⁵ Als Beleg für die erfolgreiche Arbeit in diesen Jahren führt er u. a. an, daß das Reichsnaturschutzbuch 1940 bereits über 800 eingetragene Naturschutzgebiete aufgewiesen habe. 36 Bedenkt man aber, daß Schoenichen für den Zeitraum bis 1933 bereits von 400 Naturschutzgebieten nur in Preußen spricht³⁷ und daß zu diesen 400 Schutzgebieten wahrscheinlich noch eine erhebliche Zahl aus den übrigen Staaten (z. B. Bayern, Württemberg) hinzuzurechnen ist, so muß die Zahl von 800 Schutzgebieten bis 1940 nicht notwendigerweise eine Auswirkung des RNG gewesen sein.

Im übrigen gibt Heck, der Leiter der Obersten Naturschutzbehörde im Reichsforstamt, im März 1940 die Zahl der bestehenden Naturschutzgebiete nicht mit 800, sondern nur mit »etwa 600« an.38 Es war nicht festzustellen, welche Zahl der Wirklichkeit eher entsprach, immerhin bestärkt dies die Skepsis gegenüber Kloses Behauptung. Im Zusammenhang mit einem wirksamen Landschaftsschutz nennt Klose ferner die §§ 5, 19 und 20

gung nahmen laut Klose ihren ersten Anstoß an der Praxis der Landeskultur (vgl. H. Klose, Naturschutz und Landeskultur, in: Deutsche Landeskulturzeitung 6, 2 [1937], S. 43).

32 vgl. Mrass (s. A 3), S.9.

- 33 »Die endgültige Lösung liegt in einer Erweiterung des Lebensraumes bzw. der Rohstoff- und Ernährungsbasis unseres Volkes. Es ist die Aufgabe der politischen Führung, diese Frage dereinst zu lösen... Ich stelle damit folgende Aufgabe: I. Die deutsche Armee muß in 4 Jahren einsatzfähig sein. II. Die deutsche Wirtschaft muß in 4 Jahren kriegsfähig sein. « (Hitler, zit. nach R. Kühnl, Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten. Köln 1978, S. 287f.).
- ³⁴ Daß Göring den Naturschutz hinter die Anforderungen des Vierjahresplanes zurückstellte, geht z. B. aus einer Ansprache im August 1939 hervor. Er fordert ausdrücklich eine Vergrößerung der Waldfläche um ca. 10% auf Kosten von Ödland, den Anbau ertragreicher, schnellwüchsiger, ggf. auch ausländischer Holzarten etc. (vgl. H. Göring, Ansprache anläßlich der 1. großdeutschen Reichstagung der Forstwirtschaft, in: Naturschutz 20, 8 [1939], S. 168).
- ³⁵ vgl. Klose, Der Weg des deutschen Naturschutzes (s. A 31), S. 40.
- ³⁶ ebda., S. 39.
- ³⁷ Schoenichen, Von den Aufgaben des Naturschutzes (s. A 21), S. 4.
- 38 vgl. L. Heck, Neue Aufgaben des Naturschutzes. Nationalparke für Großdeutschland, in: Völkischer Beobachter 13. 3. 1940, S. 3.

des RNG (verbunden mit den §§ 13 und 14 der Durchführungsverordnung), die sich als »ungemein« zweckmäßig für den Landschaftsschutz erwiesen hätten. 39 In krassem Widerspruch zu Kloses Ausführungen den § 20 RNG und den § 14 DVO betreffend. 40 steht allerdings eine Allgemeine Verfügung des Reichsforstmeisters vom 22.1. 1938, in der dieser gerade die mangelnde Berücksichtigung des § 20 RNG und des § 14 DVO beklagt und in der die Naturschutzbehörden u. a. aufgefordert werden, »ihre angemessene Beteiligung zu sichern«. 41 Diese Allgemeine Verfügung erhärtet die Vermutung, daß das RNG angesichts der Kriegsvorbereitungen keine besseren Durchsetzungschancen für den Naturschutz brachte.

Wenn sich Alwin Seifert, einer der »profiliertesten Vertreter jener Pioniergeneration, die in harten Kämpfen und Auseinandersetzungen die aktiv gestaltende Landschaftspflege dem erhaltenden Naturschutz als weiteres Glied umfassender Landespflege angefügt haben«, 42 angesichts derartiger Bedingungen in der Beschimpfung der Landeskulturtechniker gefällt.⁴³ dann ist dies nur als eines von zahllosen Indizien zu werten, das die Hilflosigkeit des Naturschutzes andeutet.

In diesem Zustand faktischer Bedeutungslosigkeit orientieren sich zumindest einige Naturschützer an den Kriegszielen des NS-Staates. Sie erhoffen bessere Durchsetzungsmöglichkeiten ihrer Interessen nicht nur durch einen baldigen, sondern vor allem durch einen erfolgreichen Kriegsausgang. Der Krieg wird (indirekt?) als für den Naturschutz positiv befürwortet.

Das klingt deutlich in einem Beitrag von Kraus an, der die Notwendigkeit, weitere Moore zu kultivieren, mit der Argumentation verneint, dies sei durch den Gebietszuwachs, der nach Abschluß des Krieges für Ernährung und Siedlung zur Verfügung stände, vollkommen überflüssig. 44 Ähnlich formuliert Münker, der, anspielend auf die Eroberung Polens, dem Naturschutz zu mehr Durchsetzungsmöglichkeiten verhelfen möchte: »Durch die Ellbogenfreiheit nach dem gesamten Osten hat unsere so knappe Ernährungsgrundlage ein ganz anderes Aussehen gewonnen. Muß dadurch in Streitfällen nicht oft die Waag-

42 Buchwald (s. A 2), S. 108.

³⁹ Klose, Der Weg des deutschen Naturschutzes (s. A 31), S. 40.

⁴⁰ Diese beiden Paragraphen verpflichteten »sämtliche Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden so rechtzeitig zu beteiligen, daß den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann« (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung. Zugleich Amtsblatt der Obersten Naturschutzbehörde 2, 8 [1938], S. 43 f.).

⁴¹ ebda., S. 43.

⁴³ »Erfüllt von einem in der Anbetung des Meßbaren und Wägbaren sich erschöpfenden westischen und bolschewistischen Materialismus als Weltanschauung, mißachten Wasserbau und Kulturtechnik bei ihrer Arbeit die Tatsache, daß alles Leben auf der Erde nur Dauer hat auf der ungestörten Harmonie des Naturganzen« (A. Seiffert, zit, nach I. Buck, Landeskultur und Natur, in: Deutsche Landeskulturzeitung 2, 1937, S. 48).

⁴⁴ vgl. O. Kraus, Sollen alle Moore kultiviert werden?, in: Naturschutz 22, 12 (1941), S. 143.

schale zugunsten des Naturschutzes sinken, wo er vorher noch zu leicht befunden wurde? Und muß sich das nach errungenem Sieg über England, an dem keiner zweifelt, dank der vom Führer geschaffenen Rüstung nicht noch bedeutend besser gestalten?«⁴⁵

Nach unserem Wissen waren weder Kraus noch Münker hervorragende Vertreter des damaligen Naturschutzes. Der Stellenwert ihrer Äußerungen sollte daher nicht zu hoch bewertet werden. Anders steht es mit Äußerungen von Schoenichen, dem führenden Naturschützer der damaligen Zeit, der für die konsequente Eingliederung des Naturschutzes in das Prinzip der Eroberung neuen Lebensraumes plädiert. Er vertritt den Gedanken eines »gesamteuropäischen« Naturschutzes, d. h. eines Naturschutzes, der auf der Vorstellung eines nationalsozialistischen Deutschlands basiert, das Mitteleuropa und dessen Randstaaten umfaßt, die für dieses nationalsozialistische Riesenreich Vasallenfunktion erfüllen. 46 Die gesamteuropäische Perspektive, die ihm vorschwebt, ist nur durch Ausbeutung der Nachbarstaaten, durch Auslagerung von Industrie und Landwirtschaft in diese Staaten möglich. Ein System von großen Nationalparks soll die bedeutendsten landschaftlichen und völkischen Besonderheiten erfassen und schützen. Die Größenordnungen dieser imperialistischen Naturschutzidee zeigen sich z. B. an dem Vorhaben, den bestehenden Nationalpark von Bialowies (im Bezirk Bialystok in Polen) von 46 auf 2600 qkm auszudehnen⁴⁸ oder in der Absicht des Reichsministers Seyß-Inquart, »vom Großglockner bis zum Großvenediger ein Naturschutzgebiet ganz großen Stiles einzurichten«.49

Im »neuen Europa« lassen sich nach Ansicht Schoenichens die Räume ganz anders ordnen als bisher. »Vor allem ist hier wichtig, daß unserem Erdteil in seiner neuen Struktur riesige Flächen von Ernährungsland künftig unmittelbar zur Verfügung stehen, wodurch ohne weiteres für die alten Kulturländer eine wesentliche Entlastung gegeben sein wird... Wir werden aufatmen und uns wieder noch stärker an unsere Mission als Kulturträger erinnern dürfen. So zweifeln wir nicht, daß in der neuen europäischen Raumordnung auch dem Naturschutz sein volles Recht werden wird – um so mehr als er unter den tragenden Kulturideen unseres Jahrhunderts wahrlich nicht an letzter Stelle steht.«⁵⁰

Schoenichens Vorstellung, Nationalparke in großem Umfange einzurichten, wird unseres Wissens erst mit Beginn des NS-Eroberungskrieges konkretisiert. Auch diese Tatsache läßt auf einen Zusammenhang zwischen NS-Politik und Forderungen bzw. Vorstellungen des Naturschutzes schließen. Es ist sicher kein Zufall, wenn im März 1940 – wenige Monate nach Beginn des Polenkrieges, der schnelle ›Landgewinne‹ brachte, Prof. L. Heck im Völkischen Beobachter einen Aufsatz mit dem Titel veröffentlicht: »Neue Aufgaben des Naturschutzes, Nationalparke für Großdeutschland«. Zwar bezieht er sich nicht auf die eroberten Gebiete, doch taucht die Vermutung auf, daß die Inangriffnahme der Vorstellung, großräumige Gebiete als Nationalparke auszuweisen, erst durch die kriegsbedingten Eroberungen denkbar wurde.

Diese Vermutung wird durch Schoenichens Aufsatz, der den Naturschutz im gesamteuropäischen Rahmen (unter deutscher Herrschaft) sieht, erhärtet. Zwar waren – bedingt durch die Änderungen der Kriegslage – die im Mai 1943 veröffentlichten Vorstellungen Schoenichens eigentlich schon wieder unrealistische Wunschvorstellungen, doch muß die Ernsthaftigkeit gesehen werden, mit der sich Landschaftsgestalter und Naturschützer an der systematischen Inbesitznahme der in Osteuropa eroberten Gebiete beteiligten.

So wurde der Naturschutz nach der Eroberung Polens auf die »Eingegliederten Ostgebiete« verwaltungsmäßig und organisatorisch ausgedehnt. Hier schien sich die Chance zu bieten, ohne große Rücksicht auf vorhandene Besitzverhältnisse und konkurrierende, ökonomisch durchsetzungsfähigere Nutzungen, größere Gebiete für den Naturschutz zu sichern. Die Bedeutung, die einer sofortigen Ausdehnung des Naturschutzes auf die eroberten Gebiete beigemessen wurde, signalisiert Heck, wenn er von den »erhöhten Anforderungen« spricht, die der »begonnene Aufbau Großdeutschlands«⁵¹ gebracht habe und daher dort »der Einsatz des Naturschutzes für sofort und weite Zukunft gesichert werden« müsse.⁵² Die Aufgabenbereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelte ein Abkommen zwischen Reichsforstmeister Göring und dem Reichsführer SS, Heinrich Himmler, in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums. Als solcher hatte er u. a. von Hitler den Auftrag bekommen, für die eingegliederten Ostgebiete »eine Regelung bezüglich volksfremder Bevölkerungsteile (zu) treffen sowie vor allem die Gestaltung der neuen deutschen Siedlungsräume durch-(zu)führen«,⁵³

Die Vereinbarung zwischen Himmler und Göring sagte u. a. aus: »Der Reichsforstmeister ist im Reich zuständig für die gesamte Landschaftspflege einschließlich der Landschaftsgestaltung.« ⁵⁴ Dies bedeutete für den Naturschutz eine enorme Aufgabenerweiterung; um so erstaunlicher ist es, daß Klose später die Vereinbarung nur am Rande

⁴⁵ W. Münker, Geburtstagsbetrachtungen, in: Naturschutz 22, 4 (1941), S. 51.

⁴⁶ Schon Haeckel, der den Ökologie-Begriff entwickelte, vertrat Gasmann zufolge die Vorstellung von einem großen germanischen Mitteleuropa; Deutschland müsse seinen Lebensraum gewaltsam erweitern, die anderen Länder germanisieren und so seine Funktion als Kulturträger übernehmen (vgl. D. Gasmann, The Scientific Origin of National Socialism. Social Darwinism in Ernst Haeckel and the German Monist League. London 1971, S. 131).

⁴⁷ Der »nationale Akzent«, die »besondere völkische Weihe« sind für Schoenichen besonders bei der Schaffung von Naturschutzgebieten wichtige Argumente, z. B. wenn er die Bedeutung des Königsees hervorhebt. »Da ist ferner das Gebiet des Königsees in den Bayerischen Alpen, das nun auch durch die unmittelbare Nachbarschaft mit dem Obersalzberg für alle Deutschen von einem besonderen Nimbus umgeben erscheint« (W. Schoenichen, Naturschutz im Rahmen der europäischen Raumordnung, in: Raumforschung und Raumordnung 7, 5/6 [1943], S. 147).

⁴⁸ ebda., S. 144.

⁴⁹ ebda., S. 146.

⁵⁰ ebda., S. 152.

⁵¹ L. Heck, Behördliche Landschaftsgestaltung im Osten, in: Neues Bauerntum 34, 6 (1942), S. 74.
⁵² ebda.

⁵³ U. Greifelt, Festigung deutschen Volkstums in den Ostgebieten, in: Deutsche Verwaltung 17 (1940), S. 17.

⁵⁴ zit. nach: Nachrichtenblatt für Naturschutz 1942, S.7f.

erwähnt, wenn er sagt, daß sich – abgesehen von einer Verkündigung der Reichsnaturschutzbehörde vom 11. Mai 1942 – in den Jahren 1940–44 bezüglich des Naturschutzes kaum etwas von grundlegender Bedeutung ereignet habe. 55 Die Analyse der Gründe, die zu dieser Vereinbarung führten, muß noch geleistet werden. Anzumerken bleibt, daß diese Vereinbarung dem Naturschutz die Kompetenz für einen Aufgabenbereich zuwies, für den er sich in den Jahren zuvor 56 als vollkommen inkompetent erwiesen hatte.

Wir sehen auch in der gegenwärtig sich politisch verstärkt artikulierenden Umweltschutzbewegung die Gefahr zu politischem Mißbrauch, indem z. B. Schlagwörter von der Plünderung des Planeten⁵⁷ wie auch die mit großem Aufwand erstellten Untersuchungen über den Zustand dieser Welt und ihrer weiteren Entwicklung⁵⁸ dazu geeignet sein können, den Blick auf soziale Probleme zu verstellen. Nicht mehr bestimmte Gruppen der Gesellschaft, Arme und Reiche, schlecht und gut Ausgebildete o. ä. und deren jeweilige recht unterschiedliche Lebensbedingungen stehen im Zentrum der politischen Diskussion, sondern die Menschheit schlechthin. Aus der Sicht vieler Naturschützer scheinen für die Natur die Menschen allgemein das Problem zu sein und nicht deren soziale Unterschiedlichkeit und Ungleichheit. Die Vertreter solcher Positionen gehören, soweit uns ersichtlich, eher der relativ gut situierten oberen Mittel- und Oberschicht denn der unteren Mittelschicht und Unterschicht zu. Die Vermutung scheint nicht abwegig, daß viele dieser privilegierten Gruppe, die sich im Verlauf der letzten Jahre von dem zu Anfang der siebziger Jahre angestrebten politischen Bündnis mit Unterprivilegierten entfremdet und in die entstehende politische Leere einen im tiefsten Grunde konservativen Natur- und Umweltschutz geschoben haben. Damit sagen wir nicht, daß die Natur- und Umweltschutzbewegung nichts bewirkt hätte. Wir halten selber Natur- und Umweltschutz für eine gesellschaftspolitisch bedeutende Aufgabenstellung. Wir sehen allerdings die Gefahr, daß ein solcherart »elitärer« Natur- und Umweltschutz reaktionären politischen Tendenzen Vorschub leistet und schlimmstenfalls ähnlich gleichförmig wie entsprechende Bestrebungen in der Zeit der Weimarer Republik weniger demokratischen und anti-demokratischen Staatsverfassungen den Boden bereitet.

Wie nahe man solchen Vorstellungen bereits wieder kommen kann zeigt u. a. ein Büchlein von Schönauer (1979) mit dem Titel »Zurück zum Leben auf dem Lande«.⁵⁹ – Im Vorwort zu diesem schreibt Frederic Vester, ein bedeutender Vertreter der heutigen Ökologie-Bewegung, es sei: »Alles in allem eine Anleitung, um wieder richtig, das heißt ursprünglich, mit sich selbst und der Natur umzugehen – unter Einsatz der eingespielten

Selbstregulation von Sinneserfahrung, Instinkt, Gefühl und Beobachtung. Da bleibt keine Ideologie mehr übrig. «⁶⁰ Ökologie ohne die »Parteisuppe« der »Konjunktur-Spartacisten und -Demokraten«?⁶¹

Anfälligkeit gegenüber autoritärem Staatsverständnis ist so ungeläufig nicht in Wissenschaftskreisen. Konrad Lorenz, auf den sich Schönauer auch beruft⁶² und dessen Lehre bei vielen Vertretern der neuen Ökologie-Bewegung große Anerkennung findet, kleidete seine einseitig auf Tierverhaltensuntersuchungen basierenden Tier-Mensch-Vergleiche »in die deutlichsten ideologischen Begriffe«⁶³ und übernahm so mit seiner wissenschaftlichen Arbeit eine bewußt affirmative Position zugunsten des Nazi-Regimes. Inhaltlich haben sich Lorenz' Vorstellungen, z. B. bezüglich der natürlichen Auslese, seither nicht geändert, wenn er schreibt: »Während die Natur Erbschäden erbarmungslos ausmerzt, haben die Erfolge der Medizin die natürliche Auslese aufgehoben (worauf die Menschheit stolz sein kann). Die Folge ist aber eine Zunahme von Erbschäden in der zivilisierten Bevölkerung – so daß die Zahl der Behinderten ständig wächst.«⁶⁴ Bei sich ändernden politischen Rahmenbedingungen wäre derart reaktionäre Wissenschaft jederzeit wieder politisch mißbrauchbar.

Den Boden dafür bereiten Aussagen wie die Schönauers. Zum Auslese-Prinzip und zum Lebensrecht von Kranken und Behinderten führt er u. a. aus: »Wir haben nicht nur zu viele Geburten, sondern auch vor allem eine zu hohe Überlebensquote. Wenn möglich, wird jedes krank geborene Kind mit allen Tricks der Medizin und Technik am Leben erhalten. Dieser Eingriff in den Auslesemechanismus der Natur ist unmenschlich und folgenschwer! Dadurch wird nichts als Leid erzeugt, Leid im Einzelschicksal des oft lebenslänglich kranken Kindes, Leid der Eltern, Leid der Allgemeinheit durch die hohe Bevölkerungsdichte und zusätzliche soziale Belastungen, Leid durch die Degeneration, wenn sich durch weitere Fortpflanzung das schlechte Erbgut verbreitet... Es kann auch vorkommen, daß Mißgeburten sich zu glücklichen Menschen entwickeln, was noch lange nicht die Vervielfältigung von Leid rechtfertigt. Sollen viele Menschen leiden, damit einer sich freut?«65

Hitler erklärte seinerzeit unter der Maxime Das Recht der persönlichen Freiheit tritt zurück gegenüber der Pflicht der Erhaltung der Rasse«: »Es ist eine Halbheit, unheilbar kranken Menschen die dauernde Möglichkeit einer Verseuchung der übrigen gesunden zu gewähren. Es entspricht dies einer Humanität, die, um dem einen nicht wehe zu tun, hundert andere zugrunde gehen läßt. Die Forderung, daß defekten Menschen die Zeugung anderer ebenso defekter Nachkommen unmöglich gemacht wird, ist eine Forderung

⁵⁵ vgl. H. Klose, Naturschutz und Landeskultur, in: Deutsche Landeskulturzeitung 6, 2 (1937) S. 39.

⁵⁶ vgl. dazu auch Mrass (s. A 3), S. 33.

⁵⁷ vgl. H. Gruhl, Ein Planet wird geplündert. Frankfurt/M. 1975.

⁵⁸ vgl. etwa: The Global 2000 Report to the President. Washington D. C. 1980; Titel der deutschen Übersetzung: Global 2000. Der Bericht an den Präsidenten, herausgegeben von Reinhard Kaiser. Frankfurt/M. 1980.

⁵⁹ G. Schönauer, Zurück zum Leben auf dem Lande. München 1979. Vgl. dort z. B. S. 87.

⁶⁰ Vester, in: Schönauer (s. A 59), S. 7.

⁶¹ Wiepking-Jürgensmann (s. A1), S. 71.

⁶² vgl. z. B. Schönauer (s. A 59), S. 163.

⁶³ Th. J. Kalikow, Die ethologische Theorie von Konrad Lorenz: Erklärung und Ideologie, 1938 bis 1943, in: Mehrtens / Richter (Hrsg.), Naturwissenschaft, Technik und NS-Ideologie. Frankfurt/M. 1980, S. 210.

⁶⁴ K. Lorenz, Über Gott und die Welt, in: natur 1, 6 (1981), S. 27.

⁶⁵ Schönauer (s. A 59), S. 146.

klarster Vernunft und bedeutet in ihrer planmäßigen Durchführung die humanste Tat der Menschheit. Sie wird Millionen von Unglücklichen unverdiente Leiden ersparen, in der Folge aber zu einer steigenden Gesundung überhaupt führen. Die Entschlossenheit, in dieser Richtung vorzugehen, wird auch der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten einen Damm entgegensetzen. Denn hier wird man, wenn nötig, zur unbarmherzigen Absonderung unheilbar Erkrankter schreiten müssen – eine barbarische Maßnahme für den unglücklich davon Betroffenen, aber ein Segen für die Mit- und Nachwelt.«66

Wie nahe an Elementen der nationalsozialistischen Ideologie das von Schönauer publizierte und von Vester als »frei von Ideologie« und »Anleitung« gelobte Gedankengut ist, mag auch der folgende Vergleich zeigen.

Wenn Schönauer Schönheit als »ein Markenetikett für artgerechte Vollkommenheit, Häßlichkeit (als) eines für zu große Abweichung von der Norm, vom Ideal«⁶⁷ wertet, wenn er in diesem Zusammenhang von verschiedenen Rassen als von verschiedenen Arten spricht, 68 vertritt er einen Rassismus wie er vergleichbar im Nationalsozialismus vertreten wurde. Als Konsequenz von Schönauers Vorstellungen wären Verbindungen zwischen verschiedenen menschlichen Rassen naturwidrig und damit abzulehnen (im NS-Staat wurden sie durch Gesetz verboten). Schönauer meint: »Wie tief verwurzelt die Schönheitsnormen in uns sind, sehen wir an verschiedenen Rassen, die wir in diesem Zusammenhang wie verschiedene Arten betrachten können: Die Kombination schwarze Haut, sehr dicke Lippen, eine platte, breite Nase und kurze Kräuselhaare gilt zweifellos bei Negern als schön, bei uns aber nicht, weil wir andere Schönheitsideale in uns tragen«.69 So landet Schönauer - was nicht weiter erstaunt - bei derselben »Menschenzüchter-Ideologie« wie seinerzeit z. B. der Reichsbauernführer Walter Darré. Wo Schönauer das Problem der Partnerwahl ökonomisiert, etwa mit den Worten: »Müßten wir erst darauf warten, bis ein Mädchen mit flacher Brust und ganz schmalen Hüften Schwierigkeiten bei Kindergeburten bekommt, so wäre damit kostbare Zeit vergeudet, die wir besser mit der Suche nach einer geeigneteren Frau verbringen. Zum Zwecke der Schnellerkennung sind wir dazu eingerichtet, sofort auf die Merkmale, wie z. B. gerundete Brüste und Hüften zu reagieren und sie als anziehend, also schön zu empfinden«, 70 da verläßt sich Darré auf die Durchschlagskraft nationalsozialistischer Erziehung: »Meines Erachtens bleibt nichts anderes übrig, als die heranwachsenden deutschen Jünglinge so in diesen Dingen zu schulen, daß sie unter den für eine mit Kindern gesegnete Ehe in Frage kommenden Mädchen das Gute vom weniger Guten zu unterscheiden lernen, im übrigen dann aber selbst wählen«.⁷¹

Vielleicht entwickeln sich diesbezügliche aktuelle Tendenzen jedoch auch so, daß in den nächsten Jahren die Luft aus dieser Bewegung herausgeht, weil sich allmählich die undifferenzierte Argumentation abschleift und diejenigen, die sie weiterhin vertreten, an politischer Bedeutung verlieren. – Wie immer die Entwicklung weitergehen mag, wir wollten mit diesem Beitrag versuchen, aufzuzeigen, wie leicht in der deutschen Geschichte die vermeintlich alle und jeden betreffenden Probleme des Naturschutzes politisch mißbraucht werden konnten bzw. durch die Behandlung diesem Mißbrauch Vorschub leisteten.

Die Behauptung, Naturschutz oder Ökologie könne unpolitisch betrieben, von den gesellschaftspolitischen Verhältnissen losgelöst und weiterentwickelt werden verschleiert die tatsächliche Situation und kann, wie wir gezeigt haben, antidemokratische Entwicklungen begünstigen.

⁶⁶ A. Hitler, Mein Kampf. München 1943, S. 279f.

⁶⁷ Schönauer (s. A 59), S. 165.

⁶⁸ vgl. ebda., S. 166.

⁶⁹ ebda.

⁷⁰ ebda., S. 165.

⁷¹ W. R. Darré, Das Zuchtziel des deutschen Volkes, in: Volk und Rasse 6, 3 (1933), S. 36.

Ernst-Rainer Hönes

Kulturdenkmal und öffentliches Interesse

- 1. Probleme beim Gesetzesvollzug 2. Gesetzlicher Kulturdenkmalbegriff und öffentliches Interesse –
- 3. Wohl der Allgemeinheit und öffentliche Interessen 4. Vollzugseignung der Gesetze 5. Ergebnis

1. Probleme beim Gesetzesvollzug

Denkmalschutz steht bei Bundesbürgern hoch im Kurs. Nach einer Umfrage des Wickert-Instituts vom Mai 1980¹ sind 88% aller wahlberechtigten Bundesbürger für den Denkmalschutz. Folglich ist die Nachfrage nach verkäuflichen Baudenkmälern² in der letzten Zeit erheblich gestiegen, zumal einige Behörden und auch die Deutsche Burgenvereinigung beim Verkauf bzw. bei der Suche nach einem geeigneten Kulturdenkmal behilflich sind. Hinzu kommt, daß sich viele Bürgerinitiativen ideenreich mit Nachdruck für den Erhalt unseres Kulturgutes einsetzen. Politiker und Gesetzgeber konnten und wollten hier nicht zurückstehen. Die in den letzten Jahren in allen Bundesländern erlassenen oder novellierten Denkmalschutzgesetze³ beweisen dies ebenso wie das auf eine Empfehlung des

- Denkmalschutz Informationen (DSI), hrsg. vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz, Nr. 4/1980, S. 9.
- ² Vgl. Katalog »Verkäufliche Baudenkmäler«, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz. Die Broschüre kann direkt von der Druckerei Otto Voigt, Wendelinusstr. 1a, 54 Koblenz 1, bezogen werden. Vom Regierungspräsidium Stuttgart wird ein vergleichbarer Prospekt »Verkäufliche Baudenkmale« herausgegeben.
- ³ Die Denkmalschutzgesetze werden wie folgt zitiert:
- Baden-Württemberg (BWDSchG): Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. 5. 1971 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an die geänderten Geschäftsbereiche der Ministerien vom 30. 5. 1978 (GBl. S. 286) und vom 6. 4. 1982 (GBl. S. 97);
- Bayern (BayDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz) vom 25. 6. 1973 (GVBl. S. 328), geändert durch das Bayer. Enteignungsgesetz vom 11. 11. 1974 (GVBl. S. 609); Gesetz vom 23. 12. 1975 (GVBl. S. 414) und Gesetz vom 16. 2. 1981 (GVBl. S. 27) und 7. 9. 1982 (GVBl. S. 722);
- Berlin (DSchGBln): Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin) vom 22. 12. 1977 (GVBl. S. 2540); geändert durch Gesetz vom 30. 11. 1981 (GVBl. S. 1470); Bremen (BremDSchG): Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) vom 27. 5. 1975 (GBl. S. 265);
- Hamburg (HambDSchG): Denkmalschutzgesetz vom 3. 12. 1973 (GVBl. S. 466); Hessen (HessDSchG): Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler vom 23. 9. 1974 (GVBl. I S. 450) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 18. 5. 1977 (GVBl. I S. 198) und 18. 9. 1980 (GVBl. S. 333);

Deutschen Nationalkomitees für das Europäische Denkmalschutzjahr 1975⁴ zurückgehende Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1. Juni 1980 ⁵

Während viele sich noch um die Verbesserung der rechtlichen Grundlagen des Denkmalschutzes bemühten, schlug das Pendel insbesondere seitens einiger Kommunalpolitiker bereits gegen den Denkmalschutz zurück.⁶ Mit Schlagworten wie »Wer die Stadt des 19. Jahrhunderts will, der muß auch die sozialen Verhältnisse des 19. Jahrhunderts wollen, und die will niemand «⁷ wurde und wird gegen Denkmalschutz als Nostalgiemode polemisiert. Auch scheut man sich politisch nicht, »moderne« Kunst gegen »alte« Kunst auszuspielen, »denn die alte Kunst pflegen Diktaturen auch «.⁸ Es verwundert daher nicht, wenn insbesondere einige Oberbürgermeister und Landräte trotz der nunmehr in allen Ländern vorhandenen Denkmalschutzgesetze in ihrer Eigenschaft als Leiter einer unteren Denkmalschutzbehörde den Versuch machen, beim Vollzug der Denkmalschutzgesetze bereits die Feststellung der Denkmaleigenschaft zu unterlaufen. Dies ist kein Einzelfall, denn materiell erfährt der Denkmalschutz wie der Umweltschutz seine spezifischen Schwierigkeiten erst im Gesetzesvollzug.⁹

Niedersachsen (NDSchG): Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.5. 1978 (GVBl. S. 517);

Nordrhein-Westfalen (NWDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 3. 1980 (GV.NW S. 226) geänd. d. Gesetz v. 18. 5. 1982 (GV.NW S. 248);

Rheinland-Pfalz (RPDSchPflG): Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz) vom 23. 3. 1978 (GVBl. S. 159) geänd. d. Gesetz v. 7. 2. 1983 (GVBl. S. 17);

Saarland (SDSchG): Gesetz Nr. 1067 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz) vom 12. 10. 1977 (ABI. S. 993);

- Schleswig-Holstein (SHDSchG): Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) i.d.F. vom 18. 9. 1972 (GVBl. S. 165), geänd. durch Gesetz vom 9. 12. 1974 (GVBl. S. 453).
- ⁴ Eine Zukunft für unsere Vergangenheit, hrsg. von der Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees für das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 beim Bundesminister des Innern, Bonn 1975, Abschnitt I.
- ⁵ BGBl. I S. 649; zum Gesetzentwurf vgl. BT-Drucks. 8/3105.
- ⁶ E.-R. Hönes, Denkmalschutz und gemeindliche Selbstverwaltung, in dieser Zs. 6 (1979), S. 378.
- M. Rommel, Abschied vom Schlaraffenland. Gedanken über Politik und Kultur, Stuttgart 1981, S. 45. Trotz der unersetzbaren Verluste an historischer Bausubstanz durch die Bomben des 2. Weltkrieges erinnert Rommel auf S. 59 daran, daß in früherer Zeit »die Heizmethoden, die regelmäßig größere Flächenbrände ausgelöst haben, und ohne Rücksicht auf Denkmalschutz die Voraussetzungen für umfangreiche Sanierungen schufen«.
- ⁸ Rommel (s. A 7), S. 45 unter Verweisung auf die Sowjetunion und Polen.
- ⁹ M. Kummer, Denkmalschutzrecht als gestaltendes Baurecht. Zur Vollzugseignung des Denkmalschutzrechtes, München 1981, S. 32.

Während die Mehrheit der Bürger die Feststellung der Kulturdenkmaleigenschaft, die in vielen Ländern durch Verwaltungsakt erfolgt, ¹⁰ akzeptiert, versuchen einige Kommunalpolitiker oder Behördenvertreter insbesondere drei Wege, um den Denkmalschutz trotz schöner Sonntagsreden zu umgehen:

- a) Sie bestreiten z. B. die geschichtliche, wissenschaftliche oder k\u00fcnstlerische Bedeutung des Kulturdenkmals, d. h. sie bestreiten die Kulturdenkmaleigenschaft oder wollen durch Kommunalisieren der Denkmalpflege den Ballast der Historie auf leichtes Marschgep\u00e4ck reduzieren.\u00e41
- b) Sie bestreiten unter Abwägung verschiedener Belange das öffentliche Interesse an der Unterschutzstellung des Kulturdenkmals.¹²
- c) Sie lassen das Gesetz einfach in der Schublade liegen, d. h. sie bleiben untätig und führen keine Schutzverfahren durch.

Zur Versachlichung der Frage des Gesetzesvollzugs sei an den Wortlaut der Denkmalschutzgesetze der Länder erinnert, die den Kulturdenkmalbegriff juristisch festlegen, die Motive für das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals beschreiben und auch die Frage der Aufhebung des Denkmalschutzes bzw. die Frage der Genehmigung zum Abbruch des Kulturdenkmals regeln. Mit der h. M. ist dabei entsprechend der Mehrheit der Landesverfassungen davon auszugehen, daß Denkmalschutz Staatsaufgabe ist.¹³

2. Gesetzlicher Kulturdenkmalbegriff und öffentliches Interesse

Der Kulturdenkmalbegriff ist eine Zentralnorm der Denkmalschutzgesetzgebung der Länder, denn es ist für den Vollzug der Gesetze von ausschlaggebender Bedeutung, ob ein Gegenstand vom Schutz des Gesetzes erfaßt wird oder nicht.¹⁴

Gerade weil heute von wenigen zu Unrecht die Denkmalpflege als angebliche Modeerscheinung abqualifiziert wird, darf nicht unerwähnt bleiben, daß bei der Diskussion um die »Denkmalschutzbewegung« leicht übersehen wird, daß der Denkmalbegriff seit 80

- ¹⁰ Vgl. W. Eberl, Die Baudenkmäler und ihre Erfassung, in: Gebeβler/Eberl (Hrsg.), Schutz und Pflege von Baudenkmälern in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1980, S. 19; Kummer (s. A 9), S. 69f.; E.-R. Hönes, Denkmalschutz Eine Aufgabe der Gemeinden?, in: Die Öffentliche Verwaltung, 1979, S. 286f.
- ¹¹ So der Versuch von Rommel (s. A 7) und dagegen H. Beseler, Stadt-Architekten-Denkmalpfleger, in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege (DKD), 1981, S. 8.
- ¹² Z. B. unter Verweisung auf andere angeblich vorrangige Interessen wie z. B. Verkehrsplanung, Neubauplanung, Unzumutbarkeit für den Eigentümer oder zufriedenstellende Subventionierung.
- E.-R. Hönes, Zur Bedeutung des kommunalrechtlichen Genehmigungsvorbehalts für die Denkmalpflege, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1977, S. 755; ders.: Denkmalschutz und gemeindliche Selbstverwaltung, in dieser Zs. 6 (1979), S. 381; Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 26. 9. 1975, DVBl. 1977, S. 34f.
- ¹⁴ E.-R. Hönes, Die rechtlichen Grundlagen des Schutzes von Burgen und Schlössern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Burgen und Schlösser. Zeitschrift der Deutschen Burgenvereinigung e.V. für Burgenkunde und Denkmalpflege, 1980, S. 111.

Jahren fester Bestandteil der Denkmalschutzgesetzgebung ist. Bereits nach Artikel 1 des im Großherzogtum Hessen erlassenen Gesetzes, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902, 15 war ein Baudenkmal ein Bauwerk, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte, im öffentlichen Interesse lag. Dieser Denkmalbegriff ist auch heute noch, ungeachtet aller Formulierungsunterschiede, in den wesentlichen Punkten mit einigen Erweiterungen der gleiche. 16 Die Landesgesetzgeber haben damit aus der Tradition der sich seit 1902 in kleineren Ländern und Stadtstaaten fortsetzenden Denkmalschutzgesetzgebung wie Oldenburg, 17 Lübeck, 18 Lippe, 19 Hamburg, 20 Mecklenburg-Schwerin 21 und Sachsen 22 eine Gesetzesdefinition geschaffen, die sich auch nach 1945 in dem Badischen Denkmalschutzgesetz von 1949, 23 jedoch in sehr ausführlicher Umschreibung, und in dem schleswig-holsteinischen Gesetz von 195 824 erhalten hat. Bis dahin hatte sich der Gesetzgeber in der Regel 25 damit begnügt, beim Kulturdenkmalbegriff lediglich die Merkmale festzulegen, nach denen ein Kulturdenkmal vorlag bzw. vorliegt. Es sind Sachen aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihres

- ¹⁶ W. Eberl, Baudenkmäler (s. A 10), S. 15.
- Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. 3. 1911, Nieders. GVBl. Sb. III S. 136; abgedruckt bei: H. Hingst, Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland, Badische Fundberichte, Sonderheft 4, 1964, S. 133; vgl. auch Th. Adriani, Das Recht der Kulturdenkmalpflege unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Niedersachsen, Diss. Göttingen 1962, S. 60f. Der Begriff taucht auch sogleich in einigen »Verunstaltungsgesetzen « wie bereits in dem (Braunschweigischen) Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 1. 2. 1911 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 86) auf.
- ¹⁸ Gesetz betreffend den Denkmalschutz vom 3. 2. 1915, Sammlung der Lübecker Gesetze und Verordnungen 1915, Nr. 1. Darauf folgte das Lübecksche Gesetz betreffend den Denkmal- und Naturschutz vom 10. 12. 1921, zuletzt in der Fassung vom 8. 10. 1935 (GVBl. der Freien und Hansestadt Lübeck S. 95).
- ¹⁹ Gesetz vom 17. 1. 1920, GS. S. 15, hatte nach 1945 für den Landesteil Lippe in Nordrhein-Westfalen noch Geltung.
- Denkmal- und Naturschutzgesetz vom 6. 12. 1920, Amtsbl. Hamburg S. 1441, abgedruckt bei Hingst (s. A 17) S. 103; das neue HambDSchG von 1973 knüpft an dessen Inhalt an, vgl. Drucks. VII/2883, 1973, S. 1.
- ²¹ Gesetz vom 5. 10. 1929 (RegBl. S. 309).
- ²² Gesetz vom 13. 1. 1934 (GBl. S. 13), für nach 1945 vgl. Nieders. GVBl. Sb. II S. 415).
- ²³ Landesgesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Badisches Denkmalschutzgesetz) vom 12. 7. 1949 (Bad.Ges. u. VBl. S. 303 f.).
- ²⁴ Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 7.7. 1958 (GVOBI. Schl. H. S. 217) nunmehr geändert als Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale i.d.F. vom 18. 9. 1972 (GVOBI. S. 165).
- ²⁵ Z. B. abgesehen von dem Badischen Denkmalschutzgesetz vom 12. 7. 1949 (s. A 23).

RegBl. S. 275, abgedruckt auch im GVBl. Rheinland-Pfalz 1970, Sondernummer Rheinhessen, S. 30; vgl. Wagner, Die Denkmalpflege in Hessen 1818–1905, Darmstadt 1905; zur Vorgeschichte dieses Denkmalbegriffs vgl. J. Suchard, Denkmalschutz und Denkmalpflege in Hessen im 19. Jahrhundert – Ein historischer Abriß, in: Hessische Heimat, 1975, Heft 1, S. 12. Vorher gab es noch keine präzise Definition des Denkmalbegriffs.

geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wertes im öffentlichen Interesse liegt.²⁶

Alle nachfolgenden Ländergesetze²⁷ übernahmen im Prinzip diese Definition mit unterschiedlichen Ergänzungen zum Schutzgegenstand.²⁸ Hinsichtlich des Oberbegriffs wird hier entsprechend der Mehrzahl der Ländergesetze nicht zuletzt wegen der Abgrenzung zum Naturdenkmal in der Regel der Begriff »Kulturdenkmal« verwendet, zumal er sich bei der Mehrzahl der Ländergesetze durchgesetzt hat.²⁹ Bei diesem Kulturdenkmalbegriff mußte aus rechtsstaatlichen Gründen in den neueren Gesetzen eindeutig klargestellt werden, daß der Begriff des öffentlichen Interesses³⁰ sich lediglich auf Gründe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bezieht. Folgerichtig hat das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz von 1971 als Gegenstand des Denkmalschutzes festgelegt:

»Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.«³¹

Fast ein Jahrzehnt später wurde im nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz als dem zuletzt erlassenen Denkmalschutzgesetz der Bundesländer der Versuch gemacht, das öffentliche Interesse in der Begriffsbestimmung noch präziser wie folgt zu regeln:

»Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.«³²

Auch wenn zu umfangreiche Definitionsversuche von wenigen Denkmalpflegern kritisiert werden, ³³ bleibt festzuhalten, daß allen Kulturdenkmaldefinitionen gemeinsam ist, daß sich das »öffentliche Interesse« nur an denkmalpflegerischen Belangen orientiert und kein Einfallstor für andere öffentliche Interessen, wie z. B. Straßenbau, Flurbereinigung usw. sein kann und darf. ³⁴ Diese Auslegung hat nicht nur für die Bundesrepublik Bedeutung, denn nach dem österreichischen Denkmalschutzgesetz von 1923³⁵ ist nach Literatur³⁶ und Rechtsprechung³⁷ das öffentliche Interesse ein Begriff, der wieder auf die mehr oder weniger bestimmten Begriffe der geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung verweist.

Abschließend ist zum Problem des gesetzlichen Kulturdenkmalbegriffs für die Bundesrepublik festzuhalten, daß durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 1957³⁸ zum Steuerrecht der Gesichtspunkt des »öffentlichen Interesses« im Zusammenhang mit denkmalpflegerischen Fragen bereits damals mit vergleichbarer Aussage behandelt wurde.³⁹

Die Landesgesetzgeber haben in den letzten zehn Jahren nicht zuletzt in Kenntnis dieser Gerichtsentscheidung eine Festlegung der denkmalpflegerischen Interessen als öffentliche Interessen in der jeweiligen Kulturdenkmaldefinition getroffen. Allein diese Gründe bzw. Gesichtspunkte genügen, um ein Objekt als Kulturdenkmal in den Schutzbereich des

malpflege im Rheinland aktuell, Mitteilungen aus dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege Bonn, Heft 1, Köln 1981, S. 19; H.-G. Gahlen / H.-D. Schönstein, Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Köln 1981, S. 12f.

- Nach T. Breuer in Gebeßler/Eberl (s. A 10) S. 41 hat die Auswahl und Anordnung des Katalogs der Bedeutungskategorien das Stigma der Willkürlichkeit. Aus den Drucksachen des Landtags Nordrhein-Westfalen 8/1570 und auch 8/5625 wird dieser Eindruck teilweise bestätigt, wonach sich der »Zeitgeist« etwas verwirklicht hat.
- ³⁴ E.-R. Hönes, Nochmals Denkmalschutz und kommunale Selbstverwaltung, in: DÖV 1981, S. 957f.; ders.: Die rechtlichen Grundlagen (s. A 14), S. 111; S. Dörffeldt, Hessisches Denkmalschutzrecht, Kommentar, 1977, S. 31; M. Kummer (s. A 9) S. 46f.; K.-H. Rothe (s. A 32), S. 50. Vgl. auch G. Mörsch, Wer bestimmt das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Baudenkmalen? Mechanismen und Problematik der Auswahl, in: DKD 1980, S. 126f.; nicht überzeugend: E. Haas-Traeger, Schlußwort, in: DÖV 1981, S. 959 und vorher DÖV 1981, S. 402f. (s. A 40).
- ³⁵ Bundesgesetz vom 25. Sept. 1923, BGBl. S. 533, betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz), i.d. F. BGBl. 1959, S. 92 und BGBl. 1978, S. 167.
- ³⁶ N. Helfgott, Die Rechtsvorschriften für den Denkmalschutz, Wien 1979, S. 32.
- ³⁷ VwGH vom 6. 7. 1971, Z 370/72, Slg. 8268, ÖJZ 1973 S. 191, abgedruckt auch bei *Helfgott* (s. A 36), S. 287 f.
- 38 BVerwG, Urt. v. 24. 6. 1960 (zu § 26a GrStG), BVerwGE 11 S. 32f.
- ³⁹ Nr. 6 des Entscheidungstenors lautet: »Im öffentlichen Interesse liegt die Erhaltung eines Grundstücks nur, wenn die Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz durch bestimmte Fakten erwiesen und ins Bewußtsein der Bevölkerung oder eines breiten Kreises von Sachverständigen übergegangen ist...« (BVerwGE 11 S. 33).

²⁶ So § 1 des SHDSchG vom 7.7. 1958 und unwesentlich erweitert um »Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen« nach § 1 Abs. 2 des SHDSchG vom 18.9. 1972. Vgl. H. Sellschopp, Der Denkmalschutz in den Ländern der BRD, in: Oldenburger Jahrbuch Bd. 60 (1961), Teil 2, S. 21 (26).

²⁷ Vgl. die Zusammenstellung der Gesetze in A 3.

Vgl. die Zusammenstellungen bei H.-G. Watzke, Denkmalschutz- und Stadtplanungsrecht, Berlin 1976, S. 68f. und K. Driessen, Systematischer Vergleich der Denkmalschutzgesetze in der Bundesrepublik, in: DKD 1974, Heft 1, S. 73.

²⁹ Z. B. § 2 Abs. 1 BWDSchG, § 2 Abs. 1 BremDSchG, § 2 Abs. 1 HessDSchG, § 3 RPDSchPflG, § 2 Abs. 1 SDSchG, § 1 Abs. 2 SHDSchG, vergl. auch E.-R. Hönes, Die rechtlichen Grundlagen (s. A 14), S. 111.

Art. 1 Abs. 1 BayDSchG gebraucht dagegen ohne eine andere inhaltliche Aussage den Begriff »im Interesse der Allgemeinheit«, vgl. Eberl/Schiedermair/Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, ²1975, S. 31.

^{§ 2} Abs. 1 BWDSchG; vgl. H. Dörge, Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Kommentar, 1971, S. 46 f. und 111 f., der das öffentliche Interesse als Eingrenzung verkürzt interpretiert.

³² § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 NWDSchG, vgl. K.-H. Rothe, Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 1981, S. 47f.; W. Brönner, Welche Folgen hat das Denkmalschutzgesetz? in: Denk-

jeweiligen Denkmalschutzgesetzes zu bringen. ⁴⁰ Die unterschiedlichen Definitionsversuche wollen den umfassenden Kulturdenkmalbegriff je nach Bundesland nicht einschränken, zumal auch internationale Verpflichtungen bestehen. ⁴¹ Sie sollen vielmehr den Kulturdenkmalbegriff erweitern durch einen ganzheitlichen Ansatz, ⁴² der auch die »Minderen Dinge«, ⁴³ d. h. auch die alltäglichen Denkmäler einschließlich ihrer Umgebung berücksichtigt. Weiterhin soll durch die Definitionen neben dem Ensembleschutz ⁴⁴ auch die Einbeziehung weiterer Schutzkategorien, wie z. B. historischer Park- und Gartenanlagen oder Friedhöfe erreicht werden, auch wenn im Einzelfall kein übergeordneter Funktionszusammenhang mit einem Schloß, einer Villa oder einer Kirche besteht. ⁴⁵ Daß solche gesetzlichen Erweiterungen, auch wenn sie für einige Denkmalpfleger selbstverständlich

- ⁴⁰ E.-R. Hönes, Nochmals Denkmalschutz (s. A 34), S. 958; Kummer (s. A 9), S. 46. Die Gegenmeinung wie z. B. E. Haas-Traeger, Denkmalschutz und kommunale Selbstverwaltung, in: DÖV 1981, S. 409 u. S. 959 (s. A 34); und in nicht eindeutiger Festlegung R. Wiechert, in: Grosse-Suchsdorf/Schmaltz/Wiechert, Niedersächsische Bauordnung Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, Hannover ²1978, S. 680, kann als Mindermeinung nicht überzeugen.
- ⁴¹ Z. B. Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11. April 1967, BGBl. II 1967, S. 1233 und 1971, S. 1025, für die Bundesrepublik Deutschland. Für Österreich sind die Ziele der Haager Konvention seit der Novelle von 1978 wegen der überstaatlichen Verantwortung unmittelbar ins Denkmalschutzgesetz aufgenommen, vgl. Helfgott (s. A 36), S. 42 oder das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts vom 17. Okt. 1974 (BGBl. II 1974, S. 1285).
- ⁴² Vgl. z. B. W. Sauerländer, Erweiterung des Denkmalbegriffs, Deutsche Kunst- und Denkmalpflege 1975, S. 117 f.; E. Thalhammer, Ein neuer Denkmal-Begriff? in: Beiträge zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege, Walter Frodl zum 65. Geburtstag gewidmet, Wien 1975, S. 1 f.; A. Knoepfli, Schweizerische Denkmalpflege. Geschichte und Doktrinen, in: Beiträge zur Geschichte der Kunstwissenschaft in der Schweiz 1, Zürich 1972, S. 146f.; vgl. auch die rechtliche Zusammenstellung der wichtigsten Gesichtspunkte bei D. Herter, Denkmalschutzgesetze der Länder, in: Gebeβler/Eberl (s. A 10), S. 241, 243; Eine naturwissenschaftlich-mathematische Formel eines Denkmalbegriffes hat sich entgegen des Versuchs von F. Mielke, Die Zukunft der Vergangenheit, Stuttgart 1975, in der Fachwelt nicht durchsetzen können, vgl. die Buchbesprechung von Mörsch, in: DKD 1977, S. 212.
- ⁴³ J. Bendermacher, Die »Minderen Dinge«, in: Erhalten und gestalten. 75 Jahre Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, Neuss 1981, S. 277f.; vgl. auch T. Breuer, Land-Denkmale, in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege, 1979, S. 11f.; ders., Denkmalerfassung auf dem Lande, in: Bauwelt 1981, S. 1936f.
- ⁴⁴ D. Ellger, Zur Frage der Bestimmung und Bewertung von Ensembles, in: Der Landkreis, 1975, S. 311f.; Eberl/Schiedermair/Petzet (s. A 30), S. 36f.; vgl. auch U. K. Paschke, Die Idee des Stadtdenkmals, in: Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstwissenschaft, Nürnberg 1972, S. 24f.; Knoepfli (s. A 42), S. 146; Herter (s. A 42), S. 243.
- ⁴⁵ E.-R. Hönes, Gesetzlicher Schutz für historische Gärten in Europa, in dieser Zs. 8 (1981), S. 44f.; ders.: Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Natur- und Denkmalschutz, in: DÖV 1980, S. 708 f.; ders.: Denkmalschutz für historische Park- und Gartenanlagen, in: Natur und Landschaft, 1981, S. 218 f. Für den Schutz von Fossilien als Bodendenkmäler vgl. § 19 Hess.DSchG, § 2 Abs. 5 NWDSchG, § 2 Abs. 5 SDSchG und § 38 Abs. 1 RPDSchPflG i. V.m. § 4 des Preußischen Ausgrabungsgesetzes vom 26. 3. 1914.

und daher unnötig sein mögen ihren Sinn haben, wird am Beispiel des österreichischen Denkmalschutzgesetzes⁴⁶ deutlich, da dort z. B. durch Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 19.3. 1964⁴⁷ festgelegt wurde, daß Erscheinungsformen der gestalteten Natur wie Felder, Alleen und Parkanlagen keine Denkmäler im Sinne des Art. 10 der Bundesverfassung sind. Vergleichbare Überlegungen gelten auch für die Einbeziehung von Zeugnissen tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit wie z. B. Fossilien in den Begriff der Bodendenkmäler.

3. Wohl der Allgemeinheit und öffentliche Interessen

Mit der Entscheidung über die Kulturdenkmaleigenschaft einer Sache durch die Feststellung des öffentlichen Interesses an seiner Erhaltung aus denkmalpflegerischen Gründen wird nicht bestritten, daß es noch weitere, oft in anderen Gesetzen festgelegte öffentliche Interessen gibt, die gegebenenfalls nach erfolgter Feststellung der Kulturdenkmaleigenschaft (meist durch Verwaltungsakt) bei der späteren Entscheidung über das Schicksal eines Kulturdenkmals eine Rolle spielen können. Hier müssen diese anderen öffentlichen Interessen mit denen des Denkmalschutzes soweit wie möglich koordiniert bzw. gegebenenfalls gegeneinander abgewogen werden. Bereits vor der »Denkmalschutzbewegung« und den in den letzten zehn Jahren ergangenen Landesdenkmalschutzgesetzen war bei verschiedensten Entscheidungen eine Beachtung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Kulturdenkmäler als eines der vielen öffentlichen Interessen geboten.

Das öffentliche Interesse an den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wurde jedoch in der Vergangenheit beim »Gesamtinteresse« nicht ausreichend berücksichtigt, sonst wären z. B. Gesetzesänderungen wie z. B. das Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1. Juni 1980⁴⁸ nicht dringend notwendig gewesen. Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, denn man war 1979 der Auffassung: »Obgleich der Bundesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Denkmalschutzes hat, müssen eine Reihe von Bundesgesetzen geändert bzw. ergänzt werden, da das geltende Bundesrecht – mit Ausnahme steuerrechtlicher Vorschriften – den Belangen des Denkmalschutzes nicht ausreichend Rechnung trägt.«⁴⁹

⁴⁶ Bundesgesetz vom 25. Sept. 1923 (s. A 35).

⁴⁷ VfGH vom 19. 3. 1964 ZK II-4/63, Slg 4680, Rechtssatz kundgemacht BGBl. 1965, S. 140, abgedruckt auch bei N. Helfgott (s. A 36), S. 250 f.; vgl. dazu Hönes, Gesetzlicher Schutz (s. A 45), S. 65 f.

⁴⁸ BGBl. I, 1980, S. 649; geändert bzw. ergänzt wurden das Raumordnungsgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz, Flurbereinigungsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Telegraphenwegegesetz und Bundesbahngesetz.

⁴⁹ Bundestags-Drucksache 8/3105 vom 9. 8. 1979, S. 3, vgl. dazu die Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses vom 27. 2. 1980, BT-Drucks. 8/3716. Diese Gesetzesinitiative geht auf eine Empfehlung des Deutschen Nationalkomitees für das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege zurück, hrsg. von der Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees beim Bundesminister des Innern, Bonn (s. A 4).

Die Erörterung über das Wohl der Allgemeinheit und öffentliche Interessen⁵⁰ begrenzt sich hier hauptsächlich auf die in den Denkmalschutzgesetzen gebrauchten Formulierungen, so daß weitergehende Anmerkungen zu anderen öffentlichen Interessen hier unterbleiben können. Koordination, Begrenzung und Rangfolge der hier angesprochenen Interessen⁵¹ ergeben sich also weitgehend aus den Gesetzestexten. Bei der Bedeutung der Begriffe im Denkmalschutzrecht als Verwaltungsrecht ist davon auszugehen, daß die Denkmalschutzgesetze der Länder beim Kulturdenkmalbegriff dem »öffentlichen Interesse «⁵² möglichst scharfe, handliche und vollziehbare Konturen gegeben haben, wie es nicht nur einzelnen Landesverfassungsbestimmungen,⁵³ sondern dem »verfassungsrechtlichen Auftrag des demokratisch-parlamentarischen Gestzgebers «⁵⁴ entspricht.

Dabei muß zugegeben werden, daß sich kein öffentliches Interesse allein nach zeitlosen übernationalen Kriterien bestimmen läßt,⁵⁵ sondern daß es sich nach der Bedarfslage des Menschen in unserer Zeit, dem Wandel des Kulturdenkmalbegriffs und auch dem Anspruch künftiger Generationen richten muß. Scharf zu trennen von diesem öffentlichen Interesse des Kulturdenkmalbegriffs sind die anderen öffentlichen Interessen, die der Erhaltung des Kulturdenkmals entgegenstehen und aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit überwiegen oder den Vorrang haben können. Hier geht es nicht um die Kulturdenk-

- Vgl. Wohl der Allgemeinheit und öffentliche Interessen, Vorträge und Diskussionsbeiträge der 36. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer 1968, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 39, Berlin 1968; W. Martens, Öffentlich als Rechtsbegriff, Bad Homburg v.d.H. 1969; P. Häberle, Öffentliches Interesse als juristisches Problem, Eine Analyse von Gesetzgebung und Rechtsprechung, Bad Homburg v.d.H. 1970.
- ⁵¹ Vgl. H. Ryffel, Öffentliches Interesse und Gemeinwohl, Reflexionen über Inhalt und Funktion, in: Wohl der Allgemeinheit und öffentliche Interessen (s. A 50), S. 16.
- § 2 Abs. 1 BWDSchG, Art. 1 Abs. 1 BayDSchG (»im Interesse der Allgemeinheit«), § 2 Abs. 2 DSchG Bln für Baudenkmal (»im Interesse der Allgemeinheit«), § 2 Abs. 1 BremDSchG, § 2 Abs. 1 HDSchG, § 3 Abs. 2 NDSchG für Baudenkmal, § 2 Abs. 1 NWDSchG, § 3 RPDSchPflG, § 2 Abs. 1 SDSchG, § 1 Abs. 2 SHDSchG. Da außer Bayern und Berlin alle Gesetze den Begriff »öffentliches Interesse« verwenden, und inhaltlich zum »Interesse der Allgemeinheit« hier in diesem Zusammenhang kein wesentlicher Unterschied besteht, soll hier durchgehend von »öffentlichem Interesse« gesprochen werden. Für Bayern vgl. P. Siebertz, Denkmalschutz in Bayern, Diss. München 1977, S. 107f.
- Art. 86 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. 11. 1953 (GesBl. S. 173), Art. 141 Abs. 1 S. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. 12. 1946 (GVBl. S. 333), Art. 18 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. 6. 1950 (GVNW S. 127), Art. 40 Abs. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. 5. 1947 (VOBl. S. 902), Art. 34 Abs. 2 der Verfassung des Saarlandes vom 15. 12. 1947, ABl. S. 1077.
- 54 H. H. Rupp, Wohl der Allgemeinheit (s. A 50), S. 118.
- ⁵⁵ Rupp, Wohl der Allgemeinheit (s. A 54). Nicht zuletzt aus diesem Grunde sehen die Länder mit einem förmlichen Unterschutzstellungsverfahren auch die Aufhebung der Unterschutzstellung bzw. Löschung der Eintragung vor. Vgl. § 8 DSchG Bln, § 7 Abs. 2 u. 3 BremDSchG, § 8 HambDSchG, § 10 Abs. 2 HessDSchG, § 3 Abs. 4 NWDSchG, § 8 Abs. 7 und § 10 Abs. 2 S. 2 RPDschPflG.

maleigenschaft, sondern um genehmigungs- bzw. erlaubnispflichtige Maßnahmen, die das weitere Schicksal des Kulturdenkmals beeinflussen. So darf z. B. in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden. 56 In Bayern kann die Erlaubnis zur Beseitigung und Veränderung eines Baudenkmals versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.⁵⁷ Berlin, Bremen, Hamburg und Niedersachsen⁵⁸ regeln, daß die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen. Neben der nicht eindeutigen Regelung in Hessen⁵⁹ hat Rheinland-Pfalz⁶⁰ festgelegt, daß die Genehmigung zum Abbruch nur erteilt werden darf, wenn andere Erfordernisse des Gemeinwohls die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege überwiegen. Dagegen ist in Nordrhein-Westfalen die Erlaubnis zur Beseitigung eines Baudenkmals zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes Interesse die Maßnahme verlangt.⁶¹ Im Saarland⁶² ist vergleichbar der baverischen Regelung die Erlaubnis zu versagen, wenn wesentliche Gründe des Denkmalschutzes gegen die beabsichtigte Maßnahme sprechen. Allen Gesetzen gemeinsam ist, daß diese Genehmigungen und Erlaubnisse mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen und Auflagen versehen werden können, damit die Eingriffe in den Bestand des Kulturdenkmals abgemildert oder sachgerechte Maßnahmen sichergestellt werden können.⁶³

Aus der vorangegangenen Übersicht ergibt sich, daß beim Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren in den einzelnen Landesgesetzen eine gewisse unterschiedliche Ausdifferenzierung der Tatbestände festzustellen ist. Diese Ausdifferenzierung trägt nicht nur der Tatsache Rechnung, daß verschiedene öffentliche Interessen einander widerstreiten können, ⁶⁴ so daß eine Koordination, Begrenzung und Rangfolge all dieser Interessen für das

^{§ 8} Abs. 1 BWDSchG, vgl. auch § 15 und bei Gesamtanlagen auch § 19 Abs. 2 (»überwiegende Gründe des Gemeinwohls«) BWDSchG, vgl. Dörge (s. A 31), S. 147f u. 183f., § 9 Abs. 1 SHDSchG.

⁵⁷ Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayDSchG (Veränderungsverbot). Vgl. Eberl/Schiedermair/Petzet (s. A 30), S. 68f. und dagegen Siebertz (s. A 45), S. 136.

⁵⁸ Vgl. § 10 DSchG Bln, § 10 Abs. 3 BremDSchG, § 12 Abs. 1 HambDSchG, § 10 Abs. 3 S. 1 NDSchG.

^{59 § 16} Abs. 3 HessDSchG, vgl. Dörffeldt (s. A 34), S. 89 und dazu ergangene Durchführungsrichtlinien vom 25. 4. 1975 (StAnz. S. 943 f.) und dagegen § 7 Abs. 1 S. 2 HessDSchG.

^{60 \ 13} Abs. 1 Nr. 1 RPDSchPflG; vgl. E.-R. Hönes (s. A 34), S. 958.

^{61 § 9} Abs. 2 NWDSchG, vgl. Rothe (s. A 32), S. 103 und Gahlen/Schönstein (s. A 32), S. 46f.

^{62 § 12} Abs. 3 SDSchG, vgl. M. Kummer (s. A 9), S. 119.

⁶³ D. Herter, Denkmalschutzgesetze (s. A 10) S. 247. Diese Möglichkeit der Nebenbestimmungen mußte wegen der Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts insbes. durch § 36 VwVfG geregelt werden. Vgl. F. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz mit Erläuterungen, München 1980, S. 413f.

⁶⁴ Vgl. H. Ryffel, Öffentliches Interesse (s. A 50), S. 15 f.

»Gesamtinteresse« bzw. »Gemeinwohl« unerläßlich ist, sondern versucht auch wegen der rechtstaatlich nicht unbedenklichen Blankettbegriffe⁶⁵ wie »Wohl der Allgemeinheit« oder »andere öffentliche Interessen« im systematischen Zusammenhang der jeweiligen Denkmalschutzgesetze und der der sonstigen der Rechtsordnung zugrunde liegenden Interessensgegensätze eine im Rahmen des Ermessens⁶⁶ bestmögliche Abwägung zu finden. Diese Abwägung muß nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall erfolgen. So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof 1979 entschieden,⁶⁷ daß den Gemeinden eine besondere Verpflichtung zur Erhaltung von geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamer Bauten obliegt und daß der Erhaltung von Baudenkmälern gegenüber einer nicht verfestigten örtlichen Verkehrsplanung Vorrang gebührt. Am Beispiel eines im 19. Jahrhundert erbauten Schulhauses hat es der Erhaltung des Baudenkmals gegenüber dem Abbruch wegen der Schaffung von Kfz-Stellflächen »unbedingten Vorrang «⁶⁸ eingeräumt.

4. Vollzugseignung der Gesetze

Anders als bei der verzweigten Gesetzesregelung des Umweltschutzrechts ist das Denkmalschutzrecht trotz der »Kulturhoheit« der Länder verhältnismäßig einheitlich, 69 umfassend und in knapper Form geregelt. Allgemein waren hierfür nicht mehr als 30 bis 40 Paragraphen notwendig. Daher passen die Schlagworte »Vollzugs- und Implementierungsdefizit«⁷⁰ aus dem Umweltrecht nicht in vollem Umfang auf das Denkmalschutzrecht. Trotzdem wird man sich zu fragen haben, ob die Denkmalschutzgesetze der Länder den von ihnen beabsichtigten Nutzeffekt erzielen. Teilweise verfehlt und aus rechtlicher Sicht nicht in allen Punkten wissenschaftlich für die heutige Zeit ist der Versuch eines Denkmalschutzgesetze

65 Vgl. C. H. Ule, Allgemeines Wohl und öffentliche Interessen (s. A 50), S. 140.

⁶⁶ Zum Ermessen vgl. § 40 VwVfG mit den Erläuterungen von Kopp (s. A 63), S. 459f. und C. H. Ule/H.-W. Laubinger, Verwaltungsverfahrensrecht, ²1979, S. 263f.

⁶⁸ BayVGH (s. A 67) S. 618, linke Spalte.

E. Rehbinder, Argumente für die Verbandsklage im Umweltrecht, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1976, S. 157f. R. Stich, Personale Probleme des Vollzugsdefizits in der Umweltschutzverwaltung, in: Öffentlicher Dienst, Festschrift für Carl Hermann Ule, hrsg. von K. König, H.-W. Laubinger, F. Wagener, Köln 1977, S. 215 f.

pflegers,⁷¹ die Gesetze in Anlehnung an die Vorschläge Karl Friedrich Schinkels zur Organisation in drei Gruppen zu fassen:

- 1. Länder mit wirkungsvollen Gesetzen,
- 2. Länder mit noch einigermaßen brauchbaren Gesetzen,
- 3. Länder mit schwachen Gesetzen.

Für das 19. Jahrhundert und die Preußischen Monarchen sei er an die Feststellung Friedrich Mielkes erinnert, daß es selbstverständlich die Repräsentanten der Monarchie waren, die darüber entschieden, »was wert ist, behalten zu werden«.⁷² Da es um Kulturdenkmäler einschließlich der archäologischen Denkmäler (Bodendenkmäler) geht, also um Kultur, sollten die Kultusministerien bzw. entsprechende Senatoren oberste Denkmalschutzbehörden sein.⁷³ Auch müssen die Landesämter für Denkmalpflege als Denkmalfachbehörden dem Kultusminister unmittelbar nachgeordnet sein.⁷⁴ Zur Versachlichung der Beurteilung der unterschiedlichen Denkmalschutzgesetze soll daher kurz auf das Problem der Organisation und der damit verbundenen Entscheidungskompetenz eingegangen werden.

Während über die Frage der Zustimmung zur beabsichtigten Zerstörung oder Veränderung eines Kulturdenkmals nach pflichtgemäßem Ermessen⁷⁵ entsprechend der bereits dargelegten Gemeinwohl-Abwägung vielfach Konsens erzielt werden kann, bestehen hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit und Aufsicht über die zu treffende Abwägung unterschiedliche Auffassungen. Auch wenn jeder für sich in Anspruch nimmt, unter Beachtung aller Gesichtspunkte nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, so liegt es doch nahe, daß zumindest in Grenzfällen eine Gemeindeverwaltung möglicherweise

⁶⁷ BayVGH, Urteil vom 27. 3. 1979, BayVBl. 1979, S. 616f. Vgl. auch E. Schleich/J. Rupf, Denkmalschutz in der Bewährung, BayVBl. 1975, S. 440 f. und zur Verpflichtung der Gemeinden vgl. E.-R. Hönes, Zur Bedeutung des kommunalrechtlichen Genehmigungsvorbehalts für die Denkmalpflege, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBL) 1977, S. 754f.

⁶⁹ E.-R. Hönes, Denkmalschutz (s. A 6), S. 377f.; ders.: Die rechtlichen Grundlagen (s. A 14), S. 118; D. Herter, Denkmalschutzgesetze der Länder, in: Gebeβler/Eberl (s. A 10), S. 238; W. Eberl, Die Denkmalschutzgesetze der Länder, in: Der Landkreis, 1975, S. 273 f. Anderer Ansicht jedoch ohne angesichts des Umweltschutzrechts überzeugende Argumente K. Driessen (s. A 28), S. 84. Bei der von ihm vermuteten »verwirrenden Uneinheitlichkeit« wäre die von ihm gefertigte synoptische Darstellung gar nicht möglich gewesen.

G. Kiesow, Schinkels Vorschläge zur Organisation der Denkmalpflege und ihre Wirksamkeit, in: Bauwelt 1981, S. 1078. Es wirkt wie Eigenlob dabei, wenn Kiesow das eigene hessische Gesetz kritiklos in die beste Gruppe von Gesetzen einreiht, obwohl gerade dieses Gesetz (wohl durch ein Versehen?) bei Konfliktfällen zwischen Denkmalschutzbehörden und Landesamt für Denkmalpflege das Einvernehmen bzw. Benehmen nicht regelt, sondern dies verwaltungsinternen Durchführungsrichtlinien vom 25. 4. 1975 (StAnz. S. 943) überläßt. Vgl. Dörffeldt (s. A 34), S. 58. Durchführungsrichtlinien kann man aber leichter ändern als Gesetze!

⁷² F. Mielke, Preußische Monarchen und ihre denkmalpflegerischen Ambitionen, in dieser Zs. 8 (1981), S. 151.

⁷³ So auch E.-R. Hönes (s. A 14), S. 118.

W. Bornheim gen. Schilling, Zum Recht der Denkmalpflege, in: Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege (Jahresberichte 1961–1962), S. 48. So hatte der preußische »Kultusminister« als Ausführungsbestimmung vom 24. 1. 1844 betr. die Befugnisse des Konservators der Kunstdenkmäler mitgeteilt: »Der Königlichen Regierung eröffne ich hierdurch, daß des Königs Majestät durch Allerh. KO. vom 1. Juli v. J. in der Person des Baurats v. Quast einen Konservator der Kunstdenkmäler in der ganzen Monarchie als einen mir unmittelbar untergeordneten Beamten zu ernennen geruht haben.« Vgl. H. Lezius, Das Recht der Denkmalpflege in Preußen, Berlin 1908, S. 58. Die Zuordnung zum Bereich Schule und Kultur wird auch aus der Systematik einiger Länderverfassungen deutlich, vgl. E.-R. Hönes (s. A 14), S. 117.

⁷⁵ S. Dörffeldt (s. A 34), S. 88; M. Kummer (s. A 9), S. 117.

anders entscheidet als eine Kreisverwaltung, eine Bezirksregierung oder in Letztentscheidung ein Ministerium. Selbst beim Ministerium als oberster Behörde muß man die Frage nach dem jeweils zuständigen Ressort stellen, da nunmehr neben Berlin (nur für Baudenkmäler) in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen die Kultusministerien nicht mehr der früheren Tradition entsprechend oberste Behörde sind.⁷⁶

Hinsichtlich der Entscheidungskompetenz ist, abgesehen von Nordrhein-Westfalen,⁷⁷ bei allen Flächenstaaten die Kreisverwaltung bzw. die Verwaltung der kreisfreien Stadt untere Denkmalschutzbehörde, 78 wobei in Bayern, Hessen, Niedersachsen und dem Saarland⁷⁹ auch die kreisangehörigen Gemeinden untere Denkmalschutzbehörden sein können, soweit ihnen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind. Da in fast allen Gesetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig sind, 80 ist neben dem Landesamt für Denkmalpflege als Fachbehörde eine leistungsstarke untere Denkmalschutzbehörde wichtig. Die Delegation auf die unteren Bauaufsichtsbehörden bei kreisangehörigen Gemeinden bedeutet für den Denkmalschutz eine zahlenmäßige Vermehrung der Behörden über den Bereich der Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte hinaus. Frage ist, ob dort immer ausreichend Personal des entsprechenden Spezialisierungsgrades vorhanden ist und ob die Behördenvermehrung nicht mehr Nachteile als Vorteile bringt. Frage ist auch, ob sich die untere Denkmalschutzbehörde als kleinere Behörde gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde genügend behaupten kann oder ob die untere Denkmalschutzbehörde nicht besser bei der Abteilung Schule und Kultur untergebracht ist. Zwar sehen die Denkmalschutzgesetze beim Konflikt zwischen Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörde die Einschaltung der oberen Denkmalschutzbehörde vor, doch besteht die Gefahr, daß das Landesamt für Denkmalpflege gar nicht eingeschaltet wird, falls der Leiter der Bauaufsichtsbehörde einen »alten Kasten« nicht als Denkmal erkennt oder im Einzelfall nicht erkennen möchte. Der zuständige Sachbearbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde hat dann leider keine Möglichkeit mehr, die Fachbehörde auf dem Dienstweg überhaupt zu beteiligen. Dem Vernehmen nach

sollen einige in Sachen Denkmalschutz engagierte Sachbearbeiter bei unteren Schutzbehörden entgegen ihrem Wunsch vom Behördenleiter mit anderen Aufgaben betraut worden sein. Man bedenke, daß Landräte und Bürgermeister in Fragen des Denkmalschutzes neben ihrer Verantwortung für die untere Baubehörde auch durch ihre Eigenschaft als Mitglieder oder gar Vorsitzende von verschiedensten Einrichtungen wie Kreis- und Stadtsparkassen oder öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften in zusätzlichen »inneren« Konflikt kommen können. Auch wenn sie der Stadt Bestes suchen, ⁸¹ ist nach wie vor Denkmalschutz als Selbstverwaltungsaufgabe abzulehnen, zumal die örtlichen Gremien – oft mangels Fachverstand⁸² – die Frage der Qualität eines Baudenkmals, eines historischen Gartens oder gar die Frage der wissenschaftlichen Bedeutung eines archäologischen Fundes sicher nicht beurteilen können. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden trotz der Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen die Bedenken gegen die Regelung der Denkmalpflege als Selbstverwaltungsangelegenheit voll aufrechterhalten, ⁸³ zumal Denkmalschutz und Denkmalpflege kaum zu trennen sind. ⁸⁴

Der Schwerpunkt der Gesetze dürfte zwar beim Denkmalschutz liegen. Trotzdem sind Denkmalschutz und Denkmalpflege wohl meist zwei Seiten derselben Medaille. ⁸⁵ – Ganz gleich aber, ob es um Denkmalschutz oder Denkmalpflege geht, sind den politischen Bemühungen ⁸⁶ zur Verlagerung der Kompetenz auf die Gemeinden als Selbstverwaltungs-

⁷⁶ Vgl. E.-R. Hönes, Die rechtlichen Grundlagen (s. A 14), S. 117.

⁷⁷ §§ 20, 21 NWDSchG; Vgl. J. Oebbecke, Die Aufgaben der Kreise nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz, in: Verwaltungsrundschau (VR). Zeitschrift für Verwaltung in Praxis und Wissenschaft, 1980, S. 384; Rothe (s. A 32), S. 144 f.; Gahlen/Schönstein (s. A 32), S. 78, ohne Kritik am Spannungsverhältnis zu Art. 18 LVNW.

^{78 § 3} BWDSchG, Art. 11 BayDSchG, § 3 HessDSchG, § 19 NDSchG, § 24 RPDSchPflG, § 4 SDSchG, § 2 SHDSchG.

Art. 11 Abs. 1 BayDSchG, § 3 Abs. 2 HessDSchG, § 19 Abs. 1 S. 1 NDSchG, § 4 Abs. 2 SDSchG; in Rheinland-Pfalz ist im Gegensatz zu Hessen entgegen der unzutreffenden Darstellung bei Kiesow (s. A 71), S. 1078 keine Delegation vorgesehen, da Denkmalschutz nach dem Musterverwaltungsgliederungsplan zum Bereich Schule und Kultur gehört und in der Regel nicht zu den Baubehörden!

⁸⁰ Z. B. § 7 Abs. 4 S. 1 BWDSchG, Art. 11 Abs. 4 BayDSchG, § 6 Abs. 1 HessDSchG, § 20 Abs. 1 NDSchG, § 21 Abs. 1 NWDSchG, § 24 Abs. 3 RPDSchPflG.

⁸¹ Rommel, Abschied vom Schlaraffenland (s. A 7), S. 215.

Wenn sich schon der Stuttgarter Oberbürgermeister gegen die Erhaltung vieler Bauten als Zeugnisse des 19. Jahrhunderts ausspricht, obwohl gerade das 19. Jahrhundert mit Bemühungen um Selbstverwaltung, Freiheit, Einheit (z. B. Hambacher Fest 1832, Revolutionsversuch 1848/49), Verfassungsstaat und letztlich Emanzipation und Menschenrechtsbewegung eine Neubewertung erfahren hat, sollte man in die Urteilskraft der Gemeinden keine zu großen Hoffnungen setzen. Vgl. D. Sternberger, Gerechtigkeit für das neunzehnte Jahrhundert, Frankfurt 1975.

⁸³ Hönes (s. A 14), S. 118; ders.: Denkmalschutz (s. A 6); M. Henkel, Staat, Kirche, Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, Tübingen 1968, S. 43 f.; Kummer (s. A 9), S. 102 f. Zur nordrhein-westfälischen Rechtslage vgl. Oebbecke (s. A 77), S. 384 f., Rothe (s. A 32), S. 147 f. nach Brönner (s. A 32), S. 26.

⁸⁴ Vgl. Rothe (s. A 32), S. 40. Die Unterscheidung zwischen Schutz als hoheitlicher Maßnahme und Pflege als fiskalischer oder beratender Maßnahme ist ebensowenig durchzuhalten wie die Entscheidung für einen Oberbegriff. Vgl. H.-L. van den Boom, Der Sachverständige im Denkmalschutz unter besonderer Berücksichtigung des hamburgischen Rechts, Diss. Hamburg 1972, S. 14; F. Bernet, Rechtliche Probleme der Pflege von Kulturdenkmälern durch den Staat unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Zürich. Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Diss. 1975, S. 11; G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Kommentar, ¹⁴1933, S. 695 (Art. 150 Abs. 1 WRV); Dörge (s. A 31), S. 108f.; Dörffeldt (s. A 34), S. 19f.; Driessen (s. A 28), S. 72.

⁸⁵ Adriani (s. A 17), S. 11; Haas-Traeger (s. A 40), S. 402. Da diese beiden Begriffe aus zwei verschiedenen Perspektiven oft denselben Gegenstand bezeichnen, ist eine Unterscheidung meist unter formalen Gesichtspunkten vorzunehmen. Vgl. E.-R. Hönes, Denkmalpflege in Ost und West. in: DVBl. 1975, S. 952.

⁸⁶ Z. B. M. Rommel, Denkmalschutz und kommunale Selbstverwaltung, in dieser Zs. 5 (1978),

aufgaben eine Absage zu erteilen. Dort wo sich die Gemeinden für die Erhaltung der historischen Substanz im Rahmen des Baurechts einsetzen könnten, ist eine besondere Zurückhaltung festzustellen.⁸⁷ In Rheinland-Pfalz wurde z. B. bis Ende 1981 erst in zwei Fällen von der Möglichkeit einer Erhaltungssatzung nach § 39 h BBauG Gebrauch gemacht. ⁸⁸

Auch wenn Denkmalschutz in erster Linie Staatsaufgabe ist, bleiben die Gemeinden im Rahmen ihres Handlungs- und Entfaltungsspielraums aufgerufen, für eine menschengerechte Erhaltung und Gestaltung ihrer örtlichen Umwelt zu sorgen.⁸⁹ Trotz des hohen Liedes der Planungshoheit sind sie verpflichtet »bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen«⁹⁰ und ihre Kulturdenkmäler zu erhalten und zu pflegen.

Zur Frage der Vollzugseignung der Denkmalschutzgesetze darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß die Organisation der Denkmalschutzbehörden in Flächenstaaten in der Regel den dreistufigen Verwaltungsaufbau dieser Bundesländer nicht umgehen kann. Abgesehen von der hessischen Regelung, wo entgegen der vorhandenen Dreistufigkeit der Verwaltung die Bezirksregierung gegenüber den unteren Denkmalschutzbehörden nach dem hess. Denkmalschutzgesetz in der Regel keine Weisungsbefugnisse hat,⁹¹ haben andere Flächenstaaten wie Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz der Bezirksregierung eine wichtige Stellung als obere Denkmalschutzbehörde eingeräumt. Die ist auch sachgerecht, zumal in baurechtlichen Fragen oder Fragen der Kommunalaufsicht auch in Hessen in der Regel ohnehin die Bezirksregierung zuständig ist.⁹² Trotz

S. 155; ders.: Abschied vom Schlaraffenland (s. A 7) S. 50 und 214f. Das Gutachten E zum 53. Deutschen Juristentag spricht sich nicht für Denkmalschutz als kommunale Aufgabe aus, da sich Maßnahmen der Kulturpolitik darauf überprüfen lassen müssen, ob sie von der kommunalen Verbandskompetenz noch gedeckt sind. Vgl. A. v. Mutius, Sind weitere rechtliche Maßnahmen zu empfehlen, um den notwendigen Handlungs- und Entfaltungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung zu gewährleisten? München 1980, S. E 154 und E 204.

87 M. Kummer (s. A 9) S. 102 f.

⁸⁸ Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 9. Die Erwartungen von G. Gaentzsch, Denkmalpflege und kommunale Selbstverwaltung, in dieser Zs. 1 (1974), S. 282, haben sich nicht erfüllt.

⁸⁹ Vgl. G. Püttner, Handlungs- und Entfaltungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung, in: Zeitschr. f. Rechtspolitik (ZRP) 1980, S. 230.

§ 2 Abs. 1 S. 1 RPDSchPflG. Zur Erhaltung ihrer eigenen Kulturdenkmäler sind sie nicht nur wie auch jeder private Eigentümer verpflichtet, sondern unterliegen einer besonderen Erhaltungspflicht nach der jeweiligen Landesverfassung und dem Kommunalrecht. Vgl. E.-R. Hönes, Zur Bedeutung des kommunalrechtlichen Genehmigungsvorbehalts für die Denkmalpflege, in: DVBl. 1977, S. 754 und z. B. § 79 Abs. 3 Nr. 4 RPGemO.

91 § 3 HessDSchG, vgl. Dörffeldt (s. A 34) S. 35 f. Erl. 4

⁹² Vgl. Dörffeldt (s. A 34) S. 37. Zur Kommunalaufsicht vgl. § 109 Abs. 3 Nr. 4 HGO (Veräußerung von Vermögen) und § 136 Abs. 2 HGO sowie VG Kassel, DVBl. 1954, S. 91 und Schlempp, Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung, Wiesbaden 1969 (10. Nachlieferung 1981), S. 525.

dieser Bündelungsfunktion der Bezirksregierungen als obere Behörden müssen sie beim Vollzug der Denkmalschutzgesetze als obere Denkmalschutzbehörden⁹³ in Konfliktfällen gegebenenfalls den Vorgang dem Ministerium als oberster Denkmalschutzbehörde vorlegen, zumal die oberste Behörde ein Weisungsrecht hat. Gerade am Beispiel des Verhältnisses zwischen oberer und oberster Denkmalschutzbehörde wird deutlich, daß die von einem hessischen Denkmalpfleger⁹⁴ vorgenommene Einteilung in wirkungsvolle, einigermaßen brauchbare und schwache Denkmalschutzgesetze unwissenschaftlich und teilweise falsch ist. Entscheidend für die Vollzugseignung der Gesetze ist nicht nur deren Wortlaut, sondern auch die dazu ergangenen Anweisungen. Sonst würde das Hessische Denkmalschutzgesetz mangels ausreichender gesetzlicher Kompetenzregelung im Konfliktfall zwischen Schutz- und Fachbehörde nicht vollziehbar sein, da dort von »Einvernehmen « nichts steht. 95 Dagegen wird von ihm verschwiegen, daß sich in Bavern 96 seit 1976 die (Bezirks-) Regierung in gewissen Fällen über ein Votum des Landesamtes für Denkmalpflege hinwegsetzen kann. 97 Auch muß man bei der Prüfung der Vollzugseignung mitberücksichtigen, in wievielen Fällen gemessen an der Zahl der Kulturdenkmäler in einem Land sich die oberste Denkmalschutzbehörde überhaupt eingeschaltet und zu wessen Gunsten bzw. Lasten sie dann entschieden hat. Im Einzelfall kann es auch bei der obersten Behörde aus politischen Gesichtspunkten oder aus der Pflicht zur Geschlossenheit der kollegialen Regierung zur Entscheidung gegen das Kulturdenkmal kommen.

Die Kritik an dem rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetz ist in diesem Punkt keineswegs berechtigt. Bereits im Regierungsentwurf von 1976 stand zu lesen: »Es ist jedoch vorgesehen, die Bezirksregierungen anzuweisen, die oberste Denkmalschutzbehörde zu hören, wenn sie beabsichtigt, von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abzuweichen«. ⁹⁸ Dies ist trotz der Beschwerden des ehemaligen rheinland-pfälzischen Landeskonservators über die Vielzahl der Fälle, in der sich das Kultusministerium allein im

95 Das Einvernehmen ist in den Durchführungsrichtlinien vom 25. 4. 1975 (StAnz. S. 943) geregelt.

96 Vgl. Art. 11 BayDSchG und Kiesow (s. A 71) S. 1078.

⁹⁸ Landtag Rheinland-Pfalz vom 4.5. 1976, Drucks. 8/1030, S. 29. Die Mißverständnisse zum Entwurf des rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetzes beruhten zum Teil auf einer in der Wintersitzung der Landesdenkmalpfleger 1975 vorbereiteten Stellungnahme von

^{93 § 3} Abs. 1 Buchst. b BWDSchG, Art. 11 Abs. 2 BayDSchG, § 19 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 26 NDSchG, § 24 Abs. 2 RPDSchPflG.

⁹⁴ Kiesow (s. A 71) S. 1078. Kein Kenner der Verwaltung wird in einem Stadtstaat einen dreistufigen Verwaltungsaufbau für notwendig halten. Daher ist dort nach § 4 Abs. 2 obere Denkmalschutzbehörde der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, der gemäß § 4 Abs. 4 BremDSchG nach Anhörung der Denkmalfachbehörden entscheidet.

⁹⁷ Die Regelung, nach der das Landesamt für Denkmalpflege die Vorlage des Falles an das Innenministerium verlangen konnte, das dann im Einvernehmen mit dem Kultusministerium entschied, wenn sich die Regierung der Auffassung des Landesamtes für Denkmalpflege nicht anschließen wollte, wurde 1976 gemäß Gem.Bek. vom 18.10. 1976, MABI. S. 870 = KMBI. S. 624 aufgehoben; vgl. W. Eberl, Erfahrungen mit dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz, in dieser Zs. 8 (1981), S. 157; vgl. auch Kummer (s. A 9), S. 76.

Bereich der Baudenkmalpflege eingeschaltet hat, ⁹⁹ durch interne Anweisung an die Bezirksregierungen erfolgt.

Die Zusammenstellung der Organisation der Denkmalschutzbehörden zeigt, daß es beim »Vollzugsdefizit« im Denkmalschutzrecht in vielen Ländern nicht so sehr an Mängeln der Rechts- und Verwaltungsvorschriften liegt, sondern doch mehr an Mängeln der finanziellen und personellen Ausstattung der Denkmalschutzbehörden und der Landesämter für Denkmalpflege als Denkmalfachbehörden. Die Mängel liegen aber auch darin, daß einige wenige Denkmalpfleger die neuen Denkmalschutzgesetze nicht richtig und voll anwenden wollen oder können, da hier - wie am Beispiel der Organisation gezeigt - Gesetzestexte mit dazugehörigen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften falsch beurteilt werden. Die manchmal unsachliche Kritik einiger Denkmalpfleger am Denkmalschutzrecht hat in den Gesetzgebungsverfahren daher in manchen Fällen vielleicht mehr geschadet als genutzt. An den Vorstellungen des Rechtsstaates vorbei einschließlich des Begründungszwangs beim Feststellen der Kulturdenkmaleigenschaft schimmert in wenigen Fällen noch hinsichtlich des Abwägens der Interessen die bis 1945 von Robert Hiecke vertretene Devise durch, daß man kein Denkmalschutzgesetz brauchte, denn »Wir konnten regieren«, 100 oder auch die Paul Clemen zugeschriebene Auffassung, daß Denkmalschutzlisten da seien, »um den Beamten das Denken zu ersparen!!«101 Hinzu kommt, daß trotz der klaren verfassungsrechtlichen Lage einige wenige Denkmalpfleger lieber im gesetzesfreien Raum »hinter dem Eisbrecher staatlicher Subventionen«¹⁰² ihre Fachentscheidungen ohne rechtliche Überprüfbarkeit treffen wollten. Daher sahen und sehen sie heute die Beihilfen und Zuschüsse teilweise noch als ihre wichtigste »Waffe« an, nicht die Gesetze. 103 Wenn ein Denkmaleigentümer ein Haus statt in der historischen Farbfassung lieber grün streichen möchte, ist die Überredung mit einem namhaften Landeszuschuß aus

Kiesow vom 2. 1. 1976, die sich in einigen Punkten leider auch auf die Auffassung von Kummer (s. A 9), insbes. S. 98, Fn. 110, ausgewirkt hatte, obwohl der Regierungsentwurf noch gar nicht vorlag. Den Entwurf der FDP-Fraktion (LT-Drucks. 8/1104) hat Kiesow auch später gar nicht erwähnt. – Zu dieser Zeit waren ohnehin einige Denkmalpfleger gegen eine gesetzliche Regelung. Vgl. W. Bornheim gen. Schilling, Rheinische Denkmalpflege – Rheinland-Pfalz, 1945 bis 1980, in: Erhalten und gestalten (s. A 74), S. 108 und S. 149.

- 99 1979 sollen es 600 Fälle gewesen sein, vgl. Bornheim gen. Schilling (s. A 74), S. 108.
- Bornheim (s. A 74), S. 73. So soll es Hiecke als keinen Zufall angesehen haben, »daß die beiden größten deutschen Länder, Preußen und Bayern, so lange versuchten, ohne Denkmalschutzgesetze als Ganzes auszukommen, kraft ihres Staatsbewußtseins«, so W. Bornheim, Robert Hiecke 1876 bis 1952. Konservator der Kunstdenkmäler Preußens, in: Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz, Bd. VII, 1969, S. 95.
- ¹⁰¹ Bornheim (s. A 74), S. 73.
- ¹⁰² Heckel (s. A 83) S. 29. Gleichwohl sind staatliche Zuschüsse zur Erhaltung der Kulturdenkmäler sehr wichtig und sollten nicht wie bei Kiesow (s. A 71) ohne Not einen nachgeordneten Rang einnehmen.
- ¹⁰³ Hönes, Die rechtlichen Grundlagen (s. A 14), S. 116. Auch soll es Denkmalpfleger geben, die sich für die Niederungen des Vollzugs der Gesetze weniger interessieren, da nur die »Kunstdenkmalin-

Steuergeldern oder gar die Drohung mit der Streichung dieses Landeszuschusses bei Nichtbefolgung der fachlichen Weisung einfacher als fachliche Überzeugung oder gar wissenschaftliche Begründung. Dabei ist ein verantwortungsbewußter Denkmaleigentümer ebenso wie jeder andere Hauseigentümer eigentlich zur Bauunterhaltung und zu Schönheitsreparaturen auch ohne Zuschüsse verpflichtet. Dafür gibt es ja gegebenenfalls noch staatliche Erleichterungen. 104

Die unzulängliche Durchsetzung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird insbesondere bei einigen unteren Denkmalschutzbehörden neben mangelndem Problembewußtsein auch durch Zusammensetzung und Verhalten des Personals der Behörden oder ihrer Leiter beeinflußt, wobei es teilweise auch am notwendigen Verwaltungsgehorsam fehlt. So ist in einigen Fällen festzustellen, daß angesichts des verfassungsrechtlichen Auftrages¹⁰⁵ des demokratisch-parlamentarischen Gesetzgebers die Verwaltung trotz der klaren Aufträge der Denkmalschutzgesetze als Denkmalschutzbehörde oft unzulässige andere Gesichtspunkte geltend macht 106 oder Schutzverfahren bei eindeutigen Objekten nicht durchzieht.¹⁰⁷ Auch ist in der Praxis in einigen Fällen leider festzustellen, daß bei Meinungsverschiedenheiten verschiedener Vertreter öffentlicher Interessen nicht immer die Grenzen aufrichtiger Argumentation eingehalten werden, besonders wenn die Denkmalfachbehörde bei allen Planungen und Maßnahmen von Anfang an zu beteiligen ist. 108 Gesetzesänderungen wie z. B. die durch das Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1. Juni 1980¹⁰⁹ haben sich bisher fast noch nicht ausgewirkt. Auf einer Tagung des Deutschen Heimatbundes über Landschaftspflege und Denkmalpflege im Herbst 1980 war zu beklagen, daß die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten sind 110 in der Praxis leider noch nicht greifen, obwohl diese Vorschrift auch in den Ländern nach § 4 BNatSchG unmittelbar Geltung

ventarisation« ihrem wissenschaftlichen Anspruch genügt. Andere reden lieber in anderen Ländern oder Universitäten anderer Länder über Denkmalschutzprobleme.

- Vgl. R. v. Schalenburg/R. Kleeberg, Die steuerliche Behandlung von Kulturgütern, Heidelberg
 21976; W. Schiedermair, Staatliche Förderung der Instandsetzung von Baudenkmälern, in: Gebeβ-ler/Eberl (s. A 10), S. 206 f.
- Vgl. Heckel (s. A 83), S. 43 und die in Nachfolge des Art. 150 Abs. 1 WRV ergangenen Verfassungsvorschriften der Länder wie z. B. Art. 40 Abs. 3 RPLVerf.
- ¹⁰⁶ Z. B. beim Widerstreit verschiedener Interessen oder beim Leugnen der Denkmaleigenschaft (s. A 11).
- Z. B. über Jahre untätig bleibt. Da die Gemeinden und der Eigentümer z. B. nach § 8 Abs. 5 RPDSchPfIG gehört werden müssen, werden sie andererseits in Einzelfällen so oft gehört bis jemand endlich gegen das Schutzverfahren ein Argument vorbringt. Dann wird der Vorgang »zurückgestellt«.
- ¹⁰⁸ Z. B. § ² Abs. 2 S. 2 RPDSchPflG; vgl. Kummer (s. A 9) S. 124.
- 109 BGBl. I S. 649 (s. A 48).
- § 2 Abs. 1 Nr. 13 S. 1. Nach Satz 2 gilt dies auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Vgl. Hönes, Natur und Landschaft 1982, S. 207.

hat.¹¹¹ Daher müssen einige Behörden daran erinnert werden, daß es zum selbstverständlichen Gesetzesgehorsam der Verwaltung gehört, daß sie ihre Aufträge wahrnimmt.¹¹² Sie darf auch nicht mit dem Hinweis auf zu hohe Erhaltungskosten des Objekts die Denkmaleigenschaft unter Berufung auf den in dieser Zeitschrift abgedruckten Gerichtsbeschluß des OVG Lüneburg¹¹³ die Kulturdenkmaleigenschaft verneinen.¹¹⁴ Dies folgt auch aus einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs¹¹⁵, wonach eine Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen worden war, weil mit Rücksicht auf die im Bayerischen Denkmalschutzgesetz geregelten Entschädigungsansprüche denkmalschützerische Hoheitsakte das Grundrecht auf Eigentum selbst dann nicht verletzten, wenn sie als eine entschädigungspflichtige Enteignung zu werten sein sollten.¹¹⁶ Angesichts solcher Entscheidungen verwundert es nicht, wenn das rheinland-pfälzische Kultusministerium als oberste Denkmalschutzbehörde die Bezirksregierungen leider zur Erhebung von Beanstandungsklagen auffordern mußte.

Bei den Bürgern, die sich zunehmend für Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege interessieren, findet dieses Verhalten wenig Verständnis. Auch nicht bei den historischen Vereinen und Denkmalschutzorganisationen. Daher verwundert der Ruf nach

- ¹¹¹ Hönes, Gesetzlicher Schutz für historische Gärten in Europa, in dieser Zs. 8 (1981), S. 61; ders.: Denkmalschutz für historische Park- und Gartenanlagen, in: Natur- und Landschaft, 1981, S. 219; vgl. auch K.-G. KolodziejcoklJ. Recken, Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Ergänzbarer Kommentar, 4 Lfg. Stand Juli 1981, § 2, S. 20, RdNr. 68 f. und § 4.
- ¹¹² U. Scheuner, Das Gesetz als Auftrag der Verwaltung, DÖV 1969, S. 592; E.-R. Hönes, Nochmals: Denkmalschutz und kommunale Selbstverwaltung, in: DÖV 1981, S. 958; vgl. auch Martens (s. A 50), S. 37.
- OVG Lüneburg, Beschl. v. 12. 4. 1979 I OVG B 74/78, in dieser Zs. 7 (1980), S. 427f. Es geht um die Benennung und Verteidigung des Erhaltenswerten, nicht um die Spekulation über das definitiv erhaltbare; vgl. G. Mörsch, Zur Differenziertheit des Denkmalbegriffs, in: DSI 1981, S. 43.
- ¹¹⁴ So aber ein Widerspruchsbescheid des Stadtrechtsausschusses Frankenthal/Pfalz vom Herbst 1981; vgl. den Bericht »Viele Bürger schockiert«, in: Die Rheinpfalz vom 24. 11. 1981. Bei dieser Rechtsauslegung verwundert es nicht, daß in der Stadt Frankenthal durch die untere Denkmalschutzbehörde in mehr als drei Jahren noch nicht einmal mehr als zwei Gebäude als Kulturdenkmäler endgültig geschützt und in das Denkmalbuch eingetragen werden konnten.
- Bay.VerfGH, Beschluß vom 15. 5. 1981 Vf. 23 VI 79, BayVBl. 1981, S. 429f. und das vorangegangene rechtskräftige Urteil des BayVGH vom 12. 6. 1978, Nr. 71 XV 76, BayVBl. 1979, S. 118 f.; vgl. auch P. May, Denkmalschutz und Eigentum. Diss. München 1972, S. 32 f.; vgl. H. Dieterich, Enteignung und Enteignungsentschädigung beim Denkmalschutz, in: Gebeßler/Eberl (s. A 10), S. 397 (404) und § 31 Abs. 1 RPDSchPflG.
- ¹¹⁶ So der BayVerfGH in BayVBl. 1981, S. 429 (s. A 115). Der Versuch des Kreisrechtsausschusses, daß das Urteil auf rheinland-pfälzische Verfassungslage wegen unterschiedlicher Ausgestaltung des Art. 141 BayLVerf. und des Art. 40 Abs. 3 RPLVerf. nicht anwendbar sei, geht schon deshalb an der Sache vorbei, weil es auf Art. 141 Abs. 1 S. 2 BayLVerf. (»Herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der Geschichte möglichst ihrer früheren Bestimmung wieder zuzuführen«) gar nicht ankam, sondern auf die Frage der Kulturdenkmaleigenschaft. Vgl. zusätzlich jedoch die Kommentierung bei Th. Meder, Handkommentar zur Verfassung des Freistaates Bayern, München 1971, S. 354, der auf die Kommentierung zu Art. 40 der RPLVerf. verweist.

der Möglichkeit einer Verbands- oder Popularklage im Denkmalschutzrecht nicht,¹¹⁷ wenn Zweifel am Gesetzes- und Verwaltungsgehorsam einiger Stellen bestehen. Die Bürger haben begriffen, daß es in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege um Kunst, Wissenschaft, Bildung und damit um die Erhaltung der sichtbaren Zeugnisse unserer Geschichte geht. Denkmalschutz hat damit auch die Aufgabe, den Menschen in seinem Lebensbereich mit seiner gebauten Geschichte die Kultur und Heimat zu bewahren.¹¹⁸

5. Ergebnis

Heute liefert der Denkmalschutz nicht zuletzt dank der positiven Einstellung weiter Bevölkerungskreise Schlagzeilen. Presse, Funk und Fernsehen berichten über Probleme, bei denen es nicht nur um die Frage der Qualität eines historischen Gebäudes oder die wissenschaftliche Bedeutung eines archäologischen Fundes geht, sondern damit auch um Forderungen der Verkehrs- oder Bauleitplanung, Stadtsanierung, Dorferneuerung oder Flurbereinigung, auch um private Interessen und wirtschaftliche Vorteile.

Auch wenn Denkmalschutz nicht neu ist, sondern seit langer Zeit – wenn auch unzureichend – betrieben wurde, hat die nachdrückliche Forderung der Öffentlichkeit und der Politiker nach mehr Denkmalschutz durch die Denkmalschutzgesetze der letzten zehn Jahre einschließlich der damit verbundenen Vollzugsvorschriften in den jeweiligen Bundesländern insbesondere in den ersten Jahren nach Erlaß der Gesetze zu den üblichen Anfangsschwierigkeiten geführt. Manche Vorschriften blieben, nicht zuletzt aus Sorge vor »unnötigem« Ärger, einfach einmal in der Schublade liegen. Diese Zeit ist nun vorbei. Der Denkmalschutz befindet sich in der Bewährung. Auch Kritiker des Denkmalschutzes müssen zugeben, daß zwischen der Unterschutzstellung eines Kulturdenkmals oder Grabungsschutzgebietes und der Entscheidung über sein weiteres Schicksal in allen Landesdenkmalschutzgesetzen eine strikte Trennung ist und auch sein muß.

So ist in den letzten 80 Jahren der Denkmalschutzbegriff zu einer weitgehend einheitlichen Zentralnorm deutscher Denkmalschutzgesetzgebung geworden und hat spätestens seit 1923 in Österreich vergleichbare gesetzliche Anerkennung gefunden. Für die Einstu-

- E. Riva, Die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzvereinigungen im schweizerischen Recht, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Heft 463, Bern 1980. Zur Diskussion im Natur- und Umweltschutzrecht vgl. H.-H. Rupp, Popularklage im Umweltschutzrecht?, in: ZRP 1972, S. 32f.; E. Rehbinder, Argumente für die Verbandsklage im Umweltrecht, in: ZRP 1976, S. 157f. und die Verhandlungen des 52. Deutschen Juristentages in Wiesbaden, München 1978. Auch wenn der Bundesnaturschutz die Verbandsklage nicht vorsieht (vgl. dazu: Deutscher Rat für Landespflege, 1981, Heft 36, Neues Naturschutzrecht, S. 464), hat z. B. Hessen im Hessischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 19. 9. 1980 (GVBl. I. S. 309) in § 36 HENatG das Klagerecht in Naturschutzangelegenheiten eingeführt. Vgl. dazu Hessischer Landtag Drucks. 9/1565 vom 3. 10. 1979, S. 44 und Ch. Bickel, Hessisches Naturschutzgesetz, Kommentar, 1981, S. 132f.
- E.-R. Hönes, Warum Denkmalschutz? in: Heimatkalender 1982 für das Pirmasenser und Zweibrücker Land, hrsg. vom Landkreis Pirmasens, S. 78; G. Mörsch sieht daher in der Denkmalpflege die Vertreterin eines Grundrechts auf Geschichte, in: DKD 1980, S. 127.

fung eines Gegenstandes als Kulturdenkmal sind allein denkmalpflegerische Gründe und Motive an dem öffentlichen Interesse zur Erhaltung des Objektes maßgebend. Diese Gründe werden auf rein wissenschaftlich-fachlicher Tätigkeit durch Denkmalpfleger ermittelt. Eine Vermengung mit anderen Gründen oder Interessen ist unzulässig. Nicht zuletzt aus Sorge um die Vermengung mit sachfremden Gesichtspunkten und Motiven ist der Kommunalisierung von Denkmalschutz und Denkmalpflege eine Absage zu erteilen.

Die Sorge vor überzogenem Denkmalschutz ist unbegründet, denn das Wohl der Allgemeinheit und andere öffentliche Interessen, die dem Denkmalschutz entgegenstehen können, werden bei der weiteren Entscheidung über das Schicksal des Kulturdenkmals koordiniert, begrenzt oder auch vorgezogen. Die Genehmigungstatbestände bzw. Erlaubnisvorbehalte der Denkmalschutzgesetze, die gegebenenfalls mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden können, tragen diesen unterschiedlichen, manchmal widerstreitenden Interessen Rechnung.

Die Vollzugseignung der Denkmalschutzgesetze mit ihren Ausführungsbestimmungen steht nach den bisherigen Erfahrungen außer Frage, auch wenn manche Gesetze nach der einen oder anderen Seite noch entwicklungs- oder ergänzungsbedürftig sind oder sein sollten. Angesichts der Tatsache, daß die Ländergesetzgeber dem meist landesverfassungsrechtlich verankerten Auftrag zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler durch möglichst knappe, handliche und vollziehbare Gesetze verhältnismäßig einheitlich nachgekommen sind, ist die Kritik einiger Denkmalpfleger auf den Spuren des monarchisch orientierten Karl Friedrich Schinkel an einigen Gesetzen wie z. B. dem rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetz einseitig und völlig überzogen. Hier muß an den Sonntagsreden »kritischer« Denkmalpfleger ebenso Kritik geübt werden wie an den Sonntagsreden einiger Kommunalpolitiker.

Im Bemühen um die Erhaltung des historischen Erbes dürften sich diese sehr subjektiven Auffassungen und Zensuren der Erben von Karl Friedrich Schinkel bis Robert Hieke ebenso wenig als hilfreich erweisen wie die politischen Auffassungen einiger Bürgermeister in Sachen Denkmalschutz und Selbstverwaltung als Erben des Freiherrn vom Stein.

Auch ein Anwalt einer Sache ist ein Organ der Rechtspflege und muß seine Grenzen kennen. Durch die Abqualifizierung von Gegenständen bestimmter Epochen wie z.B. Kulturdenkmälern des 19. Jahrhunderts, oder die Benotung von Gesetzen nach Schulmeistermanier werden diese »Anwälte« in erster Linie dazu beitragen, diese kritisierten Objekte oder Vorschriften der Dritten Gewalt zur Beurteilung zu überlassen.

Mangelnder Verwaltungsgehorsam, manchmal gestützt auf extreme Auffassungen, wird weitere Gerichtsverfahren zur Folge haben. Die Zahl der gewonnenen Prozesse allein kann aber die Vollzugseignung der Gesetze nicht beweisen. Eine Fahrt durch unsere Dörfer und Städte wird viel besser zeigen, wie ernst es uns mit unserer Geschichte und unserem historischen Erbe wirklich ist. Nirgends sonst werden Kulturdenkmäler besser erlebbar und öffentliche Interessen spürbar. Die gebaute Umwelt, aber auch z. B. die noch nicht bebauten historischen Gärten, verraten uns viel davon.

Martin Grassnick

Kulturdenkmale als Mittel der Werbung

I

In einem beachtenswerten Aufsatz zeichnet Friedrich Mielke¹ nach, wie Werbung zum Schmarotzer in historischen Siedlungen werden kann und oft keine Symbiose mit alten Häusern einzugehen in der Lage ist.

Hier soll das Thema Werbung aus umgekehrter Sicht betrachtet werden: wie Kulturdenkmale selbst als Mittel der Werbung sozusagen mißbraucht werden. Das muß an sich nicht schlecht sein, solange das Ziel der Werbung und das zur Werbung benutzte historische Objekt im Einklang miteinander stehen. Nur dort, wo dieser Zusammenhang nicht mehr existiert, wird die Sinnverkehrung deutlich. Um das Phänomen, für die Werbung »Kulturdenkmale« zu benutzen, besser zu verstehen, bedarf es einiger weiterer Überlegungen, die mit dem angesprochenen Thema verbunden sind.

II.

Von Oswald Spengler stammt der Ausspruch: »Kultur ist Tradition, ohne Tradition ist man Barbar.« Überlieferung ist der deutsche Begriff für Tradition. Überlieferung hat viel mit Gewohnheit zu tun und weist in die Vergangenheit zurück, der wir uns einfach nicht entziehen können. Geschichte wird auf dem Weg in die Zukunft zur Basis der Gegenwart. Der verständliche Wunsch des Menschen, möglichst in einem Paradies zu leben, heißt ihn dieses zu suchen. Die heutige Zeit läßt Ängste aufkommen, aus denen man flüchten möchte, was natürlich nicht geht. Goethe zeigt uns den Weg, wenn er schreibt: »Was man gewohnt war, bleibt ein Paradies.«² Die Bindung an das Gewohnte – abgeleitet von wohnen – ist wichtig. Zum Leben und Wohnen gehört das Gehäuse, das Gebäude schlechthin. Das Bewohnen von Gebäuden über lange Zeiträume hinweg macht sie den Menschen vertraut. Dieses Vertrautsein ist die Quelle, die gepaart mit dem Erscheinungsbild eines historischen Bauwerkes, Kunstwerkes, dieses als Werbungsträger geeignet macht. Die »gewachsene« Wahrhaftigkeit, besonders bei ererbten Gebäuden, erfüllt geheime Wünsche der Menschenseele. Der alte »ehrwürdige« Bau erzeugt kein Mißtrauen. Die hieraus erwachsenen traditionellen Werte werden auf die Objekte der Vergangenheit –

¹ Fr. Mielke, Werbung in historischen Altstädten, in dieser Zs. 6 (1979) S. 173 ff.

² J. W. Goethe, Faust II, Leipzig (Inselausgabe nach dem Druck von 1832), 2. Akt, S. 366.

die Denkmäler – übertragen. Gestalt, Material, Tektonik, Formen der historischen Bauwerke atmen Harmonie und erlangen damit die Achtung des sittlichen Empfindens.³

Warum gilt die Harmonie gerade für die vergangenen Kulturepochen? Damals, gleich in welcher der großen Kulturen, befanden sich Glaube und Gesellschaft im Gleichgewicht. Heute wird unser Denken und Handeln allzusehr von Ratio und Ökonomie bestimmt, Wirtschaftsinteressen sind allein, wie schon Huizinga⁴ erkannte, kein Kulturinstrument, Andere Antworten seien etwas willkürlich herausgegriffen: Disneyland befriedigt Bedürfnisse der Menschen, die moderne Kunst und Architektur nicht bietet. Küchen sind in Massiv-Holz und historischen Formen und Konstruktionen »in«. In der »Wies« oder in der Kirche »Birnau« läßt man sich, in romantische Gefühle eingehüllt, trauen. Über derartige Notwendigkeiten kann auch nicht die Bemerkung von Jutta Szostak⁵ hinwegtäuschen, wenn sie kritisch feststellt, ein Fürst von Palermo habe seinen Palast für 100000,-DM an das Fremdenverkehrsamt vermietet, und dann mißbilligend betont, der Fürst selbst lebe - wie so viele seiner Standesgenossen - in Rom in einer Mietwohnung. Dahinter steckt doch, daß der Fürst die finanziellen Lasten seines Palastes nicht mehr tragen kann, für das Fremdenverkehrsamt der Palast aber eine werbewirksame Ausstrahlung ausübt. Es bleibt der Wunsch der Menschen nach einer vertrauten Behausung als ein Urbedürfnis. welches in der Vergangenheit menschlichen Gefühlen besser als vielfach heute Gebautes angepaßt war.

Ein anderes Urphänomen führt ebenfalls zur Kontinuität der Lebensformen, wenn beispielsweise eine junge Frau ein altes Schmuckstück erbt: Es verbindet sie mit der Familie, mit der Vergangenheit, verleiht ihr sozusagen Identität, worauf sie dann stolz ist und das Schmuckstück höher bewertet, als es in Geld ausgedrückt werden könnte. Oder ein anderes Beispiel: Der weitverbreitete Wunsch nach einer langen Ahnenkette ist bekannt, die so suggerierte Familientradition gilt als ein Zeichen von Beständigkeit, verspricht Vertrauen. Was hier von einer Person für sich selbst in Anspruch genommen wird, läßt sich jedoch sinngemäß ebenso auf ein altes im Familienbesitz befindliches Gehöft, ein Haus oder einen Palast übertragen. Die Suche nach Identität ist nicht nur Sache von Einzelpersonen. Sie läßt sich ebenso für den größeren gesellschaftlich-politischen Verband nachvollziehen.

Wer kennt nicht Vergils Ȁneis«. In diesem Epos wird, ohne die archäologischen Tatbestände zu berücksichtigen,⁶ die Gründung des politischen Stadtgebildes von Rom dem göttlichen Äneas, dem Sohn der Venus, zugeschrieben. Eindeutig gesellt sich hier zur fehlenden echten Legitimation die Usurpierung einer Traditionskontinuität, die notwendig scheint, um eine vertrauenerweckende Beständigkeit des Stadtstaates innen- wie außenpo-

litisch zu dokumentieren. Auch in anderen Kulturbereichen – Alexander d. Gr. will von Herakles abstammen – lassen sich mühelos weitere Beispiele einer Inanspruchnahme angeblicher hochvermögender Vorfahren (bis hin zu göttlicher Abstammung) zur Aufwertung der eigenen Identität, mit dem Ziel eines Machtvorteils gegenüber anderen, anführen. Den Wunsch, sich mit den Werten der Vergangenheit zu identifizieren, macht auch der außerordentliche Andrang zu den großen Kultur- und Kunstausstellungen unserer Zeit deutlich. Neben dem sachlichen Interesse an dem ausgestellten Kulturgut wird ein vielfach nicht recht bewußtes Suchen der Besucher nach Spuren der eigenen Vergangenheit spürbar. Auf unser Thema übertragen wird erkennbar, daß Werbung in der Lage sein kann, die zuvor dargestellte Identitätssuche durch Anführen historischer Aspekte für ihre Zwecke auszunutzen.

III.

Bevor wir uns diesem eigentlichen Thema, Werbung mittels historischer Objekte, zuwenden, sei ein geraffter Exkurs über das Wesen der »Werbung« versucht. Werbung ist nicht nur ein Teil des menschlichen Zusammenlebens, sondern eng mit dem Gesamtleben in der Gesellschaft verwoben.⁷ Ortega y Gasset⁸ sieht denn auch die Gesellschaft als »homogenes Gebilde«. Der Grundsatz einer soliden Werbung ist es, nicht zu überreden, sondern zu überzeugen. Überzeugen birgt den Begriff »zeugen« in sich, womit der Hinweis auf die bezeugte vertrauensvolle Tradition gegeben ist. So muß Werbung unteilbar wahrhaft sein, deshalb kann ihr geistiger Gehalt nicht übersehen werden. Werbung arbeitet – das ist für unser Anliegen wesentlich – mit optischer Wirkung, wirbt bildhaft. So nimmt das Auge sinnwahrnehmend an der Information teil. Werbung gilt nicht nur für ein Warenangebot, sondern auch für »geistige« und »kulturelle« Werte und ist damit eine Möglichkeit der Unterrichtung. Wird bildhaft geworben, so muß der dargestellte Bezug zum Werbeobjekt sichtbar sein. Nur gilt es dabei, zwischen gutem und schlechtem Bildobjekt oder guter und schlechter Fotografie, zu unterscheiden. Sind die Abbilder gut, bilden sie einen Blickfang⁹ und hinterlassen einen nachhaltigen Eindruck.

Hundhausen¹⁰ ordnet die Ausdrucksformen der Werbung in: einführende, behauptende, beschreibende und beweisende Werbung. Hier liegt die Erkenntnis, wie sehr die Menschennatur informationsbedürftig ist; und wenn man Philosophie als die Universalwissenschaft aller zusammenhängender Erkenntnisse begreift, muß auch die Werbung als ein Teilgebiet der Philosophie anerkannt werden. Was wir im angesprochenen Zusammenhang wegen ihres negativen Beigeschmacks ausschließen können, sind die Phänomene der

³ C. Hundhausen, Werbung um öffentliches Vertrauen (1951) I, S. 103.

⁴ J. Huizinga, Der Mensch und die Kultur (1938), S. 7, 16f.

⁵ J. Szostak, Das Sizilien des Fürsten Giuseppe di Lampedusa, in der ZDF-Reihe: Schauplätze der Weltliteratur, gesendet am 19. 1. 1981.

⁶ In: Katalog der Ausstellung 1981/82, Konservatorenpalast Rom.

⁷ C. Hundhausen (s. A 3), I, S. 35 (gibt darüber hinaus eine Fülle bemerkenswerter Anregungen zu dem Komplex Werbung).

⁸ I. Ortega v Gasset, Der Aufstand der Massen, Hamburg 1956.

⁹ W. Stamm, Der Leitfaden für Presse und Werbung, Essen 1956, S. 957.

¹⁰ C. Hundhausen (s. A 3), III, S. 107f.

Reklame und Propaganda. Unter dem Aspekt dieser Deutung von Werbung soll, bis hin zum Mißbrauch von Obiekten, der Zusammenhang mit Kulturdenkmalen untersucht werden.

IV.

Werbung überflutet uns in vielfältiger Weise. Sie will uns eine heile Welt »vorgaukeln«. Und so ist es nur zu leicht verständlich, warum sich geradezu Bilder unserer historischen Vergangenheit und damit »verklärte« Abbildungen hierzu anbieten. Ebenso gilt diese Aussage für historische Objekte. Wenn im weiteren Verlauf dieser Untersuchung die Vokabel »Mißbrauch« im Zusammenhang mit Kulturdenkmalen eingeführt wird, so geschieht dies durchaus nicht als ausschließlich in negativer Wertung, sondern mehr im Sinne einer der vom Wesen des Kulturdenkmalobjektes her gesehenen Zweckentfremdung, einer positiven oder negativen Nutzung, für eine andere - eine werbende - Zielsetzung. Die zuvor beschriebene Suche nach Identität, nach traditioneller Vergangenheit, war als urmenschliches Bedürfnis erkannt worden. Diese Erkenntnis macht sich die Werbung sowohl im privaten als auch im öffentlichen bzw. politischen Bereich zunutze, indem ganz bewußt durch Objekte unserer Kulturgeschichte die meist latent vorhandenen seelischen Wünsche und Gemütsregungen angerührt werden. Über diesen Umweg wird Werbung ausgeübt. Das verwendete historische Objekt hat oft mit dem eigentlichen Ziel der Werbung nichts gemein, es hilft Vertrauen erwecken und bildet so eine versteckte Werbung. Doch kann auch das zur Konfrontation mit dem Betrachter gebrachte »Bild« unmittelbar Gegenstand und Ziel eines Werbevorganges sein.

Machen wir diese Annahmen in Beispielen deutlicher:

1. Ein weites Feld der Werbung mittels Objekten vergangener Kulturen ist alles, was mit Reisen – mit Tourismus – zusammenhängt. Ein Gasthof, der über lange Zeiträume von der gleichen Familie in einem historischen Gebäude geführt wird, wirbt - beinahe zwangsläufig - mit seiner Tradition in der Absicht, Vertrauen beim angesprochenen Gast zu bewirken. Hier ist im Werbeprospekt das abgebildete historische Gasthaus oder das kunstvolle schmiedeeiserne Aushängeschild ein wahres Versprechen alter Überlieferung. Hängt jedoch ein beim Antiquar gekauftes altes Wirtshausschild vor einem neuen Gasthaus, bar jeder persönlich gebundenen Beziehung, so wird hier der Mißbrauch deutlich, die Werbung um Vertrauen durch eine nicht gegebene Tradition beziehungslos.¹¹

Ein Kaufmann gibt für sein Geschäftshaus einen Werbeprospekt heraus. Auf der Umschlagseite ist das historische schöne Rathaus der Stadt abgebildet. Hier wirbt ein Baudenkmal, welches mit dem werbenden Betrieb nichts anderes gemein hat, als daß

Rathaus und, an anderer Stelle, das Geschäft in derselben Stadt stehen. In einem Beispiel wird das Heimelige, dem Stadtbewohner lieb- und vertrautgewordene Rathaus zweckentfremdet, der potentielle Kunde psychologisch beeinflußt, ihm Vertrauen suggeriert mittels eines Zeugen längst vergangener Zeiten. Ein eventueller Gewinn fließt in die Tasche des werbenden Kaufhauses, das Baudenkmal hat unmittelbar keinen Gewinn. Dabei wird die Erhaltung eines hervorragenden öffentlichen Denkmals – wie hier das Rathaus – aus dem Steueraufkommen eines ganzen Landes finanziert, was auch bedeutet, daß Menschen einen Beitrag leisten, die das Monument möglicherweise gar nicht gesehen haben. Indirekt hat sich der werbende Kaufmann somit ein Objekt nutzbar gemacht, für dessen Erhaltung andere aufgekommen sind.

Der Werbefachmann weiß sehr wohl um den effektiven Wert der Verwendung z. B. eines Gemäldes (Rembrandts Nachtwache), einer Plastik (Michelangelos David), den Wert, den ein Plakat mit einer solchen Darstellung auf den Betrachter ausüben kann, gleich ob dieses Plakat als Werbung für eine Fluggesellschaft, für ein Buch, für ein x-beliebiges Produkt oder sonst einen Zweck, eingesetzt wird.

Bornheim gen, Schilling¹² hat behauptet, daß von hundert Plakaten achtzig Prozent mit Bildern von historischen Bauwerken für irgend etwas werben. Wir können daraus ablesen, wie damit ein gut Teil Mißbrauch mit Denkmalen unserer Vergangenheit getrieben wird, das Gemüt und die Sehnsüchte der Menschen manipuliert werden. Doch damit erschöpfen sich die Möglichkeiten, alte Bauwerke zum Anreiz irgendwelcher Werbezwecke zu nutzen, keineswegs: Kammersängerin Rothenberger¹³ singt in als Kulisse dienenden barocken Schloßsälen, die damit von der Regie bewußt und gezielt psychologisch in den künstlerischen Gesangsauftritt einbezogen werden. Peter Alexander¹⁴ bietet eine Ballettaufführung vor dem Schloß Schönbrunn als Hintergrund an und Dagmar Koller¹⁵ bittet: »Komm in den Park von Sanssouci«. Wer aufmerksam das zuhörende Publikum beobachtet, wird bemerken, daß der Zuschauer die versteckte Hereinnahme des historischen Hintergrundes gar nicht unmittelbar bemerkt, sondern für richtig und zugehörig hält und sich in die beabsichtigte Illusion einbeziehen läßt. Eine suggestive Wirkung kann trotzdem den Anreiz ausüben, ein solches Bauwerk einmal selbst zu besuchen und damit kennenzulernen. Insofern bleibt der werbende Sinn für unsere gebaute Vergangenheit und ihre Kultur eine positiv zu bewertende Begleiterscheinung.

2. Es darf noch einmal betont werden: gute Werbung, wahrhaftig vorgebracht, ist durchaus legitim, sowohl in allen persönlich gebundenen Bereichen des Lebens als auch im Bereich der öffentlichen Hand, vornehmlich im kommunalen Bereich. Hier soll herausge-

¹¹ Vgl. Fr. Mielke (s. A 1), S. 181 ff.

¹² Prof. Dr. phil. Bornheim, gen. Schilling, war von 1948 bis 1980 Landeskonservator von Rheinland-Pfalz.

¹³ Konzert im I. Deutschen Fernsehen, am 13, 7, 1978 gesendet.

¹⁴ ARD am 29. 4. 1979.

¹⁵ ARD 1980.

stellt sein, wie so manches durch die Gunst der Zeit erhalten gebliebene Kulturdenkmal in den Werbedienst von Kommunen gestellt wird, das Objekt bestimmte Assoziationen wecken soll, die letztlich dem Baudenkmal in ihrer werbenden Wirkung gar nicht unmittelbar zugute kommt. Oft steht das Kulturobjekt gar nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Werbezweck. Man benutzt das Denkmal, damit es Vertrauen erweckt aufgrund traditioneller Werte und so Hilfsdienste für andere Zielsetzungen suggeriert. Hierzu lassen sich vom aufmerksamen Beobachter viele Beispiele zusammentragen.

Nennen wir einige: Ansichtskarten schmücken sich gerne mit historischen Monumenten eines Dorfes oder einer Stadt. Nur wenn sich überhaupt kein diesbezügliches Subjekt finden läßt, verbrämt man Zeitgemäßes zwischen Blumen und Grün. Beobachtungen beim Verkauf von Ansichtskarten beweisen, daß die Kunden meist zu solchen mit der Darstellung von Kunstwerken greifen. Japanische Städte werben mit dem Slogan: »Kulturstätten aus dem alten Japan - beliebte Ausflugsziele in der Freizeit«. Dieser Text ist dann mit der Abbildung eines alten Shinto-Tempels unterstrichen. Das Rheingau-Echo¹⁶ wirbt: »Fachwerkhäuser sind Schmuckstücke«. Auch hier sind entsprechende Abbildungen eingestreut. Dazu heißt es: »Gerade zu einem Zeitpunkt, da der Umweltschutz groß geschrieben wird und in den Gemeinden vielerorts Verschönerungen vorgenommen werden, ist es erfreulich, wenn die Rheingauer Fachwerkhäuser ihr Licht nicht unter den Scheffel stellen, sondern schön herausgeputzt die Bürger und Gäste erfreuen«. Das »Herausgeputzte« ist bezeichnend. Es zeugt von einer kulturellen Armut unserer Zeit, daß wir Altes herausputzen müssen, um einerseits den Bürger zu erfreuen und andererseits Fremde anzulocken, die Geld im Ort lassen sollen. Wir armselig muß doch das in unserer Zeit Geschaffene sein, wenn nichts »Schönes« da ist, das dem alten Kulturgut der Vergangenheit entgegengesetzt werden kann!

Das Gut der Geschichte – Denkmale zu restaurieren und als Zeitzeugen zu erhalten – ist selbstverständliche und gesetzliche Aufgabe staatlicher Hoheit. Diese Tatsache enthebt uns jedoch nicht der Pflicht, den *uns* gestellten kulturellen Auftrag späteren Zeiten als Gesicht unserer Zeit zu zeigen: dies mit einer Architektur, aus der dann ihrerseits bestaunte und liebgewordene Denkmale hervorgehen können. Doch besteht in dieser Hinsicht wenig Hoffnung. Die Unzulänglichkeit unserer Zeit vollzieht sich Tag für Tag. Es sei auf das 920 gegründete und in der Barockzeit ab 1715 neu gebaute Kloster Weingarten hingewiesen. Dieser weitläufige Baukomplex zieht Jahr für Jahr Tausende Besucher und Bewunderer an. Wer aber genauer hinsieht, erlebt, wie die Abtei inmitten eines angehäuften Konglomerates schlechtester zeitgemäßer Architektur und städtebaulicher Anordnungen unterzugehen droht. Hört man in Diskussionen der Architekten und Planer über richtige Stadtbaukunst und Architektur unserer Zeit aufmerksam zu, so könnte man den Eindruck gewinnen, daß unsere Architekturpäpste den Schlüssel zur alleingültigen Umweltgestaltung besäßen. Alle

diese Unbelehrbaren sollte man nach Weingarten führen und dort sagen: »Hic Rhodos, hic salta «. Dann wird verständlich, wie unverfänglich es für die Gemeinde ist, ihre Werbung auf die alte Baukunst zu stützen, auf eine Werbung, die sich mit der Vergangenheit an den Zeitgeist wendet. So verstehen wir endlich den Werbespruch des Jahres der Denkmalpflege: »Eine Zukunft für unsere Vergangenheit «.

Auch vor dem Briefstempel¹⁷ macht die Zweckentfremdung unserer Kulturdenkmale nicht halt: »Celle, Stadt der farbigen Fachwerkhäuser aus dem 16.–18. Jahrhundert am Südrand der Lüneburger Heide«, oder »Mosbach, Stadt der Fachwerkbauten«, jeweils mit Zeichnungen umrahmt, sind Beispiele hierfür. Die Stadt Xanten wirbt mit dem Schlagwort »Dom- und Römerstadt«, auch »Siegfriedstadt«. Zweck der Werbung ist es, Fremde als zahlende Besucher anzuziehen. Was haben mit dieser Zielsetzung die Römer zu tun. Siegfried ist weder archäologisch noch durch andere Quellen für Xanten nachgewiesen. Der Dom ist zwar, nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges wieder aufgebaut, doch besteht seine eigentliche Zielsetzung darin, heiliger Ort des Gebetes und der Verehrung von Märtyrern und nicht Rummelplatz der Besucher zu sein. Dabei darf auch hier nicht übersehen werden, daß die mit dem Dom werbende Stadt zu den enormen Wiederherstellungskosten nur einen bescheidenen Beitrag leisten konnte.

Wie sehr wirtschaftliche Interessen den Hintergrund der Werbung mit historischen Monumenten bildet, sei am Reiseland par excellence, an Italien, aufgezeigt. Italien besitzt rund dreitausend archäologische Bezirke, dreißigtausend historische Kirchen, zwanzigtausend Schlösser und Villen, siebenhundertundzwölf Museen und achtzigtausend hervorragende Einzelkunstwerke. 18 Dieser Zahl gegenüber stehen Jahr für Jahr sechsundzwanzig Millionen Touristen. Der hiermit verbundene wirtschaftliche Nutzen kann nicht übersehen werden. Italien bemüht sich zwar sehr, seine Kunstdenkmale zu erhalten und zu pflegen. Trotz dieser Tatsache und trotz der Milliarden, die die Touristen ins Land bringen, sind alle denkmalpflegerischen Bemühungen im Grunde ein Tropfen auf den heißen Stein. In der Zukunft muß sich dieses Mißverhältnis rächen, sobald die fortschreitende Zerstörung wertvollen Kunstgutes den Besucherstrom abebben läßt. Es darf nicht übersehen werden, daß die Touristen nicht nur Sonne suchen, sondern gerade von der Architektur und den Kunstwerken Italiens angezogen werden. Zu viele Bemühungen stehen vordergründig unter dem Zwang, die erhaltenen Kunstwerke der Vergangenheit als »Goldenen Esel« zu betrachten. Hier erhält der Mißbrauch der Kulturzeugnisse durch die Werbung politische Aspekte.

3. Der lateinische Begriff »propagatio« bedeutet Fortpflanzung und in der Form »propago« durch Setzlinge fortpflanzen. Politische Ideen werden, sobald sie entstanden sind, propagiert. Doch »Propaganda« hat heute einen schlechten Beigeschmack. Wir sollten

¹⁶ Rheingau-Echo Nr. 45 v. 7. 11. 75.

Vgl. »Sanieren und Modernisieren von Fachwerkbauten«, Schriftenreihe des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, 04-069-1981, S. 14.

¹⁸ R. Dvořak, Der schiefe Turm, Italien und die Italiener (1974), S. 128.

deshalb bei der Bezeichnung »Werbung« bleiben, die sich in der ursprünglichen Aussage vom althochdeutschen »sich drehen« zum mittelhochdeutschen »die Aufmerksamkeit auf etwas lenken« wandelt. Halten wir noch fest: »Daß die Gestaltung der Lebensinteressen eines Staats- oder Gemeinwesens als Politik bezeichnet werden.«¹⁹

Übertragen wir die Einstellung der Politik - weltweit - auf die erhalten gebliebenen Zeugen unserer Vergangenheit, so lassen sich geradezu extreme Erscheinungsformen offenlegen: Fast alle Kulturstaaten geben vor, ihre Kulturdenkmale in ihre Obhut zu nehmen. Jedoch zeigt sich andererseits die Schizophrenie der Staatsmacht, wenn sie mit politischer Zielrichtung Zerstörungen von Kunstgut zuläßt. Im Opiumkrieg 1860 plündern die englischen Truppen - »die Rache ist mein« - die kaiserliche Stadt Peking, und noch schlimmer wird der Tod einer kleinen Gruppe englischer Gefangener dadurch gerächt, daß englische und französische Soldateska um 1860 das einzigartige architektonische Ensemble des Sommerpalastes bei Peking völlig ausplündert und die Palastanlagen den Flammen überantwortet. Unschätzbare Kunstwerke und literarische Werke gingen dabei der gesamten Menschheit verloren. 20 Andere Beispiele: Die Zerstörung der Bibliothek von Alexandrien am 9. 8. 47 v. Chr., die Zerstörung und Plünderung Konstantinopels durch den machtgierigen venezianischen Dogen Dandalo am 12.4. 1204 oder der Raub der Bronzen von Benin durch die Engländer 1897, nur weil ein englischer Diplomat nicht die religiösen Gefühle der Afrikaner achten wollte. Der Beschuß der Kathedrale von Reims im Ersten Weltkrieg muß ebenso als politischer Übergriff gegenüber kulturellem Erbe gesehen werden. Die Liste solcher Übergriffe läßt sich mühelos verlängern. Staatliche Gewalt sollte einsehen, daß sich ein derartiges Verhalten nicht mit dem politischen Schutzauftrag für die Zeugen unserer Kultur vereinbaren läßt. Folgerichtig gehört hierhin auch die Zerstörung von Schlössern im östlichen Teil Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Begründung, daß das Volk zum Bau der Schlösser durch die Zwingherren genötigt worden war. Der Feudalherr war ein Mensch, das Schloß eine Sache. Letzteres ersatzweise zu zerstören, nur weil der Zwingherr schon lange tot war, ist ein kaum nachzuvollziehender politischer Trugschluß, Inzwischen hat sich ein Umdenkungsprozeß vollzogen: Die Schlösser Mitteldeutschlands werden heute durch die staatliche Denkmalpflege betreut und den Besuchern als durch die kunstfertigen Hände der Werktätigen geschaffene Objekte vorgeführt.

Wie sehr sich, politisch gesteuert, in östlichen Ländern das Verständnis zur Vergangenheit gewandelt hat, läßt sich auf Reisen in Rußland und in China eindringlich erleben: Alle Museen sind hoffnungslos überfüllt. In den mittelasiatischen Städten wie Samarkand werden die historischen Baukomplexe als Freilichtmuseen – nicht mehr als Moscheen – mit großem Aufwand wiederhergestellt und Scharen von Touristen durchgeschleust. Man hat das Gefühl, hier werde einem eventuellen Müßiggang entgegengewirkt. Die Kunst-

werke müssen sich tatsächlich durch politische Motivierung mißbraucht vorkommen, denn das notwendige Bekenntnis zur Vergangenheit, echte Liebe zur Geschichte, zur Religion, fehlt. Wertvoll an diesem Hinführen zu Kunstgütern ist die richtige Einschätzung der politischen Führung, zu erspüren, was das Volk interessiert, seine geheimen Wünsche zu erforschen und über das Heimelige einer vertrauten Tradition Vertrauen zu gewinnen. Hier wird das »Werben« mit und das »Mißbrauchen« von Kunstdenkmalen sinnvoll. Wie fließend die Grenzen sind, sei nochmals an einem Beispiel des täglichen Lebens dargestellt. Die deutsche Bundesbahn fährt, wie jeder weiß, »in roten Zahlen«. Hier heraus zu kommen, führte zur politisch relevanten Entscheidung, Werbung zu betreiben. Ziel dieser politischen Überlegung ist es, mehr Menschen zum Bahnfahren zu motivieren. Und wieder müssen auf werbenden Plakaten und in Zeitschriften die historischen - zugegebenermaßen als Zielpunkte einer Reise bedeutsamen - Monumente oder, im Falle einer »Fahr- und Spar«-Senioren-Paß-Werbung, ein altes schmiedeeisernes Gasthaus-Aushängeschild²¹ herhalten! Dabei geht es in der Zielsetzung der Werbung nicht um den Dom, das Kloster, das Rathaus oder Gasthaus, sondern darum, mittels Werbung – hier unschuldiger Monumente - den Umsatz der Bahn zu steigern.

V.

Keinesfalls war es Absicht, die Verwendung von Kulturzeugen der Vergangenheit als Objekte der Werbung einfach zu mißbilligen. Bewußt ist uns die etwas willkürlich herausgegriffene Auswahl der Beispiele. Doch muß Werbung wahrhaftig sein und sollte nie in die Nähe einer mißzuverstehenden Propaganda gelangen. Die Kulturdenkmale unserer Geschichte dürfen sich, ob ihrer historisch kulturellen Bedeutung, weder zweckentfremdet noch mißbraucht vorkommen. Ihnen gebührt ein ernst zu nehmender Respekt. Sie, diese Baudenkmale, Bilder und Skulpturen, sind nicht vom Geiste einer vergilbten Würde erfüllt. Sie sollten lebendig mitten unter uns, mit uns leben, um bildend, nicht einfach nur werbend, das Gestern zum Heute zu machen. Dem Wesen unserer Kulturgüter dürfen wir nicht eine unechte oder übersteigerte Originalität verleihen wollen.

Wir haben uns zur ungeschminkten Wahrheit der Inhalte unserer Vergangenheit zu bekennen, im Bewußtsein, wie zufällig das »Erhalten Gebliebene« ist. Der ideelle Wert der Vergangenheit ist zu hoch, um die Zeugen unserer Geschichte der Werbung allein und dann noch nicht einmal in richtigem Sachbezug, auszusetzen. Kulturdenkmale sind Blumen, die nie verwelken.

¹⁹ C. Hundhausen (s. A 3), II. S. 189.

²⁰ Th. Thilo, Klassische chinesische Baukunst, Wien 1977.

²¹ Frau im Spiegel Nr. 96.

Bruno Jalaß

Altstadtsanierung: zum Beispiel Stade

I. Stadtgeschichte

Ein Geestvorsprung in die Marsch an der Stelle, wo die Schwinge in das Urstromtal der Elbe fließt, war die beste natürliche Voraussetzung für einen Hafenplatz und für eine Kaufmannssiedlung an der Niederelbe. An dieser Stelle entstand die alte Wiksiedlung am Gestade der Elbe. Alte Handelswege mit wichtiger Elbüberquerung führten über Stade – Itzehoe. Als Heinrich der Löwe Stade das Stadtrecht verlieh, das 1209 von Otto dem IV. bestätigt wurde, hatte die Stadt bereits etwa den gleichen Umfang wie die heute noch von Wallanlagen und Wassergraben umgebene Altstadt. Mit sechs Kirchen und Kapellen nannte man sie die Stadt der Kirchen und Türme. Stade war zu dieser Zeit größer als Hamburg, hatte aber den Höhepunkt seiner Bedeutung wohl schon überschritten. Die Elbe verlagerte sich. Die Schwingemündung versandete zunehmend. Stade kam ins Hintertreffen. Hamburg machte schließlich den Stadern den Elbzoll und das Stapelrecht streitig (Abb. 1).

In den nächsten Jahrhunderten war zwar der Handel noch das bestimmende Element der Stadt, doch Stade verlor immer mehr an Bedeutung. Dies betraf auch ihre Stellung in der Hanse, aus der sie 1601 wegen eigenmächtigen Handels mit England ausgeschlossen wurde. Der Dreißigjährige Krieg brachte durch häufige Belagerung, Eroberung, wechselnde Besetzer Not und wirtschaftlichen Niedergang mit sich. Durch den Westfälischen Frieden von 1648 wurde der schwedische König deutscher Reichsfürst. Ein schwedischer Generalgouverneur zog in Stade ein. Die ehemalige Handelsstadt wurde Garnisons- und Festungsstadt, aber auch Verwaltungsmittelpunkt der Herzogtümer Bremen und Verden. Hieraus wurde später der Regierungsbezirk Stade.



Abb. 1 Stade. Holzschnitt von Martin Weigel um 1550

1659 vernichtete ein großer Brand über zwei Drittel der Stadt. 700 Häuser, das gotische Rathaus und die meisten Kirchen wurden ein Opfer der Flammen. Aus der Zeit des Wiederaufbaues stammen das Rathaus, das Zeughaus und das Provianthaus, der sog. Schwedenspeicher. Die Schwedenkrone ziert noch heute die Portale dieser Bauten. 1712 eroberten die Dänen Stade, die 1714 die Stadt und die Herzogtümer an Hannover für 600000 Taler verkauften. 1866 wurde das Königreich Hannover preußische Provinz, Stade Sitz eines preußischen Regierungspräsidenten. Fast ohne Schäden überstand die Stadt den Zweiten Weltkrieg. Mit der Gebiets- und Verwaltungsreform vergrößerte sich Stade 1972 um fünf Ortschaften, verlor 1978 aber den Sitz der Bezirksregierung an Lüneburg.

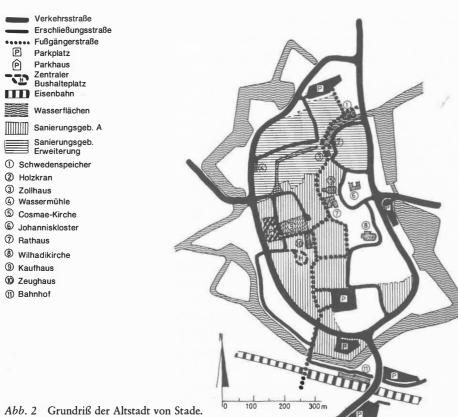
II. Sanierungsgebiete

Die überkommene Bausubstanz der Stader Altstadt stammt im wesentlichen aus dem Wiederaufbau nach dem großen Brand von 1659. Die nächsten 300 Jahre brachten keine wesentlichen Höhepunkte für die Stadt. Die Niederelberegion mit ihrem Mittelzentrum Stade gehörte zu den strukturschwächsten Räumen der Bundesrepublik. Ein gut ausgebautes Verkehrsnetz mit leistungsfähigen schnellen Anschlüssen zu den benachbarten Wirtschaftsräumen fehlte. Stades Innenstadt war ein Abbild der schwachen Regionalstruktur. Die lange Stagnation sowie die Schaffung von neuem Wohnraum in Neubaugebieten der Aufbaujahre führten zu einem baulichen Stillstand in der Innenstadt. Der überalterte Baubestand wies erhebliche Mängel auf. Die Ausstattung der Wohnungen entsprach nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Dem Einzelhandel gelang es nicht, Stade zum dominierenden Einkaufsmarkt der Region zu machen.

Dies alles führte bereits Anfang der sechziger Jahre zu Sanierungsüberlegungen. Doch es mußte noch ein volles Jahrzehnt vergehen, bevor mit der Sanierung begonnen werden konnte. Durch Industrieansiedlungen wurde die Region wirtschaftlich gestärkt. Die Stadt Stade kann durch erhöhte kommunale Einnahmen den Nachholbedarf für städtische Einrichtungen in Angriff nehmen und die Stadtsanierung einleiten. Obwohl die Voruntersuchungen ergaben, daß die gesamte Altstadt sanierungsbedürftig ist, konnte nur ein Teilgebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt werden. Hierfür sprachen folgende Gründe:

- 1. Die Durchführung der Sanierung für das gesamte Altstadtgebiet wäre nicht in einem übersehbaren Zeitraum möglich.
- 2. Eine Gesamtfestlegung hätte eine Verzettelung bedeutet oder aber die finanziellen Möglichkeiten überschritten.

Von etwa 39 ha der gesamten Altstadtinsel sind am 15. 5. 1972 etwa 12 ha als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. In diesem Gebiet wohnten 580 Personen in 250 Wohnungen auf 216 Grundstücken. Über 1500 Beschäftigte arbeiteten hier in 150 Betrieben (Handel, Dienstleistungen, Kleingewerbe, Verwaltung) (Abb. 2). Im Juni 1972 wurde mit der Neuen



Sanierungsgebiet und Verkehrskonzept

Heimat Bremen ein Sanierungsvertrag als Treuhändervertrag abgeschlossen, so daß mit Beginn der Sanierungsdurchführung der Stadt eine zusätzliche Arbeitsgruppe für die Sanierungsarbeit zur Verfügung stand. Die städtebauliche Planung, die Tiefbaumaßnahmen und alle hoheitsrechtlichen Aufgaben bleiben bei der Stadt. Dagegen übernahm der Sanierungsträger alle Bereiche der Grundstücks- und Finanzierungsangelegenheiten und wesentliche Teile der Öffentlichkeitsarbeit und der Sozialplanung. Diese Arbeitsteilung zwischen der Neuen Heimat als Treuhänder und der Stadtverwaltung hat sich schnell eingespielt und hervorragend bewährt.

Die Bürger im Sanierungsgebiet zeigten zunächst eine abwartende Haltung, trugen aber bis auf geringe Ausnahmen durch ihre Haltung zu großer Sachlichkeit in Diskussionen und folgender Eigeninitiative zur zügigen Durchführung der Stadtsanierung bei. Nach fortschreitender Sanierung konnte am 19.5. 1980 auch der nördliche Innenstadtbereich als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt werden, um einen zügigen Fortgang der Sanierungsarbeit im übrigen Altstadtbereich zu sichern. Dieses Erweiterungsgebiet ist ca. 7,7 ha groß.



Abb. 3 Situation vor Kaufhausbau (Zeichnungen mit Ausnahme der Schnitte 13 und 15 vom Vf.)

Es wohnen hier 970 Personen in 431 Wohnungen auf 167 Grundstücken. 385 Beschäftigte sind in 64 Betrieben tätig.

III. Planung und Durchführung

Seit der ersten förmlichen Festlegung sind mehr als zehn Jahre vergangen. Im Laufe der Sanierungsarbeit wurden die »12 Stader Thesen zur Stadtsanierung« entwickelt. An ihnen sollen Sanierungsziele und Sanierungsgeschehen näher erläutert werden.

1. Die unverwechselbare Gestalt der Stadt trägt zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung bei

In den städtebaulichen Planungen zur Gestaltung der Stader Innenstadt hat sich seit den Anfängen der Sanierungsüberlegungen ein deutlicher Wandel vollzogen. Während zunächst Erneuerung der Innenstadt im wesentlichen »Neubau nach Abbruch« hieß, trat schon bald die denkmalpflegerische Aufgabe mehr und mehr in den Vordergrund. Heute ist es oberstes Sanierungsziel, das städtebauliche Bild der Innenstadt auch künftig in seinen charakteristischen Grundzügen zu erhalten, die seit Jahrhunderten der Stadt ihren unverwechselbaren baulichen Rahmen gaben und noch geben. Zwar mußte Überkommenes auf heutige Wünsche abgestellt werden, doch zeigt sich immer mehr, daß vorindustrielle Stadtstrukturen ohne grundlegende Veränderungen an moderne Ansprüche angepaßt



Abb. 4 Situation mit Kaufhausneubau

werden können. Sie behalten dabei ihre anheimelnde Geborgenheit und werden daher gern aufgesucht. Durch eine ihnen eigene Anziehungskraft entwickeln sie eine besondere Werbewirksamkeit, die sich auch wirtschaftlich auszahlt.

2. Handel, zentrale Einrichtungen und Wohnen schaffen in der Altstadt ein lebendiges Nebeneinander

Stade war vor Sanierungsbeginn zwar anerkanntes Mittelzentrum in der Niederelberegion, doch hatten im Einzelhandel die kleineren Nachbarstädte Buxtehude und Bremervörde Stade überflügelt. Das Unterangebot von Stade zeigte sich bereits in der fehlenden Verkaufsfläche. Das trug dazu bei, daß bei der ersten förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes das Hauptgeschäftsgebiet hierfür vorgesehen wurde. Der Bau eines vollsortimentierten Kaufhauses in der Innenstadt wirkte belebend. Viele Stader Einzelhandelskaufleute der Innenstadt modernisierten ihre Läden und machten sie attraktiver, und zwar bevor das Kaufhaus eröffnete (Abb. 3 u. 4). Die Einzelhandelsgeschäfte wurden unter Wahrung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange neu gestaltet. Die Stadt baute ihre Hauptgeschäftsstraßen als Fußgängerstraßen 'aus. Die Innenstadt ist heute wieder Einkaufszentrum für die Stadt und ihr Umland.

Die vielen Kirchen waren früher in Stade das dominierende Element der zentralen Einrichtungen, damals wohl wichtiger als das Rathaus. Nur zwei Kirchen – St. Cosmae

und St. Wilhadi – blieben, die die Stader Altstadt überragen. Im Rathaus von 1669 tagt der Rat der Stadt noch heute (Abb. 5). Außerdem sind hier Teile der Stadtverwaltung untergebracht. Die übrigen städtischen Dienststellen sollen wieder am Rathaus zusammengefaßt werden. Ein Architektenwettbewerb über die Rathauserweiterung brachte ein gutes Ergebnis; die Verwirklichung steht jedoch noch aus. Andere zentrale Einrichtungen, wie Stadtbibliothek, Museum und Betreuungsstätten haben einen neuen Platz in modernisierten Bauten der Innenstadt gefunden.



Abb. 5 Durchblick auf St. Cosmae und Rathaus

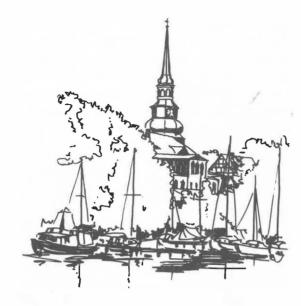


Abb. 6 Burggraben mit begrünten Wallanlagen, Blick auf St. Cosmae

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden auch in Stade Wohnungen vorwiegend in Neubaugebieten erstellt. Die Instandsetzung und Modernisierung der Wohnungen in der Altstadt wurden vernachlässigt. Dies führte zu einer Binnenwanderung aus der Innenstadt in die Randbereiche. Seit Beginn der Sanierung wird dagegen die Vermehrung der Wohnungen in der Innenstadt zielstrebig verfolgt. Auch in den Geschäftsgebieten sind in den Obergeschossen Wohnungen geblieben oder neu entstanden. Bisher wurden 109 Wohnungen modernisiert. 98 Wohnungen wurden neu geschaffen, darunter 20 Altenwohnungen, da besonders ältere Leute gern in der Innenstadt wohnen.

3. Der erhaltene Stadtgrundriß dokumentiert die bauliche Entwicklungsgeschichte der Stadt

Der geschichtliche Werdegang einer Stadt drückt sich besonders in ihrem Grundriß aus. Dem Stadtgrundriß kommt daher eine bedeutende Rolle im Denkmalschutz zu. Alte Befestigungsanlagen, der Burggraben, die Wälle und Bastionen begrenzen noch heute die Innenstadt von Stade und dokumentieren die ehemalige Festungsstadt. Zwar sind Wälle und Bastionen nicht mehr so abweisend und feindlich gestimmt, sondern bilden mit hohem Baumbestand und dem Wasser des Burggrabens Erholungsflächen um die gesamte Altstadt und zeichnen die markantesten Formen des Stader Stadtgrundrisses. Die Wälle und Bastionen von Bebauung freizuhalten sowie die Wasserflächen in ihrer jetzigen Form und Größe zu erhalten, ist Vorbedingung aller Planungsüberlegungen (Abb. 6).

Neben der äußeren Begrenzung der historischen Stadt durch Wall und Graben bestimmt das Straßennetz mit Plätzen und Platzfolgen den Stadtgrundriß. Da neue Straßendurchbrüche Wunden im Stadtgefüge bedeuten, deren Narben kaum wieder heilen, wurden frühere



Abb. 7 Stadtsilhouette mit Stadthafen

Überlegungen fallengelassen, zusätzliche »Erschließungsschleifen« unter Eingriff in die Bausubstanz zu verwirklichen. Das Verkehrskonzept für die Stader Innenstadt hält sich heute an das vorhandene Straßennetz.

4. Die Stadtsilhouette verlangt eine maßvolle Beschränkung der Bauhöhen

Die historische Stadt war in ihrer gesamten Größe von außen überschaubar und charakterisierte sich von hier durch ihre Stadtsilhouette. Nur wenige historische Stadtkerne sind heute in ihrem Aufriß so klar ablesbar wie Stade. Alle Bauten müssen daher in ihrer Höhe



Abb. 8 Holzstraße 13-17, Erhaltung der kleinkörnigen Hauseinheiten bei einheitlicher Nutzung

so eingeschränkt bleiben, daß sie die Silhouette mit den Türmen von St. Cosmae und St. Wilhadi nicht beeinträchtigen (Abb. 7).

5. Feingliedrigkeit und Maßstäblichkeit bleiben bestimmende Elemente der Innenstadt

Der Maßstab der Altstadt wird durch den Parzellenzuschnitt bestimmt. Die kleinen Parzellen sind vorwiegend mit Bürgerhäusern bebaut. Die größeren Parzellen sind den Sonderbauten, wie Kirche, Rathaus, Zeughaus, Kasernen und Provianthaus, vorbehalten. Sie stehen mit ihren größeren Baukörpern zu den kleinen Bürgerhäusern in einem spannungsreichen Kontrast (Abb. 9). Die Maßstäblichkeit zu erhalten, ist aber nur möglich, wenn großflächigere Nutzungen in mehreren kleinen Bauten untergebracht oder neue Großformen wie früher in die kleingliedrige Stadtstruktur integriert werden können.

Beispielhaft sei das Vorhaben Holzstraße 13–17 erwähnt (Abb. 8), bei dem im Erdgeschoß die geschäftliche Nutzung auf die beiden Nachbarhäuser ausgedehnt wurde, die wegen zu schlechter Bausubstanz abgebrochen und neu gebaut werden mußten. Trotzdem wurden die Baukörperformen der alten Bürgerhäuser wieder hergestellt.

Bei der Ansiedlung eines vollsortimentierten Kaufhauses konnte dieser Weg nicht beschritten werden. Im ersten Sanierungsgutachten der sechziger Jahre war ein Kaufhausstandort neben Rathaus und St. Cosmaekirche vorgeschlagen. Die Verwirklichung an dieser Stelle hätte die Innenstadt gesprengt. Mit dem Bauplatz hinter dem Zeughaus und hinter der Stadt-Sparkasse wurde eine städtebaulich unempfindlichere Stelle gefunden. Durch Ausnutzung von über 8,0 m Höhendifferenz auf dem Baugelände und durch Baukörpergliederung wurde eine vertretbare Einfügung erreicht.



Abb. 9 Altstädtische Enge: Durchblick auf St. Wilhadi

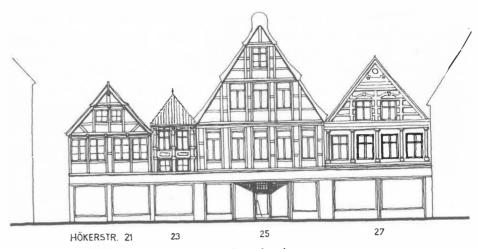


Abb. 10 Hökerstraße 21-27, »Amputation« der Erdgeschosse

6. Erd- und Obergeschosse bilden wieder eine gemeinsame Gesamtfassade

Wie die Häuser durch » Amputation « der Erdgeschosse zerstört werden können, zeigte die Hausgruppe Hökerstraße 21–27 besonders deutlich (Abb. 10, Abb. 11). Vier Bürgerhäuser hatten ein »einheitlich gestaltetes Erdgeschoß« erhalten. Inzwischen ist diese »Bausünde« im größten privaten Modernisierungsvorhaben der Stader Altstadtsanierung wieder geheilt. Die jeweilige Schaufensterzone im Erdgeschoß bildet wieder mit dem zugehörigen Obergeschoß je eine Hauseinheit.

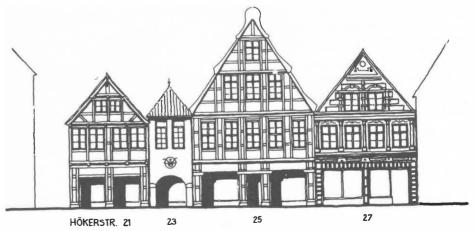


Abb. 11 Hökerstraße 21-27, »Reamputation«: Wiederherstellung

7. Modernisierte Sonderbauten mit neuer Nutzung behalten ihren Denkmalwert im Stadtgefüge

Baudenkmale können nicht um ihrer selbst willen erhalten werden, sondern verlangen stets eine Nutzung. Besteht für ihre ursprüngliche Funktion kein Bedarf mehr, muß ein neuer, dem Gebäude gemäßer Zweck gefunden werden. Der Schwedenspeicher, der im 17. Jahrhundert während der schwedischen Besatzungszeit als Provianthaus am alten Hafen errichtet wurde, bildete seither den großartigen städtebaulichen Abschluß des Raumes um den alten Hafen und den Fischmarkt. Er beherbergt nach seinem Umbau Versammlungs-, Vortrags- und Ausstellungsräume sowie Heimat- und Urgeschichtsmuseum. Die alten Speicherräume haben nach ihrem Ausbau eine Raumwirkung von ganz besonderem Reiz. Problematisch für den Umbau war nicht nur die Gestaltung, sondern in erheblichem Maße auch die konstruktive Aufgabe. Durch die nachträgliche Teilunterkellerung wurde ein zusätzliches Geschoß geschaffen, das die gesamte Technik aufnehmen mußte (Abb. 12 u. 13). Seit der Eröffnung des Hauses haben viele Ausstellungen im Schwedenspeicher ein bundesweites Interesse gefunden, wie die Ausstellungen über die Wikinger oder über die Hansezeit.

Die alte Wassermühle blieb bis nach dem Ersten Weltkrieg in Betrieb. Nach ihrem Umbau wird sie heute als Stadtbibliothek genutzt. Die teilweise erhaltene Mühlentechnik blieb sichtbar und dokumentiert die ehemalige Nutzung. Das Johanniskloster wurde bereits 1526 in ein Armenhaus umgewandelt und auch nach Verwüstung durch den großen Brand wieder instandgesetzt. Die technische und sanitäre Ausstattung ließen eine Weiterbenutzung als Wohnheim im vorigen Jahrzehnt nicht mehr zu. 1981 wurde das Gebäude modernisiert. Es beherbergt jetzt das Kulturamt der Stadt Stade, Geschäftsräume des Kulturkreises, der Volkshochschule sowie des Landschaftsverbandes und einige Ausstellungsräume. Die Struktur des ehemaligen Wohnheimes mit den gemauerten, von den Fluren aus beheizbaren Öfen ist erhalten geblieben.

8. Rekonstruierte Sonderbauten mit stadtgeschichtlichem Wert vervollkommnen das historische Platzgefüge als Baudenkmal-Ensemble

Der alte Hafen mit seinen Einrichtungen war ein wesentlicher Bestandteil der einst bedeutenden Hansestadt Stade. Bereits 1337 wurde ein Kran erwähnt. Er fiel 1659 dem großen Stadtbrand zum Opfer und wurde 1661 durch einen neuen Kran ersetzt, der Lasten bis zu 4100 kg heben konnte, aber 1898 wieder abgerissen wurde. Der nach historischem Vorbild von Stader Bürgern rekonstruierte Holzkran steht seit 1977 wieder auf seinem alten Platz und ist ein Zeugnis ehemaliger Ingenieurkunst. Mit dem modernisierten Nachbargebäude, dem alten Zollhaus und der Stadtwaage ist die alte städtebauliche Situation wieder hergestellt (Abb. 14 und 15).

9. Modernisierung hat Vorrang gegenüber Neubau

Frühe Sanierungsuntersuchungen gingen davon aus, daß 57% aller Wohnungen mit 49% der vorhandenen Wohngeschoßfläche abrißbedürftig sind. Seit Beginn der Sanierung

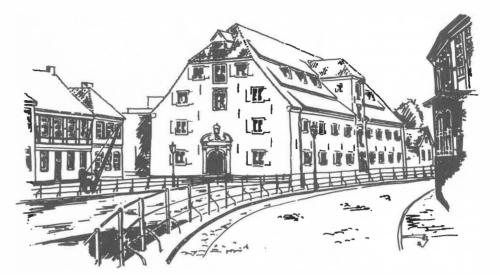


Abb. 12 Schwedenspeicher nach Modernisierung

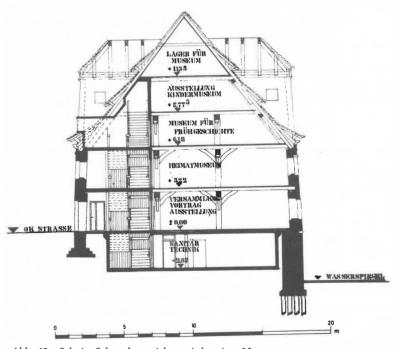


Abb. 13 Schnitt Schwedenspeicher mit heutiger Nutzung



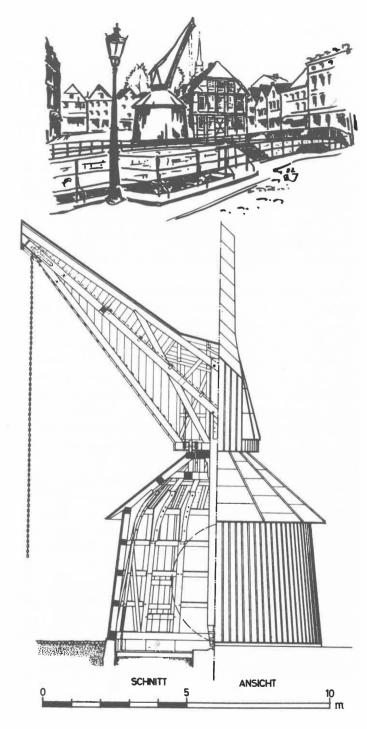


Abb. 15 Schnitt und Ansicht des wiederaufgebauten Holztretkrans

wurden Abbruchgenehmigungen nur erteilt, wenn die Neubebauung gesichert ist und unmittelbar bevorsteht. Hiermit wurde erreicht, daß zu keiner Zeit größere Baulücken die geschlossen bebaute Innenstadt aufrissen. Heute werden Abbruchgenehmigungen nur noch erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß die Modernisierung nicht möglich ist. Hierdurch konnte das unverwechselbare kleingliedrige Bild der Stader Altstadt erhalten werden (Abb. 16). Außerdem wird es gelingen, frühere Abbruchabsichten erheblich zu mindern.

Der Grundsatz der Freiwilligkeit sichert eine gute Zusammenarbeit mit den Bürgern und weckt Eigeninitiativen

Stadtsanierung kann nur als Gemeinschaftsaufgabe Erfolg haben, wenn alle Beteiligten – Bürger, Grundeigentümer, Bauschaffende und Kommune – mitwirken. Das erfordert ständige Information, sei es durch regelmäßige öffentliche Erörterungen oder sich anschließende Einzelerörterungen mit jedem Betroffenen. Die Modernisierung als Hauptaufgabe der Sanierungsdurchführung durch die Grundstückseigentümer kam in den ersten Sanierungsjahren in Stade nur zögernd voran. Eine abwartende Haltung hinderte den Fortgang der Modernisierungsdurchführung. Inzwischen würde der modernisierungswillige Bürger eine sehr zügige Durchführung garantieren, wenn die Bundes- und Landesmittel ebenso zügig bereitgestellt werden könnten. Die Eigeninitiative der Bürger macht Durchführungsgebote entbehrlich. Durch Pauschalförderungen mit vereinfachten Abrechnungen im Sinne des § 43 StBauFG könnte bei weniger starrer Auslegung von Verwaltungsvorschriften noch bürgernäher und schneller gearbeitet werden.

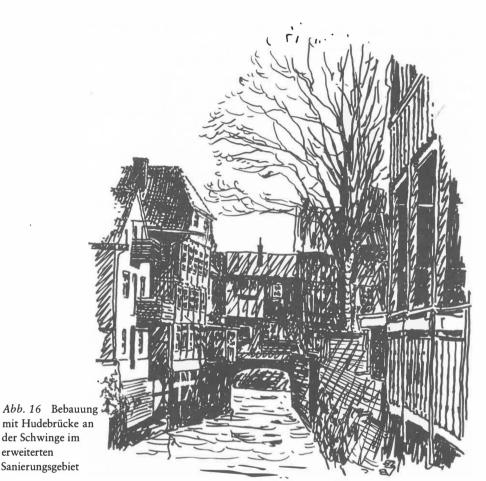
11. Nur verkehrsberuhigt, nicht autogerecht kann die historische Stadt neu belebt werden

Die autogerechte Stadt zu schaffen, ist bei neuen Stadtentwicklungen vergeblich versucht worden; um so weniger kann eine historische Stadt mit den ihr eigenen engen Straßen- und Platzräumen ohne ihre Zerstörung autogerecht ausgebaut werden. Stadterhaltung mit funktionsgerechter Stadtstruktur ist daher nur in einer verkehrsberuhigten Altstadt möglich.

Das Verkehrskonzept der Stadt Stade sieht vor, daß der nicht innenstadtbezogene Verkehr die Altstadt weiträumig umfahren kann. Der Verkehr, der dennoch die Altstadt berührt, wird auf einem Ring um die Altstadt geleitet. Diese Ringstraße dient gleichzeitig als Verteiler für den innenstadtbezogenen Verkehr. Der Ziel- und Quellverkehr für die Innenstadt wird auf Erschließungsstraßen so geführt, daß ein Durchqueren der Innenstadt verhindert wird. Ein Fußgängerbereich durchzieht die gesamte Altstadt von Nord nach Süd. Nach endgültigem Ausbau wird er an keiner Stelle von einer Fahrstraße gekreuzt. Dies ist z. Z. nur noch am Fischmarkt der Fall (Abb. 2).

Der Pferdemarkt bleibt zentraler Omnibushalteplatz für den städtischen Nahverkehr. Hierdurch sind öffentlicher Nahverkehr und Fußgängerbereich im Herzen der Innenstadt eng verbunden. Der Individualverkehr findet Parkmöglichkeiten an verschiedenen Stellen in Nähe der Zufahrtsstraßen am Altstadtring. Das Parkhaus an der Stockhausstraße

erweiterten



wurde unter Ausnutzung der Höhenverhältnisse so gebaut, daß es mit einer Fußgängerbrücke von einer oberen Parkebene unmittelbar an den Fußgängerbereich der Innenstadt angeschlossen ist, ohne daß also der Fußgänger eine Fahrstraße queren muß.

12. Ein ausgeglichenes, vielschichtiges Sozialgefüge gewährleistet den dauernden Erfolg der Sanierung

Stadtsanierungen mit einem so hohen Einsatz von öffentlichen Mitteln wie in Stade sind nur vertretbar, wenn hierdurch eine Gesundung auf Dauer eintritt. Neben der Schaffung von lebensfähigen Strukturen muß auch das künftige Sozialgefüge den langfristigen Sanierungserfolg gewährleisten. Die Dauer der Sanierungsdurchführung bringt es mit sich, daß am Ende der Sanierung die Bevölkerung des Sanierungsgebietes sich gegenüber dem Sanierungsbeginn wesentlich verändert hat. Die zu Sanierungsbeginn festgestellte starke Überalterung ist durch den Zuzug von jungen Leuten, für die die Innenstadt wieder

attraktiv geworden ist, gemindert. Etliche ältere Leute sind in die neugeschaffenen Altenwohnungen der Innenstadt gezogen. Weitere Altenwohnungen werden folgen. So werden zusätzliche Altstadtwohnungen für jüngere Leute frei. Es ist ein sehr langsamer Prozeß, bei dem es daher auch keine »Sanierungsverdrängten« gibt. Aus dem einseitigen Gefüge wird wieder ein vielschichtiges. Dies läßt hoffen, daß die Sanierung nicht ständig wiederholt werden muß, sondern eine langfristige Gesundung mit Selbsterneuerung eintritt.

IV. Schlußbemerkung

Nach über zehnjähriger Sanierung in Stade haben alle Beteiligten die Anfangsschwierigkeiten der ersten Phase längst überwunden. Die zunächst abwartende Haltung der Bürger ist der Initiative und der Zusammenarbeit gewichen. Dies konnte nur mit strikter Freiwilligkeit – auch unter Inkaufnahme gewisser Verzögerungen im Einzelfall – erreicht werden. Die rege Bautätigkeit für die erhaltende Erneuerung im Sanierungsgebiet hält das Konjunkturtief für das Stader Baugewerbe in Grenzen. Der historische Stader Stadtkern hat von Jahr zu Jahr an Anziehungskraft gewonnen. Er ist wieder für das Einkaufen und für das Wohnen da, zur Begegnung und zum Feiern, aber auch »nur« für das beschauliche Verweilen.

V. Finanzierung

A. Kosten der Durchführung der Sanierung

	Gesamt- kosten TDM	bisherige Kosten TDM	noch auf- zuwenden TDM
1. Weitere Vorbereitungen	840	650	190
2. Erwerb von Grundstücken	8910	7860	1050
3. Umzüge von Bewohnern und Betrieben	2300	950	1350
4. Erschließung	22410	9570	12840
5. Bodenordnung, Vergütung für den Sanie- rungsträger, sonstige Ordnungsmaßnahmen	9050	3 650	5 400
6. Modernisierung von Gebäuden	38900	13 170	25730
7. Beseitigung baulicher Anlagen	5500	2910	2590
Summe der Kosten	87910	38760	49150

B. Einnahmen bei der Durchführung der Sanierung

	Gesamt- einnahmen	bisherige Einnahmen	noch ausstehende Einnahmen TDM
	TDM	TDM	
 Erlöse aus Grundstücks- veräußerungen 	3900	2290	1610
 Erträge aus Bewirtschaftung von Grundstücken, Zinserlöse, Ausgleichsbeträge 			
	4510	650	3860
Zwischensumme	8410	2940	5 470
3. Städtebauförderungsmittel			
1/3 Bund, 1/3 Land, 1/3 Stadt	79500	35 820	43 680
Summe der Finanzierungsmittel	87910	38760	49150

Literaturhinweise

Heinz Leptin, Stade als Hansestadt, Stade, Verlag des Stader Geschichts- und Heimatvereins 1933 – Hans Wohltmann, Die Geschichte der Stadt Stade, Stade, Verlag des Stader Geschichts- und Heimatvereins 1956 – Die Kunstdenkmale des Landes Niedersachsen, Textband und Bildband, bearbeitet von Carl-Wilhelm Clasen, Oskar Kiecker, Gottfried Kiesow unter Mitarbeit von Bernhard Wirtgen und Hans Wohltmann, Deutscher Kunstverlag 1960 – Bernhard Wirtgen / Viktor u. Sonja Rihse, Stade damals und heute, Herausgeber Stadt-Sparkasse Stade 1973 – Bernhard Wirtgen / Jürgen Bohmbach, Vom Kaufmannswik zum Schwerpunktsort, Herausgeber Stadt-Sparkasse Stade 1976 – Hans-Otto Schlichtmann, Der hölzerne Tretkran am Alten Hafen in Stade, Stade, Verlag Friedrich Schaumburg 1976 – Jürgen Bohmbach, 700 Jahre Stader Stadt-Verfassung. Entwicklungsstufen einer Mittelstadt, herausgegeben von der Stadt Stade 1979 – Jürgen Schneider, Probleme der Stadterneuerung mittelgroßer Städte unter besonderer Beachtung bürgernaher Planung, in: Gemeinde, Stadt, Land, Hannover, Eigenverlag Dr. Ing. G. Harder 1980 – Altstadtsanierung Stade, 1. bis 6. Informationsschrift, Stadt Stade / Neue Heimat Bremen 1973 bis 1981 – Stadtgestalt und Denkmalschutz im Städtebau, Schriftenreihe »Bundeswettbewerbe« des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 05.012, 1981.

Die Autoren

GERT GRÖNING (1944) war nach dem Studium der Landespflege an der Universität Hannover, der Teilnahme an vorbereitenden Untersuchungen nach dem StBauFG und der Promotion (1973) Stipendiat des Beatrix-Farrand-Fund an der University of California, Berkeley (1973/74). 1975 zusammen mit Ulrike Schmitt-Eilbracht Peter-Josef-Lenné-Preis des Senats von Berlin, 1979 Habilitation für das Fachgebiet Freiraumplanung. Seit 1980 gemeinsam mit Ulfert Herlyn Herausgeber der »Arbeiten zur sozialwissenschaftlich orientierten Freiraumplanung«. Mehrere Veröffentlichungen zu diesem Thema. Derzeit Mitarbeit am Forschungsprojekt »Struktur und Funktion innerstädtischer Freiräume«.

JOACHIM WOLSCHKE (1952), Studium der Landespflege an der Universität Hannover (1973–1980), Diplomarbeit über das Thema »Landespflege und Nationalsozialismus«, derzeit Mitarbeiter in einem Planungsbüro.

Ernst-Rainer Hönes, Regierungsdirektor im Rheinland-Pfälzischen Kultusministerium, ist in DaS 6 (1979), S. 408 vorgestellt worden. Er ist in Mainz Referent für Denkmalschutz; in Kürze läßt er im Verlag W. Kohlhammer einen Kommentar zum Denkmalschutzgesetz in Rheinland-Pfalz erscheinen.

MARTIN GRASSNICK ist in DaS 2 (1975) S. 325 f. vorgestellt worden.

BRUNO JALASS, 1926 geboren, studierte von 1947 bis 1952 in Braunschweig Architektur. Bis 1954 war er Mitarbeiter im Büro Architekt Schlegtendal in Nürnberg, bis 1963 im Stadtplanungsamt der Stadt Kiel. Dort hat er besonders an städtebaulichen Entwurfsarbeiten für den Wiederaufbau innerstädtischer Gebiete mitgearbeitet. Mit Planungsproblemen im ländlichen Bereich beschäftigte er sich danach beim Landkreis Celle. 1969 übernahm er die Leitung des Planungsamtes der Stadt Stade und wurde hier 1977 zum Stadtbaurat gewählt.

Notizen

In eigener Sache

Seit der letzten Mitteilung im Januar 1982 sind der Arbeitsgemeinschaft Die alte Stadt als 88. bis 90. Mitgliedsstadt beigetreten die Städte Trochtelfingen, St. Pölten, Lindau und Rottenburg/N. Die Anschrift der Arbeitsgemeinschaft: Postfach 269, Marktplatz 16, D-7300 Esslingen am Nekkar, Tel. (0711) 357670.

Zuerst einmal Inventarisation

»Die Bauten der Jahrhundertwende am Beispiel der Offenburger Oststadt« stellen Horst Dittrich und Lothar Mundt im Auftrag der Stiftung Alt-Offenburg vor. Auf 100 Seiten versuchen sie mit Plänen, Ansichten und begleitendem Text die Gestaltungsweisen der Architekten und Baumeister des 19. Jahrhunderts nahezubringen.

Um die »Stadtmauer – oder was von ihr übrig blieb« geht es in der Dokumentation Nr. 3 zur Stadtkernsanierung *Trochtelfingen*. Mit Hilfe des Sonderprogramms Denkmalpflege sollen innerhalb von 5 Jahren die Befestigungsanlagen, der Hohe Turm und der verbliebene Turm am Oberen Tor restauriert werden.

Wie dem Jahresbericht 1981/82 des Instituts für Baukunst, Denkmalpflege und Kunstgeschichte der *Technischen Universität Wien* zu entnehmen ist, hat Prof. Dr. Hans Koepf in Verbindung mit dem Stadtarchiv Ulm das Bildinventar »Ulmer Profanbauten« herausgebracht. Erstmals ist hier der Bestand der zerstörten und erhaltenen Bauten, vor allem der städtebaulichen Ensembles, in Wort und Bild beschrieben worden.

Der Südteil des Göttinger Rathauses, dessen Mittelbau aus dem 15. Jahrhundert stammt, ist das älteste bisher datierte Profangebäude mit komplettem Dachwerk in der Bundesrepublik. Zu diesem überraschenden Ergebnis ist das Institut für Forstnutzung der Universität Göttingen gekommen. Auf die Zeit zwischen 1264 und 1274 datierten die Wissenschaftler nach einer Jahresringanalyse den Bau des Hauses, das demnach den ursprünglichen Kern des Göttinger Rathauses darstellt. Es entstand somit früher als die Häuser in Frankfurt und Lübeck, die bis jetzt für die ältesten gehalten wurden.

Geschichte vor Gericht

Denkmalschutz wird heute von weiten Kreisen der Bevölkerung als notwendig anerkannt – was nichts daran ändert, daß es im Einzelfall über die Erhaltungswürdigkeit eines Hauses erheblich unterschiedliche Auffassungen geben kann. Dies machte einmal mehr ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Freiburg deutlich, in dem ein privates Offenburger Wohnbauunternehmen gegen die Stadt klagte – und verlor. Gegenstand dieser Auseinandersetzung war ein Fachwerk-

haus aus dem Jahre 1825 im Offenburger Stadtteil Bohlsbach, das das Wohnbauunternehmen erwarb und abreißen wollte, um anschließend einen Neubau zu errichten. Die Genehmigung zum Abriß wurde von der Stadt Offenburg versagt mit dem Hinweis, bei dem Fachwerkhaus handele es sich um ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes. Es bilde zusammen mit einem anderen Fachwerkhaus ein Ensemble, das die Ortsmitte von Bohlsbach wesentlich präge und an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse bestehe. Der Bebauungsplan Bohlsbach-Mitte nehme besonders Rücksicht auf die Erhaltung des Fachwerkhauses.

Gegen diesen Bescheid legte das Unternehmen Widerspruch ein. Es legte dar, daß man vor Erwerb des Hauses die Zustimmung des Ortschaftsrates eingeholt habe. Aus wirtschaftlichen Erwägungen sei ein Kauf des Grundstücks von vornherein nur in Frage gekommen, wenn dort ein Neubau errichtet werden könnte. Die Versagung sei somit eine »Härte« im Sinne der Landesbauordnung. Im übrigen habe nicht das Unternehmen das Gebäude herunterkommen lassen, sondern es wegen des schlechten Zustands gekauft. Ein nachträglich begründeter Denkmalschutz könne dem Abbruch nun nicht entgegengehalten werden.

Das Regierungspräsidium wies den Widerspruch am 13. 11. 1981 zurück. An der Erhaltung des Fachwerkhauses bestehe aus bau- und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse. Die Abbruchgenehmigung sei schon deshalb zu versagen gewesen, weil die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde fehle. Die Schutzwürdigkeit des Kulturdenkmals sei auch nicht gemindert durch die Beschädigungen, die infolge einer mangelhaften Absicherung nach dem Auszug der letzten Bewohner 1980 eingetreten sei.

Die Folge war ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Freiburg, das sich jedoch voll hinter die Stadt Offenburg und das Regierungspräsidium stellte. Die Kammer habe sich davon überzeugt, daß die die Schutzwürdigkeit prägenden Merkmale noch erhalten sind. Das Fachwerk erscheine noch weitgehend intakt, auch wenn das Gebäude insgesamt einen renovierungsbe-

dürftigen Eindruck mache. Das öffentliche Interesse sei im übrigen durch die anderen, im Ortskern von Bohlsbach stehenden Fachwerkhäuser gegeben. Das Verwaltungsgericht bejahte auch die Frage der Zumutbarkeit zur Renovierung: Einem Hauseigentümer könnten Erhaltung und Unterhaltung eines Kulturdenkmals nur dann nicht mehr zugemutet werden, wenn der Erhaltungsaufwand – in diesem Falle ca. 200 000 DM – unter Berücksichtigung staatlicher und kommunaler Zuschüsse in einem anhaltenden Mißverhältnis zum realisierbaren Nutzwert für den Eigentümer stehe.

Um einen ausgebrochenen Stützpfeiler ging es in einem Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg. Der Eigentümer hatte an die Stelle zweier Sprossenfenster ein ungeteiltes, zweiflügeliges Fenster eingebracht. Eine nachträglich eingeholte Baugenehmigung wurde vom Landkreis Hannover abgelehnt, da das betreffende Gebäude als Teil des Baudenkmals »Städtische Siedlung« in Laatzen anzusehen sei und durch die Baumaßnahme die Fassade zerstört werde. Vor dem Verwaltungsgericht Hannover machte der Eigentümer als Kläger daraufhin geltend, daß sein Haus nicht dem Denkmalschutz unterliege. Darüber hinaus verstoße ein Wiederherstellungsgebot gegen den Gleichheitsgrundsatz; denn nur noch wenige Gebäude der Siedlung seien in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten.

Das Verwaltungsgericht forderte jedoch Ensemble-Schutz für jenes Objekt und wies die Klage ab. Im Berufungsverfahren erkannte dann zwar auch das Oberverwaltungsgericht auf Ensembleschutz für das Haus des Klägers und stellte zudem aufgrund der städtebaulich-künstlerischen Bedeutung ein öffentliches Interesse an der Erhaltung fest. Es gestand dem Kläger iedoch eine Ausnahme von der Erhaltungspflicht zu (§ 6 Abs. 2 Niedersächs. DSchG), da die vorgenommene Veränderung den Denkmalswert des Ensembles nicht beeinträchtige. In einem schriftlichen Gutachten hatte Prof. Dr.-Ing. Cord Meckseper vom Institut für Bau- und Kunstgeschichte der Universität Hannover die Ansicht vertreten, daß bei der Fülle von Veränderungen an den

meisten Häusern innerhalb der »räumlichen Gruppe« die Wiederherstellung der ursprünglichen Form der Fenster durch einen Backsteinpfeiler nur eine punktuelle Verbesserung herbeiführen könne. Die künstlerische und städtebauliche Gesamtsituation dieser »räumlichen Gruppe« oder der ganzen städtischen Siedlung würde dadurch jedoch nicht entscheidend verbessert. Indem sich der Senat dieser Meinung des Gutachters anschloß, verpflichtete er den Landkreis Hannover, dem Kläger die erbetene Baugenehmigung zu erteilen. Allerdings wird in dem Urteil vom 4, 6, 1980 (Aktenzeichen: 6 OVG A 57/80) ausdrücklich betont, daß damit keineswegs »fortan jedem Hausbesitzer Veränderungen am äußeren Erscheinungsbild seines Bauwerks in Abhängigkeit von den Zufälligkeiten seines ieweiligen Bedarfs zu erteilen seien«. Vielmehr müsse man in jedem Einzelfall prüfen, ob die gewünschte Veränderung den Denkmalswert des Ensembles beeinträchtigen werde oder nicht.

Neue Studiengänge

Kunstrestauratoren können in Düsseldorf bald neben dem Diplom- oder Magisterabschluß auch den Doktortitel erwerben. Erstmals in der Bundesrepublik wurde jetzt ein entsprechendes Projekt zwischen der Universität Düsseldorf und dem Restaurierungszentrum der Stadt (Schenkung Henkel) mit finanzieller Unterstützung der Krupp-Stiftung vereinbart. Wenn der Wissenschaftsminister zustimmt, werden sich zum Wintersemester 1983/84 etwa zehn Abiturienten mit handwerklicher Grundkenntnis, beispielsweilse als Schreiner oder Kunststofftechniker, für den fünfsemestrigen neuen Studiengang einschreiben können.

Ein zweisemestriges Aufbaustudium Denkmalpflege bietet die Fakultät für Architektur der Technischen Universität München an. Absolventen der Fachrichtungen Architektur und Kunstgeschichte, aber auch verwandter Studienrichtungen (Bauingenieurwesen, Garten- und Landschaftspflege u. a.) sollen sich hier vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Baudenkmalpfle-

ge aneignen. Durch das Aufbaustudium sollen auch den Architekten und Kunsthistorikern, die vorwiegend in der Denkmalpflege tätig sein wollen, spezielle fachliche Kenntnisse vermittelt werden, die sonst nur während einer praktischen Tätigkeit und nur mit Schwierigkeiten selbst erarbeitet werden können. Im Studienplan sind Vorlesungen, Übungen und Seminare in folgenden Fächergruppen vorgesehen: Geschichtliche Grundlagen, allgemeine Grundlagen, Recht und Organisation, Entwerfen und Baudenkmalpflege, Baukonstruktion und Handwerk.

Basler Heimatschutz

Der Basler Heimatschutz, unlängst 75 Jahre alt geworden, hat seinen Jahresbericht 1981/82 vorgelegt. Unter anderem hat der Verein eine Volksinitiative »Wettstein-Brücke« an den Großen Rat gebracht. Darin wird gefordert, »daß der Große Rat die Wettstein-Brücke als städtebaulich bedeutendes Denkmal und als erhaltenswertes Zeugnis historischer Ingenieurbaukunst, eingeschlossen das Gebiet der beiden Brückenköpfe Kunstmuseum und Wettsteinplatz samt deren Umbauung, der Stadtbild-Schutzzone einverleibt. Die fällige Renovation der Wettstein-Brükke hat eine möglichst weitgehende Wiederherstellung ihres ursprünglichen Erscheinungsbildes sicherzustellen. Insbesondere sollen Eisenfachwerk-Bogenträger wieder die äußersten seitlichen Bauelemente der Wettstein-Brücke bilden. Erhöhte Belastbarkeit und allenfalls der Ausbau auf die heutige Breite der Brücke wären durch Verstärkungen oder neue Bogenträger zu gewährleisten.«

Tagungsrückblicke

Bei einer Arbeitssitzung im Rahmen des Historikertages Münster 1982 stellten Wilfried Ehbrecht und Brigitte Schröder Thesen zur »Modernen Stadtgeschichtsschreibung« vor. Demnach kann eine Stadtgeschichte dann besonders »bürgernah« sein, »wenn sie hilft, augenblickliche Probleme in der städtischen Entwicklung aus der Geschichte zu erklären, vielleicht auch Lösungsvorschläge zu machen, da in der politischen Alltagsdiskussion historische Argumente häufig unbekannt sind (Altstadt-Problem, Stadt-Umland-Beziehungen)«.

Mit einer folkloristischen Veranstaltung fand die Tagung des Arbeitskreises für Hausforschung (AHF) in Bad Windsheim ihren Abschluß. In interdisziplinärer Zusammenarbeit beschäftigten sich die Mitglieder des AHF, dem Fachleute aus ganz Mitteleuropa angehören, mit dem Erforschen des Werdegangs des menschlichen Bauens und Wohnens und leisteten so wichtige Grundlagenarbeit für die Freilichtmuseen, die Denkmalpflege, die Stadtsanierung und die Dorfentwicklung.

»Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland« hieß ein Seminar, das vom 22. bis 24. 11. 1982 von der Fridtjof-Nansen-Akademie für politische Bildung in Ingelheim veranstaltet wurde. Die Seminarleitung hatte Regierungsdirektor Ernst-Rainer Hönes vom Kultusministerium Rheinland-Pfalz.

Tagungsvorschau

Vornehmlich um das Wechselverhältnis von Stadtsanierung und Stadtbewohner geht es bei der Internationalen Städtetagung, die vom 9. bis 12. Juni 1983 von der Arbeitsgemeinschaft Die alte Stadt in Hameln veranstaltet wird. Die vier Arbeitsgruppen werden folgende Themen behandeln: »Baukosten früher und heute«, »Wandlungen des Stadtbegriffs 1700–1950«, »Die alte Stadt und ihre Bewohner«, »Bürger und Architektur in der alten Stadt«. Das Tagungsprogramm kann ab März 1983 bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft angefordert werden (Marktplatz 16, Postfach 269, 7300 Esslingen).

Das Institut für Städtebau und Wohnungswesen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung in München veranstaltet im Frühjahr 1983 folgende Fachtagungen und Seminare: Städtebau im Spannungsfeld zwischen Kostensenkung und Qualitätsverbesserung (4. 2. in Essen); Aufstellung gültiger Bebauungspläne – Heilung fehlerhafter Bebauungspläne (28. 2.-1. 3. in München); Neue Technik, Raumordnung und Städtebau: mögliche Auswirkungen von Telekommunikation und Mikroprozessoren auf Planung und Entwicklung von Stadt- und Regionalstruktur (28.2.-2.3. in München); Grundstückswertermittlung (3./4. 3. in München); Flächen- und kostensparendes Bauen - Innovationsmöglichkeiten im öffentlich geförderten Wohnungsbau (7.-9. 3. in München); Informationstagung für Kommunalpolitiker (10./11. 3. in München); Ausgewählte Probleme der Bauleitplanung (14.-18. 3. in München); Planung im ländlichen Raum (21.-23. 3. in Ansbach); Neues Recht und Praxis der Erschließung, der Erschließungs- und Folgekostenverträge und der Erhebung von Erschließungsbeiträgen (24./25.3. in München).

Einen internationalen Denkmalschutz-Kongreß zum Thema »Historische Gebäude, ihre Bedeutung und ihre Rolle im heutigen Kulturleben« veranstaltet die *Universität Basel* vom 28.–31. 3. 1983. Damit soll ein weltweites Forum für einen regulären Austausch der neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der Denkmalpflege geschaffen werden. Diesem ersten Kongreß werden in zweijährigem Abstand entsprechende Veranstaltungen folgen, die sich mit den kulturellen, historischen und technischen Aspekten der Denkmalpflege befassen.

Niederlagen des Denkmalschutzes

Die Altstadt von Meersburg wurde vor zwei Jahren als Gesamtanlage unter Denkmalschutz gestellt und soll bis 1988 mit zehn Millionen Mark saniert werden, von denen das Landesdenkmalamt Tübingen gut fünf Millionen Mark zuschießt. Dessen ungeachtet hat der Petitionsausschuß des Landtages Baden-Württemberg dem Bäckermeister Fritz Wurster die Abbruchgenehmigung für sein Haus aus dem 13. Jahrhun-

dert, Teil der Meersburger Stadtmauer, genehmigt.

Den roten Punkt für Abriß und Neubau bekam Wurster trotz massiver Proteste des Landesdenkmalamtes und des Regierungspräsidiums Stuttgart als oberste Denkmalschutzbehörde. Die Stadt Meersburg und das Landratsamt Friedrichshafen hatten bereits 1980 ihre Abbruchgenehmigung für das Haus gegeben. Die Bewilligung der Behörden und des Petitionsausschusses wurden erteilt, weil das Haus zwar Teilstück der historischen Stadtmauer, aber als solches nicht erkennbar ist. Zudem muß Bäckermeister Wurster seinen Gewerbebetrieb nach mehrfachen Anmahnungen des Gewerbeaufsichtsamtes vergrößern.

Um das »Stück« Stadtmauer (Anwesen Wurster) zu erhalten, war das Landesdenkmalamt Tübingen bereit, eine Beihilfe von 270 000 Mark zu zahlen, doch Wurster lehnte ab, weil die Stadtmauer gut ein Fünftel der Haustiefe ausmacht und zudem Nässe speichert. So war die Fehde mit dem Landesdenkmalamt Tübingen und später dem Regierungspräsidium als oberste Denkmalschutzbehörde fällig. Um einen langwierigen Instanzenrechtsstreit zu umgehen, wandte sich der Meersburger Bäckermeister an bundespolitische Mandatsträger der Region. Diese gaben den Rat, sich an den Petitionsausschuß des Landtages von Baden-Württemberg zu wenden. Dessen Vorsitzender entschied, daß der verhältnismäßig hohe Einsatz öffentlicher Gelder für ein Stück Stadtmauer in keiner Relation stünde.

Von dieser politischen Entscheidung ist das Landesdenkmalamt schockiert; weist doch gerade das Anwesen des Bäckermeisters die wichtigsten wehrhistorischen Zeugnisse der Stadt Meersburg auf. Denn das Haus und dessen Mauerwerk sind Scheitelpunkt der mittelalterlichen Festungsanlage und des äußeren Stadtmauerringes aus dem 13. Jahrhundert. In die Meersburger Stadtmauer sind noch 17 weitere Häuser integriert, deren Besitzer sich auf diesen Präzedenzfall berufen könnten.

Um die Denkmäler der industriellen Frühzeit des Ruhrgebietes ist es schlecht bestellt: Einige ro-

sten vor sich hin, zum Beispiel sperrige Dampframmen; so manche alte Maschine verschwand als Alteisen. Und für rußige Gebäude - teils im neoklassizistischen Stil erbaut, teils zinnenbewehrt wie eine Ritterburg - finden sich nur schwer Interessenten. Von den achtzig Zeugen der industriellen Frühgeschichte, die das Rheinische Denkmalsamt zum Beispiel im Jahre 1976 auflistete, ist inzwischen mehr als die Hälfte verschollen. Daher wurde ietzt zu einer »konzertierten Museumsaktion« aufgerufen. »Rettet an den Funden einer vergangenen Arbeitswelt, was noch zu retten ist!« sagte der Kulturdezernent des Landschaftsverbandes Rheinland, Hans Rudolf Hartung. Denn nur so könnten sich die Nachgeborenen in der Zukunft vorstellen, wie einstmals in Zechen die »Zechinen« verdient worden seien und wie die Zuwanderer, die getrennt nach Hauern und Steigern wohnten, ihre Ziegen gemolken und ihre Brieftauben auf den Wettflug geschickt hätten.

Laut war der Klageruf, doch äußerst bescheiden war zunächst der finanzielle Start: Der Kulturausschuß des Rheinischen Landschaftsverbandes bewilligte jetzt eine Art »Erinnerungsposten« von exakt 10000 Mark für den kommenden Etat; damit soll der Gedanke an ein Museum für Industriegeschichte wachgehalten werden. Auf einem Symposium will dann Anfang 1983 der Rheinische Verband zusammen mit dem westfälisch-lippischen Verband über eine Kooperation bei der Rettungsaktion für die industriellen Denkmäler beraten.

Erhebliche Schäden sind am Kreuzgang des ehemaligen Benediktinerklosters am Kaiserdom in Königslutter (Kreis Helmstedt) entdeckt worden. Nach Ansicht des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds ist dafür die hohe Luftverschmutzung mit Schwefeldioxyd die Ursache. Die Kalkbindung des Steinmaterials werde zerstört.

Auf dem Weg zur archäologischen Wüste

Im Jahre Zweitausend, so warnt der bayerische Kultusminister und Präsident des Nationalkomitees für Denkmalschutz, Prof. Hans Maier,

»wird Deutschland eine archäologische Wüste sein«. Die Prophetie bezieht sich nicht etwa auf die Ruinensucht einer zeitgenössischen Kunstrichtung, auch nicht, obgleich das näher läge, auf die Kriegsangst der sogenannten Friedensbewegung; sie will auch nicht sagen, eines Tages werde Deutschland von einem Hitler der Archäologie mit titanischer Wollust zertrümmert; Maier macht sich vielmehr stark für die schwächste Gruppe der offiziösen Denkmaltrias (Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler), nämlich für iene Bodenfunde aus Vor- und Frühgeschichte, die zum Beispiel beim Straßen- oder Tagebau entdeckt und dann, aus Zeitnot und wegen der hohen Kosten, allenfalls im Rahmen einer Notgrabung flüchtig ausgewertet werden.

Von dem um 1830 dokumentierten Bestand an Bodendenkmälern sind heute in der Bundesrepublik nur noch etwa fünf Prozent erhalten, schätzen die Experten. Die Boden-Archäologen haben vor allem im Wettlauf gegen neue Methoden der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft verloren. Erst die seit wenigen Jahren von den Denkmalpflegern in Anspruch genommene Luftbild-Archäologie - das Kamera-Auge im Flugzeug macht Gräben, Wälle, Siedlungen sichtbar, die dem Fußgänger drunten verborgen bleiben zeigt das ganze Ausmaß der Katastrophe. Allein im Donautal zwischen Donauwörth und Kelheim hat die fliegende Kamera zwölfmal mehr prähistorische Grabenanlagen entdeckt, als vorher bekannt waren. Das heißt: Sehr wahrscheinlich haben wir durch die Industrialisierung der letzten hundert Jahre unendlich viel mehr Spuren der Vorzeit verloren, als wir bisher dachten. Und jede Spur, mag es auch »bloß« ein Tierknochen, eine Nußschale, ein Kohlerest oder ein Grabenrand sein, kann wichtig sein. Die Zeiten, um die es hier geht, haben nun einmal weder schriftliche Urkunden noch Bauwerke hinterlassen.

Ein »Urgeschichtliches Museum« wurde in Mauer bei Heidelberg, der Fundstätte des »Homo Heidelbergensis«, eröffnet. In einem neuen Anbau des Gemeinderathauses werden ein Abdruck des berühmten Unterkiefers eines 550000 Jahre alten Urmenschen sowie Zeugnisse seiner Umwelt gezeigt.

Forum, Fonds, Förderung

Für die Erhaltung und Pflege der teilweise vom Abriß bedrohten Altstadtquartiere in Berlin-Charlottenburg will sich ein neugegründeter Verein »Stadtforum« einsetzen. Wie das Vorstandsmitglied Michael Kremin mitteilte, besteht die Gefahr, daß durch Neubauvorhaben die noch aus der Barockzeit stammenden Straßenraster und Grundstücksparzellierungen zerstört werden. Alt-Charlottenburg gehöre zu den wenigen Arealen in West-Berlin, die bis heute nicht nur baulich, sondern auch in ihrer soziologischen Struktur intakt geblieben seien.

Aus Sorge um die Gefährdung des architektonischen und archäologischen Erbes in Europa hat das Europaparlament in Straßburg die Einrichtung eines Fonds für Denkmäler und Kulturstätten gefordert. Es erwartet von der EG-Kommission, daß sie die Zerstörung der historischen Umgebung und der Umwelt durch Verfall, moderne Verkehrsplanung, Errichtung neuer Bauwerke und die Auswirkungen von Technik und Industrie verhindert.

Die EG-Länder sollen Denkmalschutzgesetze erlassen und erhaltenswerte Kunstwerke in Listen festhalten. Ein Ministerrat der Kulturminister soll die Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedern sicherstellen. Das EG-Parlament forderte eine stärkere Unterstützung der Ausbildungsstätten, etwa derjenigen für Chefgärtner an historischen Parks und Gärten in München. Die europäische Volksvertretung appellierte an die Zehn, das ländliche architektonische Erbe ebenso zu erhalten wie die Bauten aus der frühen industriellen Entwicklung Europas, die für das Verständnis der Entstehung von Technik und Industrie wichtig seien und bisher nicht genügend Beachtung gefunden hätten.

Seit etlichen Jahren schon unterstützt die Stadt Stuttgart Bestrebungen privater Hausbesitzer, deren Anwesen für den Denkmalschutz interessant oder »städtebaulich für das Stadtbild von Bedeutung sind«, bei Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen. So sind 1980 für diesen

Zweck 257000 Mark und im Jahr danach 339670 Mark aufgewendet worden. 1979 bis 1981 konnte die Stadt 94 Objekte finanziell fördern. Nunmehr hat das Städtebaureferat generelle Richtlinien über die Gewährung der Zuschüsse ausgearbeitet, denen der zuständige Ausschuß zustimmte. Voraussetzung, in den Genuß der Gelder zu kommen, ist es unter anderem, die Arbeiten mit der unteren Denkmalschutzbehörde, das ist die Abteilung Stadtgestaltung und Denkmalschutz beim Stadtplanungsamt, abzustimmen.

Wettbewerbe und Preise

Den Walter-Hesselbach-Preis »Ortsbegehung«, einen Preis für beispielhaften Städtebau, erhielt die dt-8-Planungsgruppe aus Köln für ihr Konzept zur Sanierung des ehemaligen Stollwerck-Geländes im Kölner Severins-Viertel.

Der Fritz-Schumacher-Preis, den der durch die Stiftung F.V.S. bekannt gewordene Hamburger Kaufmann Alfred Toepfer finanziert, geht in diesem Jahr an den Schweizer Brückenbauer Christian Menn sowie an den Stadtplaner Klaus Humpert, der sich um die behutsame Erneuerung der Freiburger Altstadt verdient gemacht hat. Die mit je 20 000 Mark dotierten Preise, die am 12. November überreicht werden, zeichnen besondere Leistungen im Städtebau, bei der Landschaftsgestaltung, Architektur und Denkmalpflege aus.

Als erstes Bundesland hat Bayern im Jahr 1982 einen Landeswettbewerb für den öffentlich geförderten Wohnungsbau durchgeführt. Ziel des Wettbewerbs ist es, gut gestaltete Wohnbauten, die mit möglichst geringem Kostenaufwand erstellt wurden, einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Qualität entsteht nämlich weniger durch Reglementierung und staatliche Eingriffe, als vielmehr durch intensive Beratung und die Darstellung gelungener Beispiele.

Thema des Wettbewerbs 1982 war die Gestaltung von Ein- und Zweifamilienhäusern in verdichteter Bauweise. An den sechs prämiierten

Wettbewerbsbeiträgen - die in einer von der Obersten Baubehörde erarbeiteten Dokumentation vorgestellt werden - wird deutlich, wie sehr es bei der Planung und Durchführung solcher Wohnbauten auf das persönliche Engagement des Architekten und Bauherrn ankommt. Die Beispiele zeigen aber auch, wie stark sich die Bewohner mit einem qualitativ hochwertigen Haus und mit seiner Umgebung identifizieren können - eine wichtige Voraussetzung sowohl für eine gesunde Entwicklung in der örtlichen Gemeinschaft als auch für die Integration der Neubauten in das Orts- und Landschaftsbild.

Das Präsidium des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz hat 12 Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Erhaltung des baulichen Erbes verdient gemacht haben, mit dem Deutschen Preis für Denkmalschutz 1982

ausgezeichnet. Den Karl-Friedrich-Schinkel-Ring erhielt Professor Jan Zachwatowicz, Warschau. Die Ehrengabe in Form der silbernen Halbkugel wurde zuerkannt: Dem Arbeitskreis zur Erhaltung des historischen Stadtgefüges, Bonn, Dr. Jürgen Böddrich, MdL (Bayerischer Landesdenkmalrat), Dr. Heinrich Dräger, Lübeck, Notar Hans W. Hertz, Hamburg, Traute Meyer, Sylt, Dr. Erich Schosser, MdL (Vorsitzender des Baverischen Landesdenkmalrates) und Oberlehrer Günter Stachel, Langenburg-Unterregenbach. Die vier Reisestipendien gehen an Manfred Höffken (Westdeutscher Rundfunk), Dr. Manfred E. Schuchmann (Hessischer Rundfunk), Marlis Haase (Neue Ruhr-Zeitung) und Karl-Heinz Schmitz (Kölner Rundschau). Die Preise wurden am 28. 10. 1982 im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung im Reichssaal des Alten Rathauses zu Regensburg übergeben.

Besprechungen

LUDWIG HILBERSEIMER. Großstadt-Architektur. Nachdruck der 1. Auflage aus dem Iahre 1927. Stuttgart: Iulius Hoffmann 1978. 106 Seiten, 299 Abbildungen, kartoniert DM 48,-.

Ludwig Hilberseimer (1885–1967), bis 1928 Architekt in Berlin, Mitglied der »Novembergruppe« und des »Arbeitsrates für Kunst«, lehrte 1928 bis zu dessen Auflösung durch die Nationalsozialisten 1932 am Dessauer Bauhaus zunächst Baulehre und konstruktives Entwerfen. später Wohnungs- und Städtebau. 1938 emigrierte er wie viele Pioniere der Modernen Architektur in die USA.

Bereits 1927, also noch vor seiner Bauhaus-Zeit, veröffentlichte er das Buch »Großstadtarchitektur«, in dem er seine Architekturauffassung und seine neuen Erkenntnisse die Voraussetzungen, Grundlagen und Zukunftsaussichten der urbanen Entwicklungen seiner Zeit zu Papier brachte.

Das Buch ist ein aufschlußreiches publizistisches Kind seiner Zeit, eine Mischung aus wissenschaftlicher Abhandlung, Streitschrift, Kompendium und Lehrbuch, durch dem Text zugeordnete Bilder und Grundrißzeichnungen anschaulich illustriert. Hilberseimer handelt alle Aspekte der Architektur in einzelnen Kapiteln ab, auch Verkehrs- und Industriebauten. Auffallend die starke Ausrichtung auf amerikanische Vorbilder, wobei deren funktionale und gestalterische Rückständigkeit gegenüber dem Neuen Bauen der Europäischen Avantgarde von Hilberseimer vernachlässigt wird, wenn er zum Beispiel den neuen Typus amerikanischer Appartementhochhäuser vorstellt. Zahlreiche der von Hilberseimer als vorbildhaft angeführten Bauten gelten noch heute als Klassiker der Moderne, auch besteht eine weitgehende Kongruenz zu Gropius' Auswahl, der zu gleicher Zeit sein Bauhausbuch »Internationale Architektur« herausgab. Allerdings legte Gropius strengere Maßstäbe an, während Hilberseimer so manches Dekor

noch durchgehen läßt. Was um so erstaunlicher erscheint, da gerade er die puristischsten Wohnhäuser und städtebaulichen Utopien entwarf, die weit über das hinausgingen, was Le Corbusier den Bewohnern seiner Idealstädte an Formverzicht zumuten wollte. Von seiner »vertikalen Stadt«, die aus schematisch aufgereihten 20geschossigen Hochhausscheiben bestehen sollte, versprach er sich durch Reduzierung des Verkehrs und Trennung der Verkehrsarten »die Lösung der beiden wesentlichen städtebaulichen Probleme« der Großstadt, Eine solche Stadt mit 4 Millionen Einwohnern, so rechnet er vor, kann auf der Fläche Alt-Berlins untergebracht werden. Und obwohl sich die Bevölkerungsdichte verdoppeln würde, würde sich die Qualität der Wohnungen wesentlich verbessern, da alle Räume Sonnenlage hätten, »Daher können diese Wohnungen als Großstadtwohnungen für vollkommen und hygienisch einwandfrei bezeichnet werden, womit eine Lösung des großstädtischen Wohnungsproblems gewonnen ist.«

Hilberseimer ist sich zwar der Praxisferne seiner Vorschläge bewußt, er verweist auch auf individuelle Abhängigkeit jeder Stadtentwicklung von topographischen, kulturellen und wirtschaftlichen Faktoren, vermeidet aber jeden Hinweis, wie seine Utopien mit diesen Faktoren in Bezug zu setzen sind. Statt dessen flieht er in politische Zukunftsmalerei: »Für uns insbesondere ist also die Zusammenfassung des politisch zerrissenen europäischen Kontinents zu einer ökonomischen Einheit die Voraussetzung für eine im produktiven Sinne wegweisende Städtebaupolitik, die eine Lösung des bis dahin unlösbaren Großstadtproblems bringen wird.«

Interessant auch, wie Hilberseimer mit dem Stilbegriff umgeht. Gropius hat sich oft vehement dagegen gewandt, das Neue Bauen mit einem neuen Stil gleichzusetzen. Hilberseimer spricht vom Stil als »Resultat der schöpferischen Durchdringung der Gesamtheit der begleitenden soziologischen, ökonomischen und technischen Umstände und Anforderungen, deren Harmonisierung ein Stil verkörpert, deren künstlerischer Ausdruck er ist. « Den konsequenten Schluß zieht er nicht. Doch seit Henry-Russel Hitchcock und Philip Johnson (1932) gibt es ihn definitiv und inzwischen weitgehend sanktioniert, den »International Style«.

Stuttgart

Falk Jaeger

PAUL HOFER, Die Stadtanlage von Thun. Burg und Stadt in vorzähringischer Zeit. Thun: Ott 1981. 200 S., 65 Textabb., 23 Abb. auf Tafeln, davon 2 vierfarbig sowie 1 Reproduktion des ersten wesentlichen Stadtplans; dazu Mappe mit 16 großformatigen Planbeilagen. Leinen. DM 68.—.

Der durch zahlreiche Publikationen zur Berner Stadtgeschichte sowie auch der anderer Zähringerstädte bekannte Kunsthistoriker Paul Hofer geht in diesem Buch der frühen Stadtgeschichte von Thun nach. Während das Stadtbild von Thun namentlich durch die zähringische sowie durch zwei kiburgische Stadterweiterungen geprägt wurde, lag die Frühzeit der Stadt, wie sie vor dem Übergang an die Zähringer 1191 bestanden hat, weitgehend im Dunkeln, Erst in jüngerer Zeit konnte die Archäologie wesentliche Zeugnisse aus der vorzähringischen Zeit aufdecken: Grundmauern im Hof des Zähringerschlosses (1963), ein Stück Stadtmauer im linksufrigen Stadtteil (1964) und Reste eines älteren Kirchenbaues im Boden der Stadtkirche (1967). Erst diese Funde haben es ermöglicht, die überlieferten schriftlichen Ouellen in ein neues Licht zu stellen und durch typologische Vergleiche gesicherte Aussagen über die vorzähringische Siedlung zu machen. Der im 7. Jahrhundert indirekt durch die Bezeichnung Thunersee bei Fredegar und 1155 urkundlich bezeugte Ort stand zunächst im Eigenbesitz der Herren von Thun und war schon vor 1191 mit umfassenden Wehranlagen versehen. Erste Handfesten gibt es bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Den Kern der Siedlung bildet die Burg, archäologisch ältester Teil ist die Eigenkirche aus dem ausgehenden 10. Jahrhundert. Die Stadtmauer ist bereits für

das 12. Jahrhundert gesichert. Insgesamt weist die vorzähringische Anlage eine beträchtliche Ausdehnung auf. Über ihre politische und wirtschaftliche Bedeutung jedoch, über die Verfassung der Gemeinde und ihr Verhältnis zum Stadtherrn lassen sich so wenig verläßliche Aussagen machen wie über die Stadtherren selbst, von denen nur wenige Namensträger überhaupt genannt werden und deren Burg nur hinsichtlich des Standorts, nicht aber in Umfang, Umriß und Typus bekannt ist.

Man darf diese Studie sowohl bezüglich ihrer Methode, die historisches und archäologisches Vorgehen glücklich, ja geradezu in vollendeter Form vereint, als auch bezüglich der Darstellung als mustergültig bezeichnen. Wie in der Methode, so bilden auch in der Darstellung Text, Planskizzen und Abbildungen eine Einheit, die den Leser am Zustandekommen der Forschungsergebnisse echt teilnehmen läßt. Auch die Erschließung der Darstellung mit Verzeichnissen über die Ouellen, das Schrifttum und die Plandokumente, einem Personenregister, einem geographischen Register, einem topographischen Register der Stadt Thun sowie Verzeichnissen der Abbildungen und Pläne machen das Buch zu einem Musterbeispiel einer stadtgeschichtlichen Darstellung, der über die Lokalgeschichte von Thun und die Berner Regionalgeschichte hinaus eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Sie berührt nicht zuletzt auch sympathisch in ihrem vorsichtig abwägenden Urteil, das stets an die Tatsachen gebunden bleibt, keine großartigen neuen Thesen in die Welt setzt, sondern die Untersuchung von vornherein als Summe von Teileinsichten bescheidet, »Es gelingt ihr bestenfalls, die Demarkationslinie zwischen Meinen und Erkennen auf Teilfeldern zu verschieben; allein auf iede Einsicht ist der Preis des Gewahrwerdens neuer Fraglichkeit gesetzt.« Auch in solcher Einsicht mag dieses Buch zum Vorbild dienen.

Bregenz

Karl Heinz Burmeister

JOSEPH STÜBBEN, Der Städtebau, Handbuch der Architektur, Vierter Theil, 9. Halbband (Reprint der 1. Auflage von 1890). Braunschweig / Wiesbaden: Vieweg 1981, 560 Seiten, zahlreiche Abbildungen, kartoniert, DM 84,-.

Joseph Stübbens Literaturliste umfaßt gerade zehn Titel, darunter drei französische Werke. darunter auch R. Baumeisters »Stadterweiterungen in technischer, baupolizeilicher und wirthschaftlicher Beziehung«, 1876 in Berlin erschienen. Es war die erste moderne theoretische Arbeit über den Städtebau. Auf viel mehr Vorarbeiten konnte sich Stübben nicht stützen. Camillo Sittes »Der Städtebau nach seinen künstlerischen Grundsätzen« gleichfalls angeführt, erschien erst kurz zuvor in Wien, Joseph Stübben, Stadtbaurat in Köln, hat also das erste umfassende Standardwerk dieser Disziplin geschrieben. Es ist gleichzeitig der Band Städtebau des Handbuchs der Architektur, eines ehrgeizigen, von Josef Durm herausgegebenen Kompendiums, des letzten Versuches, alle Teilgebiete des Bauwesens in einer Mischung aus Enzyklopädie und Lehrbuch in einer vielbändigen Edition zusammenzufassen.

Heutzutage kann man Stübbens Handbuch als stadtbaugeschichtliches Standardwerk begreifen und benutzen. Man findet darin sowohl die Programmatik der Stadtbaukunst jener Zeit, eine große Zahl ausgeführter und als vorbildlich erachteter Beispiele in zeichnerischer Darstellung sowie Idealplanungen, als auch die argumentativ gegebenen theoretischen Hintergründe.

Die angeführten Beispiele, etwa der Wohnbautypen, Grundrisse, Straßenquerschnitte, Quartierpläne etc. entstammen durchaus nicht nur dem europäischen Bereich, sondern der Blick über den großen Teich in die Neue Welt war auch vor der Jahrhundertwende schon attraktiv. Die Leitlinien der Städteplanung Stübbens folgen jedoch eher den auch von Camillo Sitte weitergedachten Vorstellungen Baumeisters, der für eine individuelle Antwort auf jeweils vorgegebene topographische Verhältnisse plädiert mit dem Ziel, jeder Stadt unverwechselbare physiognomische Züge zu verleihen.

Anders als Sitte stellt der Pragmatiker Stübbe allerdings die Funktion von Straße und Platz den »künstlerischen Gesichtspunkten« zumindest gleichrangig zur Seite. Freilich ist es aufschlußreich zu sehen, mit welcher Lust damals Straßen und Plätze, Boulevards und Parks geplant werden konnten, ohne daß die Belange des Verkehrs unbotmäßig eingegriffen hätten.

Das Buch ist natürlich auch vergnüglich durchzublättern. Prächtige Lustgärten, prunkvolle Ehrenpforten und Festdekorationen werden gezeigt, opulente, geradezu kitschige Kandelaber zur Zierde der Stadt, aber auch so manches skurrile Detail wie der Kasten zum Sammeln des Straßenschmutzes oder die kombinierte Pferdeund Hundetränke.

Im Anhang sind eine Reihe von einschlägigen Gesetzen aus deutschen Landen wiedergegeben, dabei zahlreiche polizeiliche Baugesetze, die nach Auflösung der Hofbauämter und vor der Einsetzung von kommunalen Bauämtern entstanden waren. Dem Verlag Vieweg gebührt Anerkennung dafür, daß er dieses Werk in einer Reprintausgabe wieder zugänglich gemacht hat.

Stuttgart

Falk Jaeger

JOHANNA FELMAYER, Die profanen Kunstdenkmäler der Stadt Innsbruck außerhalb der Altstadt (Österreichische Kunsttopographie, Bd. XLV). 791 S. mit 811 Abb., Plänen und Kartenskizzen, Wien: Anton Schroll & Co., 1981.

Zuerst ist eine Orientierung nötig. 1972 war bereits ein Band über die profanen Kunstdenkmäler der Stadt Innsbruck erschienen, der die Nr. XXXVIII bekommen hatte mit dem Untertitel »Die Kunstdenkmäler der Stadt Innsbruck. I. Teil«. Man erwartet also, den II. Teil, der neun Jahre später erscheinen konnte, auch als solchen bezeichnet zu sehen. Das geschah iedoch nicht, ihm wurde auch nicht die anschließende Nr. XXXIX vorbehalten, sondern er bekam die Nr. XLV, ohne daß im Titel auf den ersten Teil hingewiesen würde. Erst im Vorwort macht die Redaktion deutlich, daß beide Bände zusammengehören, ja daß sie einander bedingen. Der Verlag tat ein übriges, indem auf der hinteren Schutzumschlag-Klappe die zum Verständnis

notwendigen Reihen-Nummern aufgeführt werden.

Im Vorwort des 1. Teiles hatte Professor Dr. Frodl, seinerzeit Präsident des Bundesdenkmalamtes in Wien und Vorstand des Instituts für österreichische Kunstforschung, die Geschichte der Innsbrucker Inventarisation und die Entstehung der diesbezüglichen Kunstdenkmäler-Topographie geschildert. Mehr als gewöhnlich waren in Innsbruck die Bemühungen um eine genaue Bestandsaufnahme und korrekte Darstellung erschwert. Mehr als vier Wissenschaftler hatten sich seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges um das Werk bemüht, ohne Endgültiges schaffen zu können. Erst der Geduld, Umsicht, Tatkraft und Fachkenntnis der jetzigen Autorin ist es zu danken, daß die Kunstdenkmäler von Innsbruck in zwei umfangreichen Bänden dokumentiert werden konnten. Im 1. Band (S. 7) schreibt die Redaktion ganz zu recht: »Die Verfasserin, Frau Dr. Johanna Felmayer, hat eine Arbeit bewältigt, die einem Autor von vornherein nie zugemutet werden könnte und würde. Sie hat trotz der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, schlicht um der Sache willen, die Arbeit zu einem Ende geführt«. Dieselbe laudatio ist auch für den hier zu besprechenden 2. Band berechtigt.

In diesem 2. Band sind die Profanbauten der Stadt Innsbruck in einer Weise erfaßt, die an Vollständigkeit kaum Wünsche offen läßt. Sämtliche Stadtteile wurden gleichermaßen berücksichtigt, die inneren Stadtteile (außerhalb der Altstadt) sowohl als auch die äußeren, wie Wilten, Pradl, Hötting, Mühlau, Amras, Arzl, Vill und Igls. Dr. Hans Gschnitzer bereicherte den Band duch einen zweiseitigen Artikel über »Bäuerliche Hausformen im Gemeindegebiet von Innsbruck« (S. XXXVIIf.). Dr. Hansjörg Ubl rundet die Kunstdenkmäler-Topographie durch eine längere Darstellung der »Ur- und Frühgeschichte Innsbrucks« ab (S. 686-738). Der übrige, von Frau Dr. Felmayer verfaßte Text beansprucht in erster Linie deshalb mehr als 700 Druckseiten (mit 66 S. Anmerkungen und Nachträgen), weil es galt, die Grenze der Denkmalwürdigkeit näher an die Gegenwart heranzusetzen als bisher üblich war. Die Verfasserin

schreibt in ihrer Vorbemerkung (S. XV) von dem »durch die Aufhebung der Zeitgrenze und den inzwischen stark erweiterten Umfang des Denkmalbegriffes enorm angewachsenen, in der Kunsttopographie zu bewältigenden Material«. Die von ihr gewählten Gliederungsprinzipien machen das Auffinden einzelner Objekte leicht. Selbst der Ortsfremde orientiert sich schnell. Das Schema ist für jeden Stadtteil gleich. Voran steht eine ausführliche und dennoch knappe Darstellung der lokalen Entwicklung, deren Verständnis durch Literatur-Hinweise und durch einen Plan unterstützt werden. Befremdlich ist, daß die Pläne keine Angabe des Maßstabs enthalten. Vielleicht erschien dies der Redaktion überflüssig, weil die Stadtteil-Pläne genau mit dem Gesamtplan von Innsbruck übereinstimmen, der im Maßstab 1:10000 gedruckt wurde. Der Gesamtplan ist - herausnehmbar - dem Inventarband beigegeben. Nach der Übersicht des Stadtteil-Planes folgen die Straßen in alphabetischer Reihe. An die Hausnummern-Folge muß man sich iedoch erst gewöhnen. Zuerst kommen die ungeraden Nummern, dann alle geraden.

Fachlich wie stilistisch erfreulich sind die Texte zu den Objekten: knapp, präzise und informativ. Besser ist eine Charakterisierung kaum vorstellbar. Erfreulich ist auch die Vielfalt der beobachteten und berücksichtigten Details. Hier gibt es nicht nur einen geschichtlichen Abriß mit Beschreibung der architektonischen und kunsthistorischen Aspekte. Frau Dr. Felmayer vermag auch auf die als Komponenten des Bauens so wichtigen familiären Beziehungen hinzuweisen. Sie gehören zu den Interna, die meist im Verborgenen bleiben. Auch Erker und Fensterläden. Türen und Schlüsselschilder, Treppen und Treppengeländer sind ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen. Eingestreute Fotos dienen der Anschauung und Ergänzung des Geschriebenen.

Wer nicht geneigt oder gewillt ist, so weit ins Detail zu gehen, wie der Inventarband es bietet, wird bereits durch die Übersicht »Zur kunsttopographischen Entwicklung Innsbrucks« (S. XV–XXXVIII) in die Eigenart der Stadt eingeführt. Es ist ein Genuß, dieses wohlgegliederte, aus stupenden Kenntnissen schöpfende Kapitel zu lesen. Auch dem, der Innsbruck überhaupt nicht kennt, wird in anschaulicher Weise ein Stadt-Bild geboten, das »Die alten Wege als Grundlage für die Stadtgestalt«, die »Siedlungszonen, Struktur und Zusammenhang der Stadtteile« ebenso lebendig werden läßt wie »Die Bautätigkeit ab der Mitte des 19. Jahrhunderts«. Hier ist ein Wissen ausgebreitet, das nur jener erworben haben kann, der sein Lebenswerk der Heimat widmet.

Die in den Text eingestreuten Zeichnungen wären noch nützlicher, wenn die Fehlerquote in ihnen geringer sein könnte. Seit der Rezensent zu seinem Bedauern feststellen mußte, daß die beiden zum Landhaus, Maria-Theresia-Str. 43, (Bd. XXXVIII, S. 353) gezeichneten Grundrisse mindestens 4 grobe Fehler enthalten, ist - verständlicherweise - das Mißtrauen gegenüber den anderen Zeichnungen geweckt worden. Bedauerlich bleibt auch der Wechsel des Maßstabs, der selbst dann keine optische Vergleichbarkeit zuläßt, wenn eine Meter-Skala danebensteht. Der bei etlichen Zeichnungen eingehaltene Maßstab 1:300 hätte eine brauchbare Basis für alle graphischen Gebäude-Darstellungen geboten. Leider wurde sie nicht genutzt.

Ungeachtet der zur Rezensentenpflicht gehörenden kritischen Betrachtungsweise ist der nach siebenjähriger »Inkubation« des Instituts endlich erschienene 2. Band über die Innsbrucker Profanarchitektur eine höchst erfreuliche Bereicherung der Kunsttopographie. Er reiht sich ein in die große Tradition österreichischer Kunstgeschichtsforschung, indem er ihren besten Leistungen in keiner Weise nachsteht.

Pappenheim

Friedrich Mielke

WERNER ZIMMER, Darmstadt – ehemals, gestern und heute. Eine Stadt im Wandel der letzten 60 Jahre. Stuttgart: Steinkopf 1981. 128 S., zahlr. Abb.

Das Buch wendet sich, wie der Verfasser auch gleich in der Einleitung sagt, an zwei grundsätzlich verschiedene Interessentenkreise: Diejenigen, die Darmstadt kennen, vielleicht auch noch kannten, wie es vor dem Zweiten Weltkrieg aus-

sah, und jene, die an der Stadtbaugeschichte der Nachkriegszeit interessiert sind.

Einem einleitenden Kapitel zur Stadtgeschichte Darmstadts von E. Franz, das die Entstehung knapp umreißt, folgt eine Serie von Photogegenüberstellungen unterschiedlicher Bauten und städtebaulicher Situationen »ehemals, gestern und heute«, d. h. vor dem Zweiten Weltkrieg, im zerstörten Zustand nach den Luftangriffen des Jahres 1944 und so, wie die Situation sich heute zeigt. Nur wer einmal selbst versucht hat, solche Serien zusammenzustellen, weiß, wie schwer ein solches Vorhaben ist, wieviel Mühe allein in dieser Arbeit steckt. Die Serien werden darüber hinaus mit einem kurzen Text, der neben den historischen Fakten auch eine - durchaus subjektive - Bewertung enthält, kenntnisreich kommentiert. Hier spürt man den engagierten Darmstädter, der die Entwicklung mitgestaltet hat und so manche Entscheidung, die heftig umstritten war und ist (etwa das Luisen-Center und die Untertunnelung der Wilhelminenstraße), aus seiner ganz persönlichen Sicht darstellt.

Die Auswahl der Motive umfaßt alle wichtigen Bauten der Darmstädter Altstadt, wobei nur die Mathildenhöhe im ganzen etwas zu kurz kommt. So wie sich der Darmstädter an der reichen Bildauswahl freuen kann, findet derjenige, der sich für den Wiederaufbau des zerstörten Deutschlands interessiert, umfangreiches Material. Die Wiederaufbauphase rückt erst in letzter Zeit in das Licht der Forschung (z. B. N. Gutschow und R. Stiemer: Dokumentation Wiederaufbau der Stadt Münster. Münster 1982).

Solche Bücher bringen zum Bewußtsein, wieviel historische Bausubstanz hätte erhalten werden können und was alles dem Neubeginn geopfert wurde, um die Vergangenheit nur ja nicht wieder zum Vorschein kommen zu lassen. Hier bietet sich noch ein weites Feld für zukünftige Stadtgeschichtsforschung.

Zwei formale Anmerkungen zum Schluß: Die Gegenüberstellung der alten und neuen Photos zeigt auch, wie sorgfältig »ehemals« abgelichtet wurde. Auch wenn Straßen in unseren Städten sehr viel Raum einnehmen, müßten sie nicht unbedingt die Buchseiten füllen. Und: die Drucktechnik macht es heute – wieder – möglich, gute

Besprechungen

Photos auch gut zu drucken. Die Verlage sollten davon Gebrauch machen. Diese Kritik soll aber den Informationswert dieses Buches in keiner Weise bestreiten,

Darmstadt

Johannes Cramer

FRIEDRICH MIELKE, Potsdamer Baukunst. Das klassische Potsdam. Frankfurt – Berlin – Wien: Propyläen 1981. 516 S., 250 Abb., Leinen, Großformat im Schuber, DM 280,–.

Mit diesem in jeder Hinsicht gewichtigen Buch dokumentiert der Verfasser nicht nur das Potsdamer Baugeschehen von den Anfängen bis ins erste Jahrzehnt unseres Jahrhunderts, sondern er legt hiermit Rechenschaft ab über seine nun bereits 30 Jahre währende persönliche Auseinandersetzung mit dem baukünstlerischen Phänomen Potsdam. Allein 24 eigene Titel des mit 1061 Titeln auf Vollständigkeit bedachten Literaturverzeichnisses zeugen von dieser intensiven bau- und kunsthistorischen Arbeit, die zudem rein äußerlich ein bibliophiles Glanzstück darstellt.

Der gebührende Rahmen für die Präsentation der gebauten Zeugnisse einer Stadt, die sich – von den geographischen und topographischen Gegebenheiten nicht gerade begünstigt – von einem mit Mauern umgebenen Wohnsitz zur 2. Residenzstadt der preußischen Könige, von einer bescheidenen Siedlung (»Bis zum Jahre 1598 war von Architektur, über deren Geschichte zu berichten wäre, in Potsdam nichts zu sehen.«) zu einem an architektonischen Höhepunkten überreichen städtebaulichen Gesamtkunstwerk entwickeln sollte.

Dieser historische Prozeß, den Vf. an den Konzeptionen, Bauten und Projekten in dieser Stadt lebendig werden läßt, wird dem Leser in dreifacher Weise und mit unterschiedlichen Mitteln anschaulich gemacht:

1. Ein umfassender, chronologisch den Regierungszeiten der Herrscher folgender Textteil beschreibt – immer ausgehend von den jeweiligen persönlichen und kulturellen Vorraussetzungen

– das Baugeschehen einerseits als Produkt königlichen Macht- und Repräsentationsbedürfnisses, andererseits jedoch als Ergebnis eines architektonischen Gestaltungswillens, an dem in gleicher Weise Bauherr und Baumeister beteiligt sind. Dabei unterzieht Vf. die einzelnen Bauten in ihrer städtebaulichen Lage, in Grundriß und Fassadengestaltung, in Form und Inhalt, in Anspruch und Nutzen einer kritischen, hin und wieder auch einer sehr kritischen Würdigung. Hiermit wird über eine bloße Beschreibung von Architektur bewußt und mit Meisterschaft hinausgegangen.

Der interessierte und nach einem ersten Blättern staunende Leser wird aktiv in Gestaltungsprozesse miteinbezogen; er wird in die Lage versetzt, neben dem Erfassen der Tektonik baukünstlerische Ideen nachzuvollziehen.

2. Weit über den Rahmen sonstiger bauhistorischer Abhandlungen hinaus geht das ca. 250 Objekte umfassende, als Dokumentation konzipierte »Verzeichnis der Bauten und Projekte«. Vf. nutzt hier die Möglichkeit, vom chronologischen Aufbau historischer Betrachtungen abweichend, die einzelnen Bauten und auch nicht realisierten Projekte zum einen lokal (Potsdam und anschließend die außerhalb der Stadt liegenden Ortschaften) und zum anderen thematisch nach Gebäudetypen zu ordnen. Damit werden Vergleichsmöglichkeiten geschaffen und Entwicklungen ablesbar, die unter dem Zwang der Chronologie nur mühsam nachvollzogen werden könnten.

Die Geschichte der Bauwerke wird stichwortartig beschrieben, mit Entwurfsskizzen, Grundrissen, Schnitten und Ansichten, historischen Stichen und Fotos dargestellt und durch Literaturnachweise ergänzt. Damit wird diese Dokumentation nicht nur zu einem wesentlichen Bestandteil des Buches, sondern verleiht diesem den Charakter eines echten Nachschlagewerkes.

3. Als Bindeglied zwischen Text und Dokumentation dienen im Mittelteil 160, in der Mehrzahl ganzseitige Fotografien, die dem »Verzeichnis der Bauten und Projekte« folgend thematisch geordnet sind. Eine noch gewinnbringendere Nutzung dieses Materials sollte dem Leser dadurch ermöglicht werden, daß von den Verwei-

sen auf diese eindrucksvollen Abbildungen im Textteil häufiger Gebrauch gemacht wird. Die getroffene Auswahl der ausnahmslos historischen Aufnahmen wird dem hohen Anspruch des Buches in jeder Hinsicht gerecht und dokumentiert zudem über das bauhistorische Anliegen hinaus den hohen künstlerischen Rang der Architekturfotografie zu Anfang dieses Jahrhunderts. Die Datierung des Bildmaterials, nicht nur für den Denkmalpfleger von großem Interesse, ließ sich offensichtlich leider nur ausnahmsweise ermöglichen.

Angesichts der Aufnahmen vom 1945 zerstörten Potsdam, mit denen Vf. die Bildfolge enden läßt, wird dem Betrachter, wie schon bei den so zahlreichen Bildunterschriften »1945 beschädigt, abgetragen«, das Ausmaß des unwiderbringlichen kulturellen Verlustes schmerzhaft verdeutlicht; sei es das Stadtschloß, das noch 1959/60 einer Straßenplanung weichen mußte, die Heiliggeistkirche von de Gayette und Grael, die Hof- und Garnisonskirche von Gerlach, das Zivilkasino von Schinkel oder auch nur die Kastanien der Allee zum Schloß Sanssouci, die um 1960 fallen mußten.

Neben dem Verlust dieser Einzelbauwerke wird der Umfang der nicht kriegsbedingten Zerstörung im Stadtgrundriß von Potsdam deutlich, wenn in 2 Karten die Zustände von 1945 und 1980 am Ende des Buches vergleichend gegenübergestellt werden. Die hierin versteckte Anklage wird nicht offen ausgesprochen; sie kann und will auch nicht Anliegen dieses Buches sein. Es wird die Baukunst dieser Stadt demonstriert, in ihrer Entstehung nachvollzogen und unter Ausschöpfung umfangreichsten Quellenmaterials in ihren Ergebnissen analysiert.

Vf. sieht in »Potsdam mehr als nur den Namen einer Stadt, mehr auch als das Symbol einer bestimmten Epoche. Der Name steht für ein Wirkungsfeld, das sich ausspannt zwischen den Polen einer beglückenden Landschaft und einem weitgreifenden Gestaltungswillen, zwischen Bürgerfleiß und Despotie, zwischen geistiger Freiheit und äußerster Disziplin.«

Dieses Wirkungsfeld entsteht in den einzelnen Epochen immer wieder neu; entscheidend beeinflußt von dem jeweiligen Landesherrn. Neben der erfrischend kritischen Auseinandersetzung mit Standortwahl, Architektur, Funktion und äußerer Gestaltung verweist Vf. immer wieder auf mögliche, überraschend häufig auch literarische Vorbilder der einzelnen Bauwerke bzw. die nachweisbaren Querverbindungen und Vorlieben zu anderen Kulturräumen, denen alle Regenten mehr oder weniger stark ausgeprägt unterliegen. Der sich aufdrängende Vergleich zum Baugeschehen im benachbarten Berlin wird dort angestellt, wo es zur Einordnung und Bewertung von Bauten, zur Darstellung der Werkbiographie eines Architekten oder zur Abgrenzung und Hervorhebung Potsdamer Eigenarten hilfreich ist.

Der aufmerksame Leser, und das sollten nicht nur Bau- und Kunsthistoriker, sondern möglichst viele Architekten und Architekturstudenten sein, wird neben den geschichtlichen Aspekten auf eine Fülle architektonischer, städtebaulicher und stadtgestalterischer Problemstellungen stoßen, die der aktuellen Planungsdiskussion entstammen könnten:

So ließ Friedrich Wilhelm I. aus rein ökonomischen Gesichtspunkten Baulücken schließen und »wüste Stellen« bebauen, ordnete zur Unterbringung seiner immens gewachsenen Garde den Bau von möglichst billigen Fachwerkhäusern an (kostensparendes Bauen) und ließ ein ganzes Stadtviertel mit holländischen Reihenhäusern (Stadthäuser) errichten. Der Architektur der Bürgerhäuser lagen Gestaltungselemente zugrunde (Fassadenbreite, Zahl der Fensterachsen pro Grundstücksbreite, Grundstücksbreite im Straßenabschnitt, Straßenfront u. ä.), die heute zum Bestandteil einer jeden Gestaltungssatzung gehören. Die Wirkung eines Gebäudes im Ensemble, im Stadtbild war besonderes Anliegen des Königs.

Mit Materiallieferungen und Baufreiheitsgeldern (Wohnbau- und Sanierungsmittel) förderte König Friedrich II. die Stadterneuerung, wenn auch nur dort, wo er es für sinnvoll hielt. Die Bemühungen des Großen Kurfürsten zur Landschaftsverschönerung und das Ziel König Friedrich Wilhelms II., die Landschaft als Gesamtkunstwerk zu gestalten, haben heute ihr Gegenstück in der Landschaftsplanung und in den Gartenschauen.

Der Verweis auf nur einige Gestaltungselemente in der Potsdamer Baukunst mag insbesondere verdeutlichen, wie eng die Verbindung zur Formen-»Sprache der postmodernen Architektur« (Charles Jencks) ist:

Als Kulisse gebaute Fassaden, die den Bürgerhäusern Palastcharakter verleihen wie beim »Palast Barberini« genannten Wohn- und Geschäftshaus von C. v. Gontard.

Säulen zur Überwindung der durch Mauerwerk gesetzten Grenzen im Vestibül und Marmorsaal in Schloß Sanssouci von G. W. v. Knobelsdorff.

zu Kolonnaden gereihte Säulen und Pfeiler bei den Communs von J. L. Legeay und C. v. Gon-

Arkaden beim Marmorpalais von C. v. Gontard, C. G. Langhans u. a.,

die Pergola als »bürgerlich romantische Nachfolgerin höfischer Kolonnaden« beim Kasino im Park Klein-Glienicke von C. F. Schinkel oder die Alleen zur Unterstützung bevorzugter Blickbeziehungen im Stadtgrundriß von Memhardt.

Wenn Vf. über das baukünstlerische Wirken Friedrichs II. feststellt, daß »immerhin der Zwang zur Übernahme fremder Architektur-Ideen ... eine Mischung bewirkt hat, die wir heute als Potsdamer Architektur ansehen« und er damit »ungewollt zum Avantgardisten der Architekturgeschichte« wurde, so sollte das alle diejenigen nachdenklich stimmen, die in den Arbeiten eines Leon Krier, Charles Moore, James Stirling, Oswald Mathias Ungers oder eines Robert Venturi lediglich Manierismen oder gebaute Dogmen und Doktrinen zu erkennen glauben. Baugeschichte, und das wird an der Potsdamer Baukunst geradezu exemplarisch nachgewiesen, ist immer auch eine Geschichte der Anregungen. der Vorbilder. Diese gilt es zu verarbeiten, d. h. die Inhalte und Prinzipien zu entdecken, die inzwischen in Vergessenheit geraten sind. Die heutige Architektur läßt hierin wichtige Ansätze erkennen.

Der Verfasser möge dem Rezensenten diesen Bezug zum Zeitgeschmack, diese eigenmächtige Verknüpfung von Potsdam und Postmoderne großzügig verzeihen. Denn gerade dieses Buch offenbart in Text und Bildmaterial die ganze

Breite des gestalterischen Fundus, aus dem noch reichlich und gewinnbringend im Sinne einer Weiterentwicklung der Architektur geschöpft werden kann. Es ist zu wünschen, daß es - von den Nachwehen der Preußen-Schau und den Ausstellungen zum Schinkel-Jubiläum getragen eine zahlreiche und interessierte Leserschaft finden wird.

Esslingen

Frank Eberhard Scholz

MARTIN GRASSNICK (Hrsg.), unter Mitarbeit von Hartmut Hofrichter: Materialien zur Baugeschichte. Bd. 1: Die Architektur der Antike. 66 S. Textteil, 202 S. Bildteil; Bd. 2: Die Architektur des Mittelalters. 110 S. Textteil, 229 S. Bildteil; Bd. 3: Die Architektur der Neuzeit. 148 S. Textteil, 246 S. Bildteil; Bd. 4: Stadtbaugeschichte von der Antike bis zur Neuzeit. 106 S. Textteil, 205 S. Bildteil. Braunschweig -Wiesbaden: Friedr. Vieweg & Sohn Verlagsgesellschaft mbH 1982.

An Architektur- und Baugeschichten mangelt es nicht. Was Verlage vom Schlage Droemer-Knaur, Du Mont, Belser und so fort auf den Markt bringen, sind gewiß Meisterleistungen der Reproduktion. Aber derjenige, der ernsthaft aus und mit diesen Bänden lernen will, weiß nie so recht, ob die Fotografien der »Schönheit« dienen sollen oder dem Studium (wofür sie im allgemeinen zu sehr mit dem ästhetischen Detail und überhaupt mit der fotografischen Mode wetteifern). Martin Grassnick, aus seinem dreißigjährigen Nebenamt als Xantener Dombaumeister in Dingen der Baugeschichte praktisch geschult wie wenige, hat zusammen mit Hartmut Hofrichter, seinem Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Baugeschichte und Entwerfen an der Universität Kaiserslautern, aus der Not eine Tugend gemacht und die bildlichen Vorlagen, viele Hunderte von dokumentarischen Beispielen von der Antike bis zur Gegenwart, um- bzw. nachzeichnen lassen. Der Leser, in erster Linie ist an »den Auszubildenden im weitesten Sinne, den kunstgeschichtlich aufgeschlossenen Schüler wie den Architekturstudenten, aber auch den Bauschaffenden gedacht«: der Leser muß also auf Hinweise zur Farbigkeit des Bauobiekts und wohl auch seiner Funktion inmitten der baulichen Umgebung verzichten, findet dafür aber eine Unzahl architektur- und baugeschichtlicher Fingerzeige, die ihm auch die »schönste« Fotografie nicht vermitteln kann.

Den knappsten Begleittext hat der Band Antike mit auf den Weg bekommen; hier ist wohl auch am meisten auf die Herausarbeitung größerer Zusammenhänge verzichtet und auf den Kommentar zur einzelnen Zeichnungs-Vorlage Wert gelegt worden. Wer mit den Bänden lernen will, hat auch im methodischen und buchtechnischen Sinne die besten Möglichkeiten dazu. Man hat keine bibliophil angehauchten, aber zu examensreifem Studium unbrauchbaren Bücher in der Hand, sondern großzügige DIN-A-4-Bände, in denen Bild und Kommentar rasch aufeinander bezogen sind und denen jeweils ein umfängliches Literaturverzeichnis und, dies besonders wertvoll, ein Glossar beigegeben ist. Der gewaltige Stoff ist durchgehend klar und höchst instruktiv gegliedert, vor allem im Mittelalter-Band ist das in einer feinen Weise gelungen, ohne daß aus dem Fluß der Entwicklungen ein Systematik-Friedhof bis hin zur achtstelligen Computer-Differenzierung gemacht worden wäre. Auch im dritten Band findet der Lernende klare Übersichten und eine sorgsam überlegte, augenscheinlich aus langer Lehrerfahrung geborene Auswahl.

Daß der Stadtbaugeschichte von der Antike bis zur Neuzeit ein eigener Band gewidmet worden ist, scheint uns besonders wertvoll. Die Neuzeit nimmt in ihm gerade ein Drittel ein, wobei als Endpunkt die Charta von Athen gewählt worden ist, die wiederum - nach Einblicken in die absolutistische Periode im Städtebau und in die Stadtbauformen der amerikanischen Kolonisation - dem 19. Jahrhundert zugeordnet worden ist. Gerade dieser Band demonstriert noch einmal die Vorzüge dieses monumentalen Unterrichtswerkes: Erfahrung, Verzicht auf alle »persönlichen« und gewagt-geistvollen Exkurse, Unterordnung unter die durchgehend eingehaltene didaktische Absicht, » das visuelle Gedächtnis für

die Begegnung mit den Objekten selbst« schulen

Esslingen

Otto Borst

Hans Peter Jeschke, Problem Umweltgestaltung. Ausgewählte Bestandsaufnahme, Probleme, Thesen und Vorschläge zur Raumordnung, Orts- und Stadtgestaltung: Ortsbild- und Denkmalschutz. Landschaftspflege und Umweltschutz. Sonderband, herausgegeben vom Österreichischen Institut für Agrarpolitik und Agrarsoziologie an der Universität Linz. Wien: Österreichischer Agrarverlag 1982. 238 S., 112 Abb., DM 39,-; öS 275,-.

Der vorliegende erste Sonderband der Schriftenreihe für Agrarpolitik und Agrarsoziologie widmet sich der Umwelt, ihrer Erhaltung und Gestaltung, vor allem aber der Tauglichkeit von Instrumenten der Verwaltung. Die 238 Seiten sind eine gustiöse Pflichtlektüre für alle Fachleute Österreichs, wegen ihrer allgemeinen Beispielhaftigkeit aber auch weit darüber hinaus. Künftige Autoren ähnlicher Themen werden an H. P. Jeschke nicht vorbeikommen.

Das gelungene Bemühen dieser Publikation ist das geradezu zynisch genaue Aufzeigen von Planungs- und Organisationsdefiziten im Bereich von Ortsbild- bis Umwelterhaltung. In 55 ausgewählten Thesen werden als wesentlicher Teil des Buches Vorschläge zum Abbau dieses Defizits gemacht. Dabei wird die Erhaltung als Ziel einer allgemeinen Konvention vorausgesetzt. Politische Wertgebäude in ihrer wirklichkeitsverändernden Wirkung werden ausgespart. Das Ergebnis ist klar, akademisch und wissenschaftlich, die Forderungen klingen fast wertfrei: mehr Forschung, mehr Gesetze, mehr präzisieren, inventarisieren, institutionalisieren, ressortieren usw.

Es erinnert an Orwells Visionen, wie der Autor das bauliche Erbe, die Landschaft und die Umwelt computergerecht bis ins kleinste Detail aufbereiten und vernetzen will.

Ob nun diese 55 Thesen und Forderungen Realität werden und der Freizügigkeit einer Gefälligkeitspolitik ein Ende machen helfen oder nicht, das Buch ist mit seiner Vollständigkeit ein Mahnbuch für alle Verantwortlichen in Verwaltung und für Politiker. Als umfassende Checkliste wird es allen mit Bauen und Umwelt Befaßten zur periodischen Lektüre empfohlen.

Kritisch sei angemerkt, daß diese Veröffentlichung als Buch seine Mängel hat. Es ist durch Illustrationen überfrachtet, die der Leser dieses Fachchinesisch nicht benötigt und das Buch nicht für den »Laien« aufschließt. Die Klarheit im Index, Text und Literaturverzeichnis vermißt man im Umbruch, in der Ordnung der Fußnoten und den unpraktischen Faltblättern. Inhaltlich überrascht die Vollständigkeit und brauchbare Systematik. Unbeantwortet bleibt jedoch eine Frage: Wie wirkt sich die geforderte umfassende Grundlagenforschung auf die Entscheidungsträger aus? Wird sie ein totales Problembewußtsein in eine höhere Verantwortungsebene heben? Sind nicht auch bisher Entscheidungen zum Schaden von Mensch und Natur immer gegen besseres Wissen gefällt worden?

Braunau

Rainer Reinisch

Hans Junecke, Die wohlbemessene Ordnung. Pythagoreische Proportionen in der historischen Architektur, Berlin: Der Beeken 1982. 207 S. Text mit Zeichnungen und 15 Abb., DM 26,-, Englische Broschur.

Professor Dr. Hans Junecke ist einer der Stillen im Lande, einer der sein Licht immer unter den Scheffel gestellt hat. Nur wenige, in erster Linie seine Schüler, wußten die immensen Kenntnisse des Berliner Hochschullehrers zu schätzen. Obwohl als Kunsthistoriker ausgewiesen, ist Hans Junecke seinen ursprünglichen Studien der Architektur verwurzelt geblieben. Die der Baukunst zugrundeliegenden Maß-Ordnungen zu erforschen, war ihm primär wichtig. Hinzu kommt eine frankophile Einstellung, die ihn zum besten Kenner der hôtels und châteaux, ihrer Baumeister und der französischen Architektur-Theorie werden ließ. Seine 1937 vorgelegte Dissertation

beschäftigte sich mit dem französischen Wohnbau von 1500 bis 1650. Es folgten Arbeiten über »Die Königsschlösser an der Loire« (1947), »Zur Entwicklungsgeschichte der Maison de Plaisance« (1952), über »Montmorency«, den Landsitz Charles le Bruns (1960), »Ein Umbauprojekt des 17. Jahrhunderts für das Hôtel Carnavalet« (1962), »Der Bauvertrag von 1704 für das Pariser Hôtel Delamair's als Dokumentation der Meßfigur« und andere mehr. Dem Autor dieser Arbeiten ist das hier zu besprechende Buch als Festschrift gewidmet.

Hans Juneckes Arbeiten liegt der Versuch zugrunde, die vormals übliche Methodik des Entwerfens zu finden, »Die geometrische Reihe, die schon Plato und Aristoteles als Symbol der Aristokratie erklärt hatten und die bereits in der französischen Architektur des Mittelalters die Form des Appartements bestimmt hatte, fand sich nun in den Grundrissen der Maisons de plaisance zu diffiziler Brillanz entwickelt«, berichtet er in der Einleitung des Buches, das Jürgen Eckhardt, Michael Trebitzsch und Goerd Peschken ihm zu Ehren herausgegeben haben. Am 28. Februar 1981 wurde er achtzig Jahre alt. »Meßfigur« heißt das Stichwort. Dieser von Hans Junecke gewählte Terminus technicus basiert auf pythagoreischen Dreiecken, wie 3:4:5, 5:12:13, 8:15:17, 12:35:37 und 7:24:25. Der Autor resümiert: »Es war also möglich, daß Bauleute, deren mathematische Kenntnisse noch primitiv waren, einen rechten Winkel durch einfaches Abzählen und Einknüpfen der Einheiten in ein Meßseil fast mechanisch entstehen lassen konnten. Wenn die Dreiecke verdoppelt wurden derart, daß die Hypotenuse zur Diagonalen wird, standen leicht zu konstruierende Rechtekke verschiedener Proportionen zur Verfügung. Das waren Wirkungen, die für die Architektur unschätzbar, ja unerläßlich waren« (S. 14). Mit diesen Überlegungen hat Junecke einen Schlüssel zur Analyse historischer Grundrisse gefunden. Mit seiner Hilfe lassen sich Zusammenhänge erklären. Urheber ermitteln und Traditionen erkennen. Verständlicherweise hat die Methode der Meßfigur wenig optische Reize. Die Genüsse ornamentaler Kunstformen werden durch die Proportionen von Dreiecken nicht ersetzt. Wer allerdings analytisch denken kann und Sinn für Maßverhältnisse hat, wird durch Juneckes Verfahrensweise sehr delektiert.

Leider sind in diese Festschrift - um Kosten zu sparen - nicht alle bisher unternommenen Analysen aufgenommen worden. Der Umfang hätte sich wohl verdoppeln lassen. Der Rezensent bedauert diese Beschränkung um so mehr, als seiner Meinung nach – wichtige Untersuchungen über die Meßfigur an allgemein wenig zugänglichen Stellen erschienen sind. Gern hätte er Juneckes Aufsätzen über Schlüters Berliner Münzturm, über die Potsdamer Garnisonkirche und über Schloß Sanssouci ebenfalls in dem vorliegenden Buch publiziert gesehen. Den Herausgebern jedoch kam es darauf an, »daß die im Benehmen mit dem Autor ausgewählten Analysen erstens den Zeitraum abstecken sollten, während dessen die pythagoreische Meßkunst in Übung war. Daher haben wir die Auswahl mit drei literarisch überlieferten Bauten aus dem Alten Testament und der antiken Fachliteratur eröffnet. Dann haben wir einen Bau der Griechischen Antike, einen der abendländischen Romantik, ein gotisches Schloß, ein Adelshôtel der Renaissance und eines des Barock folgen lassen. Entsprechend ihrer Herkunft von der Feldmeßkunst hat die Methode primär zur Auslegung von Grundrissen gedient; seit die Architekturen aber Fassaden in Zeichnungen konzipieren, wurden mit ihr auch Fassaden bemessen. Um dies darzustellen, sind die Entwürfe für zwei Häuser in der Berliner Friedrichstadt aus dem 18. Jahrhundert in die Reihe aufgenommen. In der Mitte des Bandes stehen als Schwerpunkt des ganzen die Aufsätze über französische Königs- und Adelswohnungen« (Vorwort).

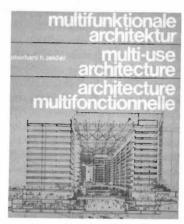
Proportionsstudien an Werken der Architektur sind zu vielen Zeiten unternommen worden, von Vitruv bis zu Le Corbusier. In der Mehrzahl waren es akademische Konstruktionen, die zu abstrakt sind, um der Wirklichkeit nahezukommen. Hans Juneckes Untersuchungen dagegen orientieren sich an den Bedingungen der Bau-Praxis. Mit der Meßfigur wurden Grundlagen entdeckt und nutzbar gemacht, die sowohl der Baugeschichtsforschung als auch der Denkmalpflege nützlich sein können. Da der Autor selbst zu bescheiden ist, um sein Werk demonstrativ vorzuführen, gebührt den drei Herausgebern Dank für ihre selbstlose Tat, uns das Hauptwerk dieses bedeutenden Wissenschaftlers in einer leicht eingängigen Zusammenfassung präsentiert zu haben.

Pappenheim

Friedrich Mielke

Multifunktionale Architektur

von Eberhard H. Zeidler



216 Seiten, 300 Abbildungen, Text deutsch/englisch/französisch, Format 22,5 x 27,5 cm, gebunden, DM 108,— ISBN 3-7828-0613-1

Das Buch behandelt ein zentrales Thema der heutigen Architektur: Bauen im innerstädtischen Kontext.

Der Autor, Eberhard Zeidler, ist ein international angesehener Architekt, der auf eine langjährige Schaffenspraxis zurückgreifen kann.

Zeidler baut auf sorgfältigen Analysen auf und bringt in einem umfangreichen Beispielteil – dargestellt in zahlreichen Fotos, detaillierten Plänen und Zeichnungen – Bauten der wichtigsten Vertreter der heutigen Architekturszene. Die systematische Dokumentation enthält alle wichtigen Aspekte der Bauten und erlaubt eine umfassende Information des Lesers.

Der Text geht über das Thema des multifunktionalen Gebäudes hinaus; er ist eine von hohem Niveau getragene Auseinandersetzung mit den Problemen des heutigen Städtebaus.

Das Buch gehört in die Hand eines jeden Architekten, für den Bauen immer Bauen in städtischen Kontext ist.



Karl Krämer Verlag Stuttgart

Postfach 80 06 50 · 7000 Stuttgart 80

INHALTSVERZEICHNIS

ABHANDLUNGEN	
Gert Gröning / Jochen Wolschke, Naturschutz Ernst-Rainer Hönes, Kulturdenkmal und öffentli Martin Grassnick, Kulturdenkmale als Mittel dei Bruno Jalass, Altstadtsanierung: zum Beispiel Sta	r Werbung
DIE AUTOREN	
NOTIZEN	
BESPRECHUNGEN	
Stadtbaugeschichte und Architekturgeschichte	
LUDWIG HILBERSEIMER, Großstadt-Architektur (F. PAUL HOFER, Die Stadtanlage von Thun (K. H. Bur	
OSEPH STÜBBEN, Der Städtebau, Tl. 4, 9. Halbbd. (OHANNA FELMAYER, Die profanen Kunstdenkmäle WERNER ZIMMER, Darmstadt – ehemals, gestern un PRIEDRICH MIELKE, Potsdamer Baukunst (F. E. Sch MARTIN GRASSNICK (Hrsg.), Materialien zur Bauge HANS PETER JESCHKE, Problem Umweltgestaltung (HANS JUNECKE, Die wohlbemessene Ordnung (F. M	er der Stadt Innsbruck (F. Mielke) nd heute (J. Cramer) polz) schichte, Bd. 1–4 (O. Borst) R. Reinisch).
Vorschau	
Für den Jahrgang 1983/84 sind u. a. folgende Beiträge vorgesehen: 2/83 Rudolf Stich	MARC POULAIN Historische Bestattungsstätten. Zur Kassel Semiologie des Lebenskreises KARL DELORME Altstadtsanierung: zum Beispiel Mainz
Maßnahmen der Stadterhaltung und des Denkmalschutzes im Spannungsfeld zwischen kommunaler Selbstverwaltung und staat- licher Einwirkung KLAUS-DIETER KOOPMANN Finanzierung und Förderung der Altstadt- sanierung unter besonderer Berücksichtigung der Modernisierungsförderung GERD STUHRMANN Steuerrecht und Stadtsanierung STEGFRIED TASSEIT Die psychosozialen Folgen von Sanierung und wie man ihnen begegnen kann WILFRIED EHBRECHT Fallstudie und Vergleich. Zur Möglichkeit sozialgeschichtlicher Arbeit mit Städte- atlanten EDVARD JAHN	4/83 KLAUS-JÖRG SIEGFRIED Stadtentwicklung, Stadtarchiv und lokale Geschichtsdokumentation RAINER HÖNES Die ehrenamtliche Tätigkeit in Natur- und Denkmalschutz GEORG GERMANN »Fremdbauten« in historischer Stadt- umgebung WOLFGANG R. KRABBE Der Primat des Bürgermeisters auch in der preußischen Magistratsverwaltung ROLAND THIELE Altstadtsanierung: zum Beispiel Neuburg an der Donau
Altstadtsanierung: zum Beispiel Berlin-	1/84
Spandau S/83 CARL HAASE Die Hafenstädte im deutschen Nordseeraum: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft JUISE SCHÜTTE Stadt und Staat. Zum Zusammenhang von Gegenwartsverständnis und historischer Erkenntnis in der Stadtgeschichtsschreibung	GREGOR LECHNER, OSB Die Madonna als Hauszeichen JOHANNES CRAMER Zur Frage der Gewerbegassen in der Stadt am Ausgang des Mittelalters ANDREAS MIELCK Wird der Stadtbewohner durch die Dichte in der Stadt beeinflußt? Ein neuer Aufsatz zu einer umstrittenen Frage ANDREAS FELDKELLER
der Jahrhundertwende	Altstadtsanierung: zum Beispiel Tübingen

Dieser Auflage liegt ein Prospekt des Vieweg Verlages in 6200 Wiesbaden bei. Wir bitten unsere Leser um Beachtung.